

# DIE ENTWICKLUNG DER VERFASSUNG UND DES RECHTS IN UNGARN

Herausgegeben  
von Gábor Máthé

DIALÓG CAMPUS VERLAG ❖ BUDAPEST  
2017

Sponsoren:



IGAZSÁGÜGYI MINISZTERIUM

PADA



MOK  
MAGYAR ORSZÁGOS KÖZLEKEDÉSI KAMARA

Aus dem Ungarischen von

© P. Dietlinde Draskóczy, Erzsébet von Kontz und Dr. Péter Kengyel

Lektorat: Klára Hönig

Juristische Fachlektore:

Lajos Gecsényi CSc  
professor emeritus

András Patyi PhD  
Universitätsprofessor

Mihály T. Révész CSc  
Universitätsprofessor

Autoren:

Tamás Antal  
Elemér Balogh  
Gábor Béli  
Péter Bónis  
Attila Harmathy  
Mária Homoki Nagy

Attila Horváth  
István Kajtár  
Tibor Király  
István Kukorelli  
Gábor Máthé  
Barna Mezey

Béla P. Szabó  
Lajos Rácz  
Gábor Schweitzer  
István Stipta  
István Szabó  
András Varga Zs.

© Dialóg Campus Verlag, 2017

© Autoren, 2017

Das Werk steht unter urheberrechtlichem Schutz. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, in solchen gespeichert, mit solchen vervielfältigt und verbreitet werden.

## Inhalt

Empfehlung	21
Vorwort	23
Suasio – pacto alia ratione	25
<i>Gábor Máthé</i> Einleitende Worte	29
<b>TEIL I – STÄNDISCHER DUALISMUS</b>	33
<i>Lajos Rácz</i> Die Repräsentanten der ungarischen Staatstheorie	35
Staatstheorie – Machtübertragung	35
Symbolik und ideologischer Hintergrund der Machtübertragung	35
Die Epoche des Wandels – das Ständewesen	43
Ständewesen – Entstehung der Grundlagen der Vertragstheorie	44
Die Entstehung der Staatstheorie in Ungarn	49
Humanistische Staatstheorien im 15. Jahrhundert	53
Die Lehre von der Heiligen Krone und Werbóczys Synthese	61
Die Lehre von der Krone	63
Eine organische Staatsauffassung	68
Werbóczys Synthese	70
Die Anfänge der ungarischen staatswissenschaftlichen Literatur (von Stephan Báthori bis Georg I. Rákóczi)	72
Der humanistische Hof Stephan Báthoris	74
Fürstliche Weisungen	78
Arbeiten aus dem Ausland auf Ungarisch	82
Eigenständige Arbeiten aus Ungarn	85
Literatur	86
<i>Gábor Béli</i> Organe der Machtausübung	93

<b>Zentrale Organe</b>	93
Der königliche Hof, nationale und Hofwürdenträger	93
Die Organe der schriftlichen Erledigung der Amtsgeschäfte, Kapelle und Kanzleien	97
Der königliche Rat	101
Der Statthaltereirat	106
<b>Ungarische Dikasterien</b>	108
Ungarische Hofkammer (Camera regia, Camera regia Hungarica)	108
Ungarische Hofkanzlei (Cancellaria Hungarica aulica)	109
Statthaltereirat (Consilium regium Locumtenentiale)	110
<b>Allgemeine Versammlungen und der Reichsständetag</b>	111
<b>Organe außerhalb des königlichen Hofes</b>	117
Komitat und königliche Burgen	118
Das autonome Organ des Adels der Komitate, das sogenannte Adelskomitat	120
Freie Hospesgemeinschaften und freie Städte	127
<b>Literatur</b>	128
<i>Péter Bónis</i>	
<b>Die Bestandteile und die Rechtsquellen des Privatrechts in Ungarn</b>	133
Grundlagen	133
<b>Das Privatrecht des ungarischen Adels</b>	137
Die Gesetze	137
Die königlichen Dekrete und Patente	139
Das königliche Privileg	140
Die Statuten	140
Das Gewohnheitsrecht (consuetudo)	141
<b>Das Privatrecht der Kirche: kanonisches Recht oder römisches Recht</b>	148
<b>Das Privatrecht der ungarischen Städte</b>	151
Die wichtigsten überlieferten ungarischen städtischen Rechtsbücher aus dem Mittelalter	152
<b>Das Ius commune</b>	156
Funktionen	157
Einflüsse des römischen Rechts und des kanonischen Rechts	160
Die Rezeption	163
Die in Ungarn gebräuchlichen Quellen des Ius commune	167
<b>Literatur</b>	174
<i>Gábor Béli</i>	
<b>Die Basisinstitute des Privatrechts</b>	177
Der Adel und seine Rechtsstellung	177

Die durch das Recht der Verwandtschaft und durch das Recht des Königs eingeschränkten Rechte	181
Durch die Avitizität eingeschränktes Eigentum	183
Durch das Recht des Königs (ius regium) eingeschränktes Eigentum	185
Der Besitz	189
Erbsfolge	190
Vormundschaft	193
Die Rechtsstellung der Frauen	194
Die Rechtsfähigkeit adliger Frauen	195
Die Vermögensrechte adliger Frauen	196
Schuldverhältnisse im alten ungarischen Recht	198
Verträge	199
Aus Verträgen resultierende besondere Verpflichtungsverhältnisse	205
Privatdelikte	209
<b>Literatur</b>	212
<i>Elemér Balogh</i>	
<b>Die Entwicklung des Strafrechts</b>	217
Die Anfänge	217
Die Epoche der materiellen Wiedergutmachung	218
Der Beginn der christlichen Rechtsordnung	220
Das Blutgeld	221
<b>Das Strafrecht des Adelsstandes</b>	222
Urteile	224
<b>Verrat</b>	226
Majestätsbeleidigung	227
Straftaten gegen das Land	228
Ketzerie	228
Urkunden-, Siegel- und Geldfälschung	229
Die Sanktion	231
<b>Machthaberei</b>	232
Die wichtigsten Formen der Begehung	233
Die Sanktion	234
<b>Ehrlosigkeit</b>	235
Treubruchige	236
Untreue Vormunde	236
Blutverleumder	237
Falschheit	238
Beleidigung	238
<b>Prozessvergehen</b>	239

Zänkerei	239
Zungengefälle	240
Mit einer Geldbuße belegte Vergehen	241
Neuzeitliche Kodifikationsversuche	241
Entwürfe und Vorlagen am Anfang des 18. Jahrhunderts	242
Der Entwurf von 1795	247
Formales Recht	250
Materielles Recht	252
Der Entwurf von 1830	255
Die Einleitung	257
Das Verfahren	258
Die einzelnen Straftaten und ihre Strafen	258
Übertretungen	259
Sonstige Normen	259
Der Gesetzesentwurf von 1843	260
Allgemeiner Teil	261
Besonderer Teil	264
Epilog	267
Literatur	267
<i>Béla P. Szabó</i>	
Das System der Rechtspflege	271
Die Gerichte des frühen Feudalismus	271
Die Gerichte zur Hochzeit des Feudalismus	274
Die Organe der Rechtsprechung in der frühen Neuzeit	280
Die Organe des öffentlichen Glaubens	290
Das Prozessverfahren	293
Die Entwicklung des ungarischen Prozessrechts im Mittelalter und der Prozessablauf bis 1526	293
Der Prozessablauf im Mittelalter	296
Die Entwicklung des Prozessrechts nach 1526	306
Das Zivilverfahren	307
Das Strafverfahren	312
Literatur	316
<i>Lajos Rác</i>	
Das Beziehungssystem Staat und Kirche im historischen Ungarn	321
Vorgeschichte	321
Christliche Missionierung im Karpatenbecken vor der ungarischen Landnahme	321
Das Recht zur Gestaltung der kirchlichen Organisation, das Patronatsrecht	325

Die Konsolidierung des Patronatsrechts	329
Kirchenorganisatorische Neuerungen	331
Die Auswirkung der Reformation auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Ungarn	337
Die „Umarmung“ zwischen Religionsfreiheit und ständischen Freiheitsrechten	342
Die wichtigsten staatsorganisatorischen Neuerungen der Reformation – der europäische Hintergrund	343
Die Reaktion der Machthaber: Religionsgesetze und die Gegenreformation	343
Die durch die Gegenreformation bedingten Veränderungen in Ungarn	346
Die Maßnahmen des Kirchenregiments der Aufklärung in Ungarn	348
Religiöse Vielfalt, die der katholischen Dominanz dient	350
Maria Theresia und die neu strukturierte territoriale Einteilung der Kirche	351
Literatur	357
<i>Béla P. Szabó</i>	
Wissenschaftsgeschichtlicher Überblick	359
Über die Rechtswissenschaft	359
Mittelalter	361
An der Grenze zweier Epochen	364
Das 16. und 17. Jahrhundert	367
18. Jahrhundert	375
Literatur	382
<b>TEIL II – DER UNGARISCHE RECHTSSTAAT</b>	<b>387</b>
<i>István Kajtár</i>	
Charakteristiken der modernen ungarischen Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert	389
Die traditionellen Wurzeln	389
Reformbestrebungen	390
Die „gesetzliche Revolution“	391
Die Durchsetzung des österreichischen Rechts in Ungarn	392
Die Landesrichterkonferenz	393
Das Rechtsquellensystem des Dualismus	394
Kodifikation zur Zeit des Dualismus	395
Werkstätten der Juristenausbildung	396
Die Dokumentationsbasis des Rechtslebens	397
Juristen mit herausgehobenem Habitus	397
Der europäische Charakter des ungarischen Rechts des 19. Jahrhunderts	398

Das kulturelle Umfeld der Rechtsentwicklung	399
Das Erbe des langen 19. Jahrhunderts	400
Literatur	400
<i>Gábor Máthé</i>	
Das institutionelle System des ungarischen Rechtsstaates und die Doppelmonarchie	403
Europa der Heiligen Allianz	403
Die Heilige Allianz – Grundsätze der territorialen Gliederung und der Zusammenarbeit	403
Die politische Nation	404
Die Pragmatica Sanctio	405
Die ungarische öffentlich-rechtliche Formel	406
Doppelmonarchie	409
Die Idee des Rechtsstaates	413
Der Staat als Hüter der Gesetzlichkeit	413
Legislative	415
Die Organisation des Reichstags und die Gesetzgebung	415
Gesetzesvertretende Verordnungen	416
Die Sphäre der parlamentarischen Kontrolle	416
Exekutive	417
Ministerpräsidium	418
Die Entwicklung der Zuständigkeit des Staatssekretärs	419
Ministerrat	423
Die allgemeine Verwaltung und die Fachverwaltung	424
Die wichtigsten Bereiche der Fachverwaltung	424
Verwaltung des Innern	424
Finanzverwaltung	426
Verwaltung des Unterrichtswesens	426
Wirtschaftliche Verwaltung	427
Mehrstufige territoriale Verwaltung: Komitat – Kreis – Gemeinde,	
Verwaltung auf der mittleren und der lokalen Ebene	429
Die Munizipalbehörden	430
Die Komitate	431
Die „Städte“	432
Die Gemeinden	433
Hauptstädtischer Rat für Öffentliche Arbeiten	434
Bezirksverwaltung	436
Veränderungen auf der mittleren und lokalen Verwaltungsebene	436
Das Ausbildungs- und Qualifikationssystem	439

Judikative	442
Die richterliche Gewalt, die Gerichtsorganisation	442
Staatsanwaltschaft – Rechtsanwaltschaft – Notariat	443
Das System der Sondergerichte	444
Das Verwaltungsgericht	445
Conclusio	446
Literatur	447
<i>Mária Homoki Nagy</i>	
Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation	451
Der Anspruch auf Rechtsvereinheitlichung in zeitlicher Ordnung	451
Die Abschaffung des gebundenen Eigentumssystems	455
Das Avitizitätspatent	459
Das Inkrafttreten des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)	463
Die Grundbuchordnung	466
Beschränkte dingliche Rechte – Iura in re aliena	474
Erbrecht, legiert aus ABGB und ITSZ	481
Fideikommiss (Majoratsgut)	487
Dilemmata im Kodifikationsmodell	487
Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch	492
Literatur	498
<i>Barna Mezey</i>	
Das ungarische bürgerliche Strafrecht	501
Revolutionäre Anfänge	501
Die strafrechtliche Kodifikation während der Revolution	501
Was nicht in die Strafgesetzgebung eingegangen ist	504
Regelung des Gefängniswesens durch Verordnungen	504
Die Epoche des Strebens nach Souveränität	505
Die Inkraftsetzung der österreichischen Strafgesetze in Ungarn	505
Provisorische Vorschriften für die Gerichtsbarkeit	506
Die Strafrechtslehre von Tivadar Pauler	508
Die Epoche der Kodifikationen	510
Die Anfänge der Kodifikation	510
Der Aufbau des ersten ungarischen Strafgesetzbuches	512
Die strafbaren Handlungen	513
Die Grundsätze des Strafgesetzbuches	514
Das System der Strafen	517
Die Kritik des Strafgesetzbuches	519

Die Qualitäten des Strafgesetzbuches	520
Die Kodifikation des Übertretungsrechts	521
Der Anstieg der Kriminalität – Antworten auf die Herausforderungen	523
Die erste Novelle des Strafgesetzbuches	526
Rückfälligkeit und Gewohnheitsmäßigkeit	528
Die Verurteilung auf unbestimmte Zeit und die Bedingtheit	530
Gesetze über Arbeitshäuser und gemeingefährliche Arbeitsscheue	532
Die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs – die Ausnahmeermächtigung	533
Literatur	534
<i>István Stipta</i>	
Das Zivilverfahrensrecht (1848–1945)	541
Das Zivilverfahrensrecht bis 1911	541
Die Herausbildung des modernen Zivilverfahrens	541
Die bürgerlichen Modernisierungsbestrebungen nach dem Ausgleich	543
Die Zivilprozessordnung, Gesetz Nr. I des Jahres 1911	547
Die Grundsätze des Gesetzes	547
Der Ablauf eines Zivilprozesses gemäß der Zivilprozessordnung	550
Das Rechtsmittelsystem der Zivilprozessordnung	553
Die Bewertung der Zivilprozessordnung	554
Zivilverfahrensrecht 1918–1945	555
Die Schaffung der Rechtskontinuität	555
Das Gesetz über die Vereinfachung der Rechtsprechung	557
Sonstige Änderungen im Prozessrecht	560
Literatur	563
<i>Tamás Antal</i>	
Das Strafverfahrensrecht (1867–1944)	565
Die Quellen des Strafverfahrensrechts von 1867	565
Die Verordnung über die Presseschwurgerichte von 1867	565
Die vorübergehende Regelung des Strafverfahrens – das „Gelbbuch“	567
Fortsetzung der Kodifikation: die neuen Gesetzesentwürfe	569
Die Strafprozessordnung (Gesetzesartikel Nr. XXXIII von 1896)	570
Das Gesetz über die Errichtung der Schwurgerichte (Gesetzesartikel Nr. XXXIII von 1897)	575
Fachliche Diskussionen über die am Strafverfahren beteiligten Berufsrichter und Geschworenen	576
Skizze und Rechtsinstitute des Strafverfahrens	580
Regelung der Kompetenzen	580
Die Hauptbeteiligten des Strafverfahrens	582

Zu einzelnen Zwangsmaßnahmen	584
Beweismittel und Beweisverfahren	585
Die Verfahrensabschnitte	587
Die Ermittlung	587
Die Untersuchung	588
Die Formen der Anklageerhebung	590
Die Arten der Hauptverhandlung	591
Rechtsmittel	593
Literatur	594
<i>István Stipta</i>	
Die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft zur Zeit des Dualismus	597
Die realistische historische juristische Schule: Ignác Frank	598
Die historische juristische Schule und das römische Recht	600
Die universelle europäische Rechtsgeschichte: Gusztáv Wenzel	603
Positivismus in der Rechtsgeschichte: Imre Hajnik	606
Die nationale Schule: Ákos Timon	609
Paradigmenwechsel in der Rechtsgeschichte: József Illés	611
Öffentlich-rechtlicher Dogmatismus unter dem Mantel des Historischen: Ödön Polner	614
Die Rechtsgelehrten der Praxis	615
Literatur	617
<b>TEIL III – ÖFFENTLICH-RECHTLICHES INTERREGNUM</b>	
619	
<i>István Szabó</i>	
Die staatsrechtliche Ordnung in Ungarn (1920–1944)	621
Prolog	621
Die Grundlagen der Staatsordnung	622
Die politischen/konstitutionellen Folgen der Revolutionen nach dem militärischen Zusammenbruch	622
Die Wahlen im Januar 1920	623
Die zu lösenden öffentlich-rechtlichen Probleme	624
Der vorübergehende Charakter des gesetzgebenden Organs (der Nationalversammlung)	625
Die Bestimmung der Staatsform	625
Die Königsfrage	627
Die formelle und die materielle Rechtskontinuität	629
Der Reichsverweser	630

Die vorübergehende Regelung der Macht des Staatsoberhauptes Anfang 1920	630
Die Besonderheiten der Institution des Reichsverwesers	630
Die Regeln für die Wahl des Reichsverwesers	631
Die Verantwortung des Reichsverwesers	632
Über die Kompetenzen des Reichsverwesers im Allgemeinen	634
Königliche Kompetenzen, die dem Reichsverweser nicht übertragen werden konnten	634
Reformen in der Verwaltung – Rationalisierungsbestrebungen	635
Einschränkungen der Kompetenzen aufgrund des freien Ermessens der Nationalversammlung /des Parlaments	635
Die teilweise Aufhebung der Einschränkungen der Kompetenzen	636
Die Stellvertretung des Reichsverwesers	637
Die Auswirkungen der Etablierung des Amtes des Reichsverwesers	639
<b>Das Oberhaus</b>	639
Dispute um die Neugründung der zweiten Kammer	639
Die Zusammensetzung des Oberhauses	640
Die neuen Elemente im Oberhaus	641
Die Mitgliedschaft des Hauses Habsburg-Lothringen im Oberhaus	642
Die im Jahr 1926 festgelegten Kompetenzen des Oberhauses	643
Die Erweiterung der Kompetenz des Oberhauses im Jahr 1937	644
<b>Das Wahlrecht</b>	645
Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsverordnung von 1922	645
Die geheime Wahl und die Pflicht der Teilnahme an der Wahl	646
Mehrheits – oder Verhältniswahl?	646
Die Einrichtung der Wahlkreise	647
Die Hauptmerkmale der Feststellung der Wahlberechtigung	648
Die positiven Regeln für die Feststellung der Wahlberechtigung	648
Die Feststellung der Wahlberechtigung im Wahlrechtsgesetz von 1938	649
Die Wahlorgane und die Wahlgerichtsbarkeit	651
<b>Änderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung</b>	652
Der Zustand der öffentlichen Verwaltung an der Wende 1919/1920	652
Die Reformen der öffentlichen Verwaltung – Rationalisierungsbestrebungen	652
Die Stärkung der fachlichen Qualifikation	653
Reformen, die das Verwaltungsverfahren betrafen	654
Änderungen bezüglich der Gesetzlichkeitsaufsicht über die örtlichen Selbstverwaltungen	655
Die Munizipalreformen	656
Reformen, die die Haupt- und Residenzstadt betrafen	656
Die Umgestaltung der Komitats- und städtischen Munizipalkomitees	658
<b>Die Lage der Rechtspflege</b>	659
Änderungen betreff der ordentlichen Gerichte	659

Die Tätigkeit der Kurie zur Schaffung der Rechtseinheit	659
Das Kompetenzgericht	661
Die Arbeitsgerichtsbarkeit	661
Die Sozialgerichtsbarkeit	662
Die Honvédgerichte (Wehrgerichte)	662
Weitere Sondergerichte	664
Epilog	665
<b>Literatur</b>	666
<i>Gábor Schweitzer</i>	
<b>Die Freiheitsrechte</b>	669
Freiheitsrechte während der Horthy-Ära	669
Dogmatische Fragen	671
<b>Bürgerliche Freiheitsrechte</b>	674
Persönliche Freiheit	674
Recht auf Eigentum	676
Versammlungs- und Vereinigungsrecht	677
Pressefreiheit	681
Lehrfreiheit	683
Religionsfreiheit	685
Rechte der nationalen Minderheiten	687
Das Recht auf behördliche Rechtshilfe	688
<b>Politische Freiheitsrechte</b>	689
Einige Merkmale des Wahlrechts	691
Staatsbeamtenrecht	691
Staatsbürgerliche Grundpflichten	692
<b>Literatur</b>	695
<i>Attila Horváth</i>	
<b>Die Entwicklung des ungarischen Privatrechts</b>	697
Entwurf des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches	697
Das Zeitalter der staatlichen Eingriffe (1920–1938)	700
Die Änderungen der Regeln bezüglich des Privateigentums im 20. Jahrhundert	702
Grundbesitzpolitik in der Zwischenkriegszeit	706
Reformen nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien im Bereich der rechtlichen Regelungen für Verträge	709
<b>Das ungarische Handelsgesetz</b>	712
Vorgeschichte	712
Die Offene Handelsgesellschaft	714
Die Kommanditgesellschaft	715

Die Aktiengesellschaft	716
Die Genossenschaft	719
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	727
Die stille Gesellschaft	729
Konkursrecht	731
Wertpapierrecht	736
Wechselrecht	737
Literatur	744
<i>Barna Mezey</i>	
<b>Änderungen im Strafrecht</b>	749
Epoche der Zwänge	749
Kontinuität und Diskontinuität	750
Die zweite Strafgesetznovelle	752
Wirtschaftsdelikte	752
Strafrechtlicher Schutz der Gesellschaftsordnung	754
Die Verlängerung der außergewöhnlichen Macht	755
Die Judengesetze	755
Literatur	756
<i>István Stipta</i>	
<b>Rechtsgeschichtsschreibung</b>	757
Die in juristischen Realismus übergehende Geistesgeschichte: Ferenc Eckhart	758
Die Eckhart-Schule	760
Die großen Rechtshistoriker an den Fakultäten in der Provinz	761
Rechtsgeschichtswissenschaft an den Rechtsakademien	764
Dogmatische Juristen, die keine Rechtshistoriker waren, extranente Forscher	767
Literatur	769
<b>TEIL IV – EINGESCHRÄNKTE SOUVERÄNITÄT – MACHTKONZENTRATION (1944–1990)</b>	771
<i>István Kukorelli</i>	
<b>Die Entwicklung des ungarischen öffentlichen Rechts (1944–1990)</b>	773
Perioden	773
Die Jahre der Volksdemokratie (1945–1949)	773
Die Bedeutung des Gesetzes Nr. I des Jahres 1946 aus der Sicht der Geschichte des öffentlichen Rechts	776
Die Ära der Volksrepublik Ungarn (1949–1990)	778

Die Hauptmerkmale des Einparteienstaates und die Auffassung der staatsbürgerlichen Rechte	778
Das Regierungssystem	780
Das Parlament	780
Der Präsidialrat	784
Der Ministerrat	786
<b>Die Organe der Rechtsprechung (1945–1990)</b>	790
Die Gerichte	790
Die Staatsanwaltschaften	793
<b>Die kommunale Verwaltung und das Rätssystem (1945–1990)</b>	794
Alternativen zwischen 1945–1949	794
Das Zentralisationsmodell der ersten beiden Rätegesetze	795
Die Ausgabe des „Schlagworts“ Selbstverwaltung	796
Die Bewertung des Gesetzes Nr. I des Jahres 1971	797
Die Novellen des dritten Rätegesetzes	798
Die staatliche Einteilung des Territoriums von Ungarn	800
<b>Die Anfänge der parlamentarischen Republik (23. Oktober 1989–2. Mai 1990)</b>	800
Der verfassungsmäßige Übergang, die Vorperiode	800
Das Ergebnis der Wahlen von 1985	801
Das Gesetz über die Rechtsetzung, die Rechtsstaatlichkeit	802
Der Demokratie-Paketplan der Regierung Németh	803
Die Einsetzung der Grundrechte	803
Die der Verfassungsänderung vorausgehenden Gesetze	804
<b>Die verfassungsmäßige Wende</b>	805
Dreiseitige politische Abstimmungen (NEKA)	805
Die politischen Verhandlungen begannen in Kenntnis der Absichtserklärungen öffentlich am 13. und am 21. Juni im Jägersaal des Parlaments	806
Die öffentlich-rechtliche Wende, die systemverändernde Verfassung und das Gesetzespaket	807
Der Vier-Ja-Stimmen-Volksentscheid in der öffentlich-rechtlichen Wende	809
Das erste frei gewählte Parlament	810
Das Gesetz Nr. XL des Jahres 1990 zur Änderung der Verfassung	811
Die die Wende abschließenden Verfassungsänderungen	812
Literatur	813
<i>András Varga Zs.</i>	
<b>Die Entwicklung des Rechts der öffentlichen Verwaltung</b>	817
Öffentliche Verwaltung und das Recht der öffentlichen Verwaltung zwischen dem Zweiten Weltkrieg und der Wiederherstellung des Rechtsstaates	817
Möglichkeiten der Periodisierung	819
Inhaltliche Abgrenzungen	824

<b>Übergang vom Rechtsstaat zum totalitären Staat (1945–1949)</b>	827
Vorschläge zur Umgestaltung der Verwaltungswissenschaft	829
Der Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre Änderungen	831
Die Wiederherstellung der bürgerlichen öffentlichen Verwaltung	832
Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen der bürgerlichen öffentlichen Verwaltung	835
Die Republik und ihre öffentliche Verwaltung	837
Die Erweiterung der Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung	839
<b>Die öffentliche Verwaltung des totalitären Staates</b>	843
Die Einstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	844
Die Verfassung der Volksrepublik	845
Die entscheidenden Akteure der zentralisierten öffentlichen Verwaltung: die Räte	849
<b>Die statische monolithische öffentliche Verwaltung</b>	851
Das Gesetz über das Staatsverwaltungsverfahren	853
<b>Sozialistische Gesetzlichkeit: das Auftreten der Rechtsstaatsersätze</b>	857
Das Wiederaufleben der Verwaltungsrechtswissenschaft	858
Rechtsetzung der öffentlichen Verwaltung in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre	860
Zusammenfassung	863
<b>Literatur</b>	863
<i>Attila Harmathy</i>	
<b>Die Geschichte der Zivilistik (1945–1990)</b>	869
Vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Machtübernahme	869
Die Periode der politischen Machtübernahme und der strengen Planwirtschaft	874
Die Periode der Erarbeitung der Gesetzbücher	894
Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1959	905
Die Periode der langsamen Veränderungen	912
<b>Literatur</b>	930
<i>Tibor Király</i>	
<b>Strafgesetze und Strafverfahrensgesetze (1944–1990)</b>	935
Einleitung	935
<b>Die Verordnungen der Volksgerichte</b>	936
Strafrechtliche Bestimmungen	936
Organisatorische Regeln	938
Verfahrensregeln	939
Die außerordentliche Natur der Verordnungen der Volksgerichte	940
Die nachträgliche Prüfung durch das Verfassungsgericht, die Auflösung der Volksgerichte	942
<b>Strafrecht</b>	943

Gesetzesartikel Nr. XLVIII des Jahres 1948 über die Behebung und die Nachbesserung einige Mängel der Strafgesetze, die dritte Strafnovelle	943
Gesetz Nr. II des Jahres 1950: Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches	945
Die offizielle Zusammenstellung der geltenden materiellen Starrechtsnormen	949
Besondere Rechtsvorschriften	950
Gesetz Nr. V des Jahres 1961: Das Strafgesetzbuch	955
Gesetzesverordnung Nr. 28 aus dem Jahr 1971	962
Die Übertretungen	963
Gesetz Nr. IV des Jahres 1978 über das Strafgesetzbuch	964
<b>Strafverfahrensrecht</b>	970
Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei	970
Strafverfahrensrecht	972
Gesetz Nr. III des Jahres 1951 über die Strafprozessordnung	974
Gesetz Nr. V des Jahres 1954	981
Gesetzesverordnung Nr. 8 des Jahres 1962 über das Strafverfahren	983
Gesetz Nr. I des Jahres 1973 über das Strafverfahren	985
Die Merkmale der drei Strafprozesskodexe	991
Rechtspolitische Veränderungen	992
<b>Nachwort</b>	994
<b>Literatur</b>	995
<b>Die Autoren</b>	997

*Béla P. Szabó*

## Das System der Rechtspflege

### Die Gerichte des frühen Feudalismus

Die wohl wichtigsten Organe des Staatsmechanismus im Feudalismus waren die Foren der Rechtspflege. Ihre Urteile verkörperten die Entwicklung des (ständischen) ungarischen feudalen Rechts.

Die für die feudale Rechtspflege charakteristische Trennung im Gerichtswesen – nämlich dass die Angehörigen der verschiedenen Stände und die nicht zu den Ständen gehörenden Gruppen der Gesellschaft jeweils ihr eigenes Recht und ihre eigene Rechtspflege hatten – galt zu Anfang der Epoche noch nicht. Sie entstand erst mit der Festigung des Ständewesens, als sich die gesonderte Rechtspflege und das in vielerlei Hinsicht eigene Recht des Klerus, des Adels, des Bürgertums und der Leibeigenen herausbildeten.

Im frühen Feudalismus wurde die Rechtspflege durch die zentralen (königlichen oder stellvertretend für den König arbeitenden kurialen) Gerichte, die Rechtsprechung der Burgkomitate und der Städte, die grundherrlichen Gerichte und schließlich die Kirchengerichte wahrgenommen.

Die Rechtsprechung des Königs war im Zeitalter des Feudalismus die wichtigste. Er war der einzige Richter im Staat, der in jeder Sache Recht sprechen durfte, und mit der Zeit sprachen die obersten Richter an seiner Stelle Recht, da seine vielfältigen Verpflichtungen es ihm immer weniger erlaubten, diese Tätigkeit selbst auszuüben.

Zugleich waren in der Zeit des frühen Königtums noch Spuren der Rechtspflege der Geschlechter vorhanden, die als organisierte Form der Selbstverteidigung überall praktiziert wurde. Die Blutrache als Pflicht der Familie duldete auch das Gesetz Stephans des Heiligen (1000–1038) noch, Ladislaus der Heilige (1077–1095) aber ging schon energisch gegen „die heimlich urteilenden falschen Richter“, die Richter der Geschlechter, vor, mit anderen Worten, die starke Königsmacht konnte die parallel zu ihrer eigenen betriebene Rechtspflege nicht mehr tolerieren.

Die Rechtsprechung des Königs erfolgte in der frühen Phase am königlichen Hof („Kurie“). Dieser Hof war jedoch immer dort, wo sich der König auf seinen Reisen durch das Land gerade aufhielt, es gab also keine an einen Ort gebundene Rechtsprechung. Die Sitze des Königs wie Esztergom und Székesfehérvár waren nämlich keine Regierungs- und Rechtspflegezentren im modernen Sinne, auch wenn der Herrscher die jährliche feierliche Rechtsprechung (Gerichtstage) in Székesfehérvár abhielt. Der König und sein Hof

zogen von einem Besitz zum nächsten, aus einem Komitat ins nächste und verbrauchten die dort eingenommenen Naturalieneinkommen vor Ort. In diesem Hof, der immer in Bewegung war, würde man vergeblich nach Beamten suchen, die (unter anderem) mit der Rechtspflege befasst waren. Der Kern des Personenkreises, der bei der Rechtspflege mitwirkte, war der königliche Rat.

Für die Regelung der Besitzverhältnisse, die Ermittlung und Vernichtung der Straftäter und die Vollstreckung der gefassten Urteile wählte der Herrscher unter den Vornehmen und Rittern, die sich gerade in seinem Gefolge befanden, von Fall zu Fall diejenigen aus, die er unter den gegebenen Umständen als für die Aufgabe geeignet befand. Ähnlich wie beim Regieren ließ er den Teil, der vor Ort nicht erledigt werden konnte, von für den jeweiligen Einzelfall hinzugezogenen Beauftragten durchführen.

Zusätzlich zur Rechtsprechung im Rat und zu den von Einzelfallbeauftragten durchgeführten Verfahren wurde es wohl schon recht früh nötig, die Aufgaben der Rechtsprechung in eine Hand zu legen. Wegen der sonstigen Verpflichtungen des Königs nahm die Rechtsprechung immer öfter der Gespan des königlichen Hofes, der Palatin, wahr, der ab dem 11. Jahrhundert auch eigenständig Recht in Bezug auf den königlichen Hof sprach, wie auch eines der Gesetze Ladislaus' des Heiligen (1077–1095) belegt: „Solange sich aber dieser Gespan zu Hause aufhält, soll er sein Siegel niemandem schicken außer denen, die Höflinge genannt werden, und er soll die Macht haben, über die zu urteilen, die aus freiem Willen vor ihm erscheinen.“ Später aber wandten sich auch Freie, die nicht vor sein Gericht gehörten, gerne an ihn als höchsten Würdenträger bei Hofe. Als die wirtschaftlichen Aufgaben des Palatins, also diejenigen im Zusammenhang mit der zentralen Verwaltung der königlichen Besitztümer, im Laufe des 12. Jahrhunderts dem Hofgespan (*comes curiae*) übertragen wurden, hatte der Palatin nur noch richterliche Aufgaben, allerdings mit einer immer größeren Kompetenz.

Von da an wurde die Rechtsprechung des Palatins immer eigenständiger, und die Goldene Bulle (1222) bestimmte bereits, dass „der Palatin ohne Unterschied über alle Menschen unseres Landes richten möge“. Allerdings durfte er Angelegenheiten, die mit Enthauptung und Vermögenseinziehung einhergingen, nur mit Wissen des Königs erledigen. Die richterliche Kompetenz des Palatins wurde mit der 1231 erneuerten Goldenen Bulle bestätigt, laut welcher der Palatin ohne Unterschied über alle Menschen richten durfte, die vor ein Kirchengericht gehörenden Angelegenheiten jedoch aus seinem Kompetenzbereich genommen wurden. Der Palatin sprach nicht nur am königlichen Hof, sondern – ab dem 13. Jahrhundert – auch „in der Provinz“ Recht.

Mit der Entstehung der eigenen Rechtsprechung des Palatins übernahm der Hofgespan die Vertretung des Königs in Angelegenheiten der Rechtspflege. Er wurde ebenfalls zum richterlichen Würdenträger, zum Landesrichter (*iudex curiae regiae*). Der Landesrichter fällt als Leiter des Gerichts der königlichen Anwesenheit (*praesentia regia*) im Namen des Königs sowie in seinem Namen und mit seinem Siegel Urteile, die so erschienen, als hätte der König selbst sie gefällt.

Die zentrale Macht musste natürlich relativ früh auch für Organe der Rechtsprechung in der Provinz sorgen. Die wichtigsten Gerichte in der Provinz waren anfangs

die in den Burggespanschaften entstandenen Gerichte, die jeweils ein Komitatsgespan (*comes comitatus*) für die Menschen eines königlichen Burgbesitzes abhielt.

Darüber hinaus kann man davon ausgehen, dass schon Stephan der Heilige (1000–1038) (nach bayrischem und fränkischem Vorbild) die Rechtsprechung der Königsrichter (*iudices regii*) eingeführt hat. Wie man anhand späterer Gesetze feststellen kann, waren in jedem Komitat 2 Königsrichter tätig. Sie konnten über jeden zu Gericht sitzen, mit Ausnahme des Klerus und der Gespane, die an der Spitze der Komitate standen. Sie hatten dem König Rechenschaft abzulegen und führten auch die Vorladungen mit seinem Siegel durch. Aufgrund dieser Befugnis und des Siegels, das sie um den Hals hängen hatten, wurden sie „billogos“ (etwa ‚Siegelträger‘, gebildet aus ungarisch ‚billog‘, ‚Zitationssiegel‘; *bilochi regales*) genannt. Die Rechtspflege der Königsrichter wurde im 11.–12. Jahrhundert der Hoheit des Burgspans unterstellt, und im 13. Jahrhundert durften sie nur noch unter der Aufsicht des Spans über Diebe und Räuber richten: „Die Diebe und die Räuber sollen die Dorfgespans des Königs verurteilen, jedoch vor dem Stuhl des Spans desselben Komitats.“ (Goldene Bulle, Art. 5).

Trotz dieser Praxis wurde außerhalb des königlichen Hofes lange Zeit die mit dem Amt des Palatins verbundene sogenannte *Palatinsversammlung*, die seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt ist und bis zum 15. Jahrhundert bestand, zum wohl wichtigsten Organ der Rechtsprechung in der Provinz. Ab dem 13. Jahrhundert war es nämlich üblich, dass der Palatin anstelle des Königs, aber in jedem Fall mit dessen gesondertem Auftrag, im Rahmen der Komitatsversammlung Gericht hielt. Solche Aufträge erteilte der König nicht nur dem Palatin, sondern, seltener, auch dem Landesrichter und später dem Schatzmeister und mehrmals dem Obergespan des betreffenden Komitats, in erster Linie war es aber Aufgabe des Palatins, die zur Eliminierung der Verbrecher einberufenen Versammlungen abzuhalten. Wirkliche Bedeutung erlangte die Institution im 14. Jahrhundert, als der Palatin regelmäßig durch die Provinz reiste und an seiner statt oftmals den Vizepalatin schickte. Da diese Gerichte unter freiem Himmel abgehalten wurden, waren dafür nur die Frühlings- und Sommermonate geeignet, sodass oft mehrere Jahre vergingen, bis der Palatin erneut in ein und dasselbe Komitat kam.

Das bedeutendste adlige Gericht des Feudalismus, das *Komitatsgericht*, entstand im 13. Jahrhundert, am Ende des frühen Feudalismus. Davon wird nachstehend ausführlicher die Rede sein.

Natürlich entstanden in der Árpádenzeit im ungarischen Königreich auch *städtische Gerichte*. Die erste und wichtigste Befugnis innerhalb der städtischen Privilegien war die freie Richterwahl. Die Richter in den königlichen Städten hatten das Recht, in den Prozessen der Bürger untereinander zu urteilen. Die Rechtsprechung nahm der Stadtrichter zusammen mit Richterkollegen, den sogenannten Geschworenen, im Rat (*senatus*) vor, der im frühen Feudalismus bereits die wichtigste Körperschaft der Stadt war.

Die Rechtsprechung für die Leute der Grundherren erwarben die kirchlichen und weltlichen Großgrundbesitzer zunächst durch besondere königliche Privilegien. Nach der Entstehung des Adels durften auch die Mitglieder dieser neuen Schicht über ihre Leibeigenen richten. So entstand das grundherrliche Gericht, das sogenannte Patrimonialgericht, das auf den größeren Besitztümern in den folgenden Jahrhunderten

aufgrund eines gesonderten königlichen Privilegs sogar das Recht über Leben und Tod, das „*ius gladii*“, erlangen konnte.

Schließlich beweisen schon die Gesetzbücher Stephans des Heiligen (1000–1038) die Existenz *kirchlicher Gerichte*. Die Sachen im Zusammenhang mit Religion und Moral gehörten also schon ab dem 11. Jahrhundert vor ein Kirchengericht. Im Recht des frühen Feudalismus wachten die Vertreter der Staatsmacht jedoch sorgfältig darüber, dass die Kirchen die Rechtsprechung in Vermögensfragen nicht mit Beschlag belegen konnten. Die übrigen Prozesse der kirchlichen Würdenträger blieben aber stets bei den Kirchengerichten, anfangs beim Archidiakon und bei größeren Sachen beim Gericht des Bischofs und später bei den sogenannten heiligen Stühlen.

### Die Gerichte zur Hochzeit des Feudalismus

Infolge der großen gesellschaftlichen Veränderungen, die sich im 13. Jahrhundert vollzogen, verfestigte sich das Gerichtswesen gewissermaßen und erlangte seine in späteren Jahrhunderten so charakteristischen Konturen. Die kirchlichen und die weltlichen Großgrundbesitzer erwarben das Recht, über die auf ihrem Grund und Boden lebenden Leibeigenen zu richten, und später taten es ihnen die kleineren Adligen nach. Durch die Umwandlung des königlichen Komitats zu einem adligen Burgkomitat entstand das Provinzgericht des Adels, der Gerichtshof des adligen Burgkomitats. Eine ähnliche Rechtspflege gab es auch in den privilegierten Bezirken und den königlichen Städten. Infolge der organisatorischen Tätigkeit der Anjou-Könige (1308–1395) und Matthias' I. (1458–1490) koordinierte die königliche Kurie das ganze Netzwerk der Gerichte immer intensiver, sodass es zu Änderungen kam, die ebenfalls in Richtung Zentralisierung wiesen.

Die Machtansprüche und die Vielfalt der gesellschaftlichen Schichten resultierten auch in einer Vielfalt des Gerichtswesens. Im ständischen Ungarn des späten Mittelalters richtete der König über bestimmte Mitglieder der Klasse der Großgrundbesitzer mit besonderen Privilegien oder in besonders wichtigen Angelegenheiten auch weiterhin persönlich (in Form des sogenannten Gerichts der besonderen königlichen Anwesenheit, „*specialis praesentia regia*“). Da die Zahl dieser privilegierten Personen und der besonders wichtigen Angelegenheiten stieg, hatte den Vorsitz in den Angelegenheiten der vor die besondere Anwesenheit des Königs Zitierten ab der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (zur Zeit Ludwigs I., 1342–1382) nicht mehr der König, sondern einer seiner Vertrauten, der Kanzler. In den 1380er Jahren galt bereits der Kanzler als Richter der besonderen Anwesenheit des Königs. Anfang des 15. Jahrhunderts übertrugen die Kanzler die Aufgaben der Rechtsprechung dann gelegentlichen und später ständigen Stellvertretern. Der ständige Stellvertreter versah gewöhnlich auch die Aufgaben eines königlichen Kronanwalts. Die Praxis der besonderen Anwesenheit wurde 1429 ausgesetzt und erst Mitte des Jahrhunderts erneut eingeführt, allerdings nur für ein Jahrzehnt.

Unter Sigismund (1387–1437) bestand in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die wichtigste Aufgabe der Rechtsprechung darin, der feudalen Anarchie Einhalt

zu gebieten, und dem Rat, der in diesen Angelegenheiten urteilte, stand erneut der König selbst vor. Dieses Gericht wurde als *persönliche Anwesenheit des Königs*, „*personalis praesentia regia*“ bezeichnet. Mit der Gerichtsreform Matthias' I. von 1464 wurde das Gericht der besonderen Anwesenheit des Königs, also die Rechtsprechung des Kanzlers, endgültig abgeschafft. Das Forum der persönlichen Anwesenheit des Königs wurde umorganisiert und an seine Spitze der Personalis gestellt, der seine Urteilschreiben mit dem Siegel des Königs ausstellte. Zur Zeit Matthias' I. (1458–1490) war der Personalis ein königlicher Beamter und Vertrauter des Königs, der in den Urteilen die Intention seines Herrn umsetzte. Seine Richterkollegen waren nicht nur geistliche Würdenträger und Magnaten, sondern auch Kleinadlige und 4 auf dem Gebiet des Rechts bewanderte *Protonotare*. Das vom Personalis geleitete Gericht wurde bereits während der Herrschaft Matthias' I. als *königliches Tafelgericht* (*tabula regia iudiciaria*) bezeichnet.

Die Leiter der früheren und der neu eingerichteten kurialen Gerichte, der *Palatin*, der *Landesrichter*, der *Kanzler* und der *Personalis*, wurden *ordentliche Richter des Landes* (*iudices regni ordinarii*) oder *Oberrichter* genannt, weil vor ihnen – als Richtern, die den König vertraten – jede Art von Prozess begonnen werden konnte. Der sogenannte Schatzmeister gehörte nicht zu den ordentlichen Richtern des Landes, weil er nur in den Prozessen der freien königlichen Städte (Schatzmeisterstädte) urteilte, in denen Berufung eingelegt worden war, und die Angelegenheiten der Adligen nicht in seine *Jurisdiktion* fielen.

Die Oberrichter stellten ihren Rat aus den gerade am königlichen Hof, in der Kurie, weilenden geistlichen Würdenträgern und Magnaten zusammen. Deshalb war ihre Rechtshoheit nicht scharf abgegrenzt, und auf Befehl des Königs wurden Prozesse häufig vom Gericht des einen zum Gericht des anderen verlegt. Die Aufgabe der bereits erwähnten Richterkollegen bestand darin, den Oberrichter, der den Vorsitz hatte und letztendlich alleine entschied, über den Usus zu informieren.

Es diente den Zentralisierungsbestrebungen Matthias' I., dass in den 1480er Jahren auch Männer, die römisches beziehungsweise kanonisches Recht studiert hatten, in die Rechtsprechung der Kurie einbezogen wurden. Im Falle des Erfolgs der Bestrebungen des Königs hätte die Rechtspraxis der Kurie die Grundlage für ein modernes ungarisches Gewohnheitsrecht darstellen können. Auf jeden Fall aber kann man die leitenden Mitglieder der Kurie von dieser Zeit an als Berufsrichter und nicht nur als Beamte betrachten.

In der Provinz richtete nach der Entstehung des adligen Burgkomitats, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts – wie bereits angedeutet – zunächst die Recht sprechende Komitatsversammlung, das „*judicium generale*“, das die Adligen mehrere Komitate zusammen trugen Palatins, weshalb dieses Forum auch Palatinsversammlung (*judicium palatine*) genannt wurde. Früher wurden diese Versammlungen jeweils für eine größere Region von 5 bis 7 Burgkomitaten einberufen, ab der Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch für 2 oder 3 Komitate.

Zur Palatinsversammlung hatten alle Adligen unter Androhung einer Geldbuße zu erscheinen, und Anfang des 14. Jahrhunderts konnten auch Nichtadlige noch daran

teilnehmen. Bei der Versammlung waren selbstverständlich auch die Komitatsbehörde, der Untergespan und die 4 Stuhlrichter zugegen. Die Öffentlichkeit des Komitats wählte für die Zeit der Versammlung 12 Geschworene (*iurati assessores*), die alle Bewohner vertraten. Der Palatin wurde gewöhnlich vom Vizepalatin, vom Protonotar des Palatins, von weiteren Männern des Palatins und vom Gesandten des Kapitels Székesfehérvár begleitet. Die Aufgabe des Letzteren war die Ausstellung von Urkunden. Der Zweck der Versammlung war die Verfolgung von Tätern, die öffentliche Straftaten begangen hatten (*publici malefactores*), was zunächst aufgrund einer Privatklage, anhand der Akklamation des gesamten Publikums erfolgte. Der primäre Zweck der Palatinsversammlungen war also eine gewisse Festigung der öffentlichen Sicherheit.

Außer der Rechtsprechung befasste sich die Palatinsversammlung auch mit der Ermittlung besetzter, also verheimlichter, königlicher Güter, mit Statusprozessen, das heißt der Feststellung der Adligkeit, dem Verbot der unbefugten Erhebung von Zöllen und mit Besitzprozessen, die jedoch gewöhnlich am königlichen Hof abgeschlossen wurden. Auch wegen Machthaberei konnte man Beschwerde einlegen. In solchen Angelegenheiten richtete der Palatin Fragen an die Komitatsbehörden oder an das gesamte Publikum und fällte sein Urteil anhand der so erhaltenen Auskünfte. Das Verfahren der Komitatsversammlung wird oft als eine Art Schwurgerichtsverfahren oder schnelles Beweisverfahren betrachtet, dessen Anwendung in vielen Fällen bis ins 15. Jahrhundert wünschenswert blieb. Die verkümmerte Institution wurde schließlich 1486 aufgehoben.

Außer der Palatinsversammlung, an der die Adligen mehrerer Komitate teilnahmen, wurden den Quellen zufolge schon im 14. Jahrhundert Versammlungen der Adligen eines einzelnen Komitats (*proclamata congregatio*) abgehalten, die neben beziehungsweise anstelle der eigentlichen Rechtsprechung Beweisführungen für die kurialen Gerichte durchführten. Im Übrigen befasste sich die Komitatsversammlung mit allen Arten von Angelegenheiten des Burgkomitats.

Das ordentliche Forum der Rechtsprechung der Komitate war ab dem Anfang des 14. Jahrhunderts das Komitatsgericht (*sedes judiciaria*), mit verkürztem lateinischem Namen „*sedria*“, wo unter dem Vorsitz des Obergespanns oder des Vizegespanns die Stuhlrichter und aus den Kreisen der vermögenden Adligen gewählte vereidigte Beisitzer in erster Instanz unter anderem in Fällen der Machthaberei und in bürgerlichen Angelegenheiten mit einem Wert von weniger als 100 Goldgulden und in der zweiten Instanz in Fällen, in denen beim Patrimonialgericht Berufung eingelegt worden war, urteilten. Die Kompetenz des „*sedria*“ war bis zum 16. Jahrhundert im Grunde ziemlich eingeschränkt, da sich die Adligen in allen größeren Angelegenheiten an das königliche Gericht, die Kurie, wandten. Es hatte sich nämlich der Grundsatz etabliert, dass die Rechtsprechung in Bezug auf die Besitzrechte und die Privilegien nicht vor das Komitatsgericht gehört. Das Komitatsgericht war für die Angelegenheiten aller Bewohner des Komitats, ob adlig oder nicht, zuständig, mit Ausnahme derjenigen, die der König von der Rechtshoheit des Komitats befreit hatte. Matthias I. hob im Jahr 1486 alle diesbezüglichen Privilegien auf. Mitglieder des Gerichts waren außer dem Vizegespan und den Stuhlrichtern – wie bereits erwähnt – auch Adlige, die ab dem 15. Jahrhundert im Sinne der gesetzlichen Bestimmung als ständige Beisitzer gewählt wurden.

Was die richterliche Macht über die unterworfenen Bevölkerungsschichten betrifft, so wurde weiter oben darauf hingewiesen, dass einzelne Grundherren schon im 13. Jahrhundert die Erlaubnis des Königs erhalten hatten, über die Menschen zu richten, die auf ihren Besitztümern lebten. Im 14. Jahrhundert wurde es dann allgemein üblich, dass die Grundbesitzer in allen Angelegenheiten über ihre Leibeigenen und besitzlosen Familiaren richten durften, mit Ausnahme der mit dem Tode zu bestrafenden öffentlichen Straftaten (Diebstahl, Raub, Mord, Brandstiftung, Vergewaltigung usw.), die zunächst in die Kompetenz des Gespanns und dann in die des „*sedria*“ des Komitats fielen. Hatte der Grundherr jedoch vom König das Recht über Leben und Tod (*ius gladii*) erhalten, war er auch berechtigt, über die öffentlichen Straftäter zu richten. Den Vorsitz im Patrimonialgericht (Herrenstuhl) hatte der Grundherr selbst oder einer seiner Beamten, der Gespan oder der Burggraf. Die Richterkollegen waren – je nach der Standeszugehörigkeit der Prozessparteien – Adlige, Familiare oder Leibeigene. Gewöhnlich war seitens des Burgkomitats als Komitatszeugenschaft (*testimonium legale*) einer der Stuhlrichter und ein Geschworener anwesend, die beim nächsten „*sedria*“ über die Rechtsprechung des Patrimonialgerichts berichteten. Das Patrimonialgericht verhängte außer körperlichen Züchtigungen sehr hohe Geldbußen gegen die Leibeigenen, die vor ihn gebracht wurden. Diese Beträge waren wichtige Einnahmen für den Grundherrn. Der Grundherr trat einen Teil seiner richterlichen Gewalt in kleineren – in Form von Privilegien – an die Gemeinden ab, wo der *Dorfrichter* (*villicus*) zusammen mit örtlichen Geschworenen Recht sprach.

Wie die adligen Burgkomitate waren auch die königlichen Städte Munizipalbehörden, im rechtlichen Sinne machte eben dies sie zu Städten. Mit den ab dem 13. Jahrhundert reichlich gewährten städtischen Privilegien nahm der König die Bewohner der Städte von der Oberhoheit seiner Beamten und der Komitatsorgane aus und ermöglichte ihnen die freie Richterwahl und damit die Anwendung ihres eigenen Rechts. Eine Gemeinde wurde in dem Maße Stadt oder Marktflöcken, in dem der König (beziehungsweise der private Grundherr) ihr die Ausübung der richterlichen Gewalt übertrug. Im 14. Jahrhundert wurden nur noch Gemeinden als *königliche Stadt* (*regia civitas*) bezeichnet, die nur der Gewalt des Königs unterstanden und von ihm die volle Befugnis in Zivil- und Strafsachen erhalten hatten. Als solche galten auch die Bergbaustädte mit ihren leicht abweichenden Regeln. Die *Rechtsprechung der Städte* wurde im Grunde durch Sigismunds Dekret von 1405 zu einem *selbstständigen Bereich des ungarischen Gerichtswesens*, denn dieses Gesetz erkannte die gesonderte Rechtspflege der Städte an und legte ihre Beziehung zur Rechtspflege des Landes fest. „Darüber hinaus sollen die Bürger insgesamt und einzeln, die Zuwanderer und die Einwohner der einer beliebigen oder einer namhafteren Stadt angeschlossenen freien Gemeinden die Freiheit haben, gegen jedes Urteil, das ihre Richter und Geschworenen-Bürger gefällt haben, bei unserem Schatzmeister oder beim Gericht derjenigen Stadt, dessen Freiheit die betreffende Stadt oder Gemeinde genießt, Berufung einzulegen.“ (1405: [I] Gesetzesartikel Nr. 4)

In den freien königlichen und Bergbaustädten urteilten – im Sinne des königlichen Privilegs – der Stadtrat, also der Stadtrichter (*iudex*) und die 12 Geschworenen (*iurati cives*) und übten auch das Recht über Leben und Tod aus. Richterliche Aufgaben hatte in größeren Städten außer dem Stadtrichter oder Oberrichter (*iudex supremus*) auch der für kleinere

Schuldensachen zuständige Geldrichter, der gewöhnlich eines der Ratsmitglieder war, der in Marktraufsichtssachen entscheidende Marktrichter und schließlich der Judenrichter, der in den Angelegenheiten der Juden untereinander und den von Christen gegen Juden angestregten Prozessen entschied.

Die Kompetenz des städtischen Gerichts erstreckte sich auf alle Prozesse, die gegen die Bürger der Stadt angestrengt wurden – die Bürger konnten – mit den nachstehend genannten Ausnahmen – gar nicht bei anderen Foren verklagt werden. Da die Bürger der Städte häufig auch außerhalb der Stadtmauern Land oder Weingärten erwarben, war im Falle einer von einem auf dem Gebiet des Komitats gelegenen Besitz begangenen Macht-haberei die Stadt oder der Bürger je nach Schwere des Delikts vor das Komitatsgericht oder vor die persönliche Anwesenheit des Königs zu zitieren und dort zu bestrafen. Diejenigen, die außerhalb der Stadt Land oder Weingärten pachteten, mussten sich für auf dem herrschaftlichen Besitz begangene Straftaten oder dort verursachte Schäden vor dem Gericht des Grundherrn verantworten. Gleichzeitig unterstanden Adlige, die in einer Stadt ein Haus oder ein Grundstück besaßen, hinsichtlich dieser Immobilien und ihrer städtischen Rechtsgeschäfte der bürgerlichen Rechtsprechung, in Strafsachen jedoch den Adelsgerichten.

In Zivilprozessen konnte man gegen die Urteile der städtischen Gerichte – oberhalb eines bestimmten Streitwertes – beim Grundherrn, also beim König, Berufung einlegen, an dessen statt ein Oberrichter und ab dem Ende des 14. Jahrhunderts regelmäßig der Schatzmeister Recht sprach. Damals ähnelte das Schatzmeistergericht noch den übrigen kurialen Gerichten, das heißt, dort saßen dieselben geistlichen Würdenträger, Barone und Adligen wie neben dem Palatin oder dem Landesrichter.

Im nächsten Jahrhundert aber resultierten der Zusammenhalt des bürgerlichen Standes und der Erwerb seiner Privilegien in der Einrichtung der gesonderten bürgerlichen Obergerichte. In den Gesetzesartikeln Nr. 4 und 12 von 1405 wurde den Städten das Recht der freien Berufung eingeräumt, und zwar beim *Schatzmeister*-oder – aufgrund der Privilegienurkunde beziehungsweise nach freier Wahl – bei der Mutterstadt. Damit wurde der Stuhl des Schatzmeisters (*sedes tavernicalis*) zu einem von der Kurie getrennten Gericht, das seine Sitzungen gar nicht in der Burg Buda, sondern in der Stadt abzuhalten hatte. Zu einem bürgerlichen Gericht wurde es dadurch, dass infolge der unter der Herrschaft Sigismunds erfolgten Entwicklung statt der Mitglieder der feudalen herrschenden Klasse die Abgesandten der Städte als Richterkollegen tätig waren.

Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Stuhl des Schatzmeisters, der nach Budaer Recht urteilte, das Berufungsgericht der 7 und später 8 freien königlichen Städte (*Buda*, *Bártfa* [heute Bardejov], *Eperjes* [heute Prešov], *Kassa* [heute Košice], *Nagyszombat* [heute Trnava], *Pozsony* [heute Bratislava], *Sopron* und ab dem Ende des 15. Jahrhunderts *Pest*). Von da an änderte sich jedoch auch der Charakter des Schatzmeisterstuhls. Zuvor konnten sich alle königlichen Städte an ihn wenden und eine Entscheidung nach ihrem eigenen Recht erreichen, nun aber wurden die Rechtsgepflogenheiten der 7 (8) „Schatzmeisterstädte“ vorherrschend, und das *Budaer Recht* bestimmte die ab 1456 mehrmals abgefassten Statuten des Gerichts.

In die Kompetenz des Schatzmeisterstuhls gehörten regulär nur Zivilprozesse, da in Strafsachen die Städte rechtskräftige Urteile fällen konnten. Konkret konnte man

dort in Prozessen bezüglich des Eigentumsrechts an Immobilien, im Zusammenhang mit Schulden von mehr als 60 Gulden und bezüglich beweglicher Sachen Berufung einlegen, und hinzu kamen noch die testamentarischen Angelegenheiten der Bürger. Gegen die Urteile des Schatzmeisterstuhls konnte man erneut Berufung einlegen, und zwar beim König, in dessen Namen der *Personalis* die *Beschlüsse des Schatzmeisterstuhls* revidierte, wobei er statt der landesweit geltenden Rechtsnormen die Bestimmungen des städtischen Rechts anwandte. Die materiellen und Verfahrensregeln des Schatzmeisterstuhls enthielten die Sammlungen des Schatzmeisterrechts.

Die übrigen freien königlichen Städte, die nicht Budaer Recht anwandten und nicht zu den Schatzmeisterstädten gehörten, erhielten vom König das Recht, unmittelbar beim *Personalis* Berufung einzulegen. Aus diesen Städten entstand die sogenannte Gruppe der *Personalisstädte* (*Esztergom*, *Székesfehérvár* und *Lőcse* [heute Levoča]). Ihr gesondertes Obergericht war der *Personalisstuhl* (*sedes personalitia*), wo der *Personalis* in einem aus den Richtern des kurialen Gerichts, der königlichen Tafel (bei der ebenfalls er den Vorsitz hatte) und nicht aus den Gesandten der Städte zusammengestellten 5-köpfigen Rat Recht sprach.

Eine gesonderte Gruppe der Städte, die Bergbaustädte in Nieder- und Oberungarn, richtete im 15. Jahrhundert ebenfalls ihr eigenes Berufungsforum ein, wo die Gesandten der Städte die Urteile sprachen.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte bestimmter Städte konnte man sich (hauptsächlich im 14. Jahrhundert) an das Gericht einer anderen Stadt wenden. Es war nämlich üblich, dass die Städte, die ihre Privilegien gerade erst erhalten hatten, den König darum baten, das Recht und die Privilegien einer älteren oder bedeutenderen Stadt anwenden zu dürfen. Auf diese Weise entstanden in Ungarn (wie in Westeuropa) die *städtischen Rechtsfamilien*. Gegen die Gerichte der Tochterstädte musste man nicht unbedingt beim König Berufung einlegen, man konnte sich auch an die Mutterstädte wenden.

Das Netz der Kirchengerichte (*forum spirituale, sacra sedes*), das parallel zu den anderen Gerichten existierte und das ganze Land überzog, unterschied sich durch seine personelle und sachliche Kompetenz von den weltlichen Gerichten. Schon bei der Staatsgründung verfügte ein Gesetz den Grundsatz, dass Kleriker nur vor einem Kirchengericht verpflichtet waren, an Prozessen teilzunehmen (*privilegium fori*). Außerdem wurden nach der etablierten Praxis – nach dem kanonischen Recht – alle Angelegenheiten an das Kirchengericht verwiesen, die mit Religion und Moral zu tun hatten. Die Organisation der (später so bezeichneten) heiligen Stühle wurde vom König unabhängig und kam unter die Oberhoheit des Papstes als universellem Kirchenrichter.

Die Organisation der Kirchengerichte, der heiligen Stühle (*sacra sedes*) und das System der Foren, des bischöflichen heiligen Stuhls, des erzbischöflichen heiligen Stuhls und des heiligen Stuhls des Primas und letztendlich die Rechtshoheit der römischen Kurie blieben also auch weiterhin bestehen. (In kleineren Angelegenheiten entschied das Gericht des Archidiacons.)

Die Rechtsprechung der heiligen Stühle war zwar durch das richterliche Privileg der Kirchenmänner entstanden, in Ungarn zog sie aber auch all jene Prozesse weltlicher Menschen an sich, die mit dem Glauben und mit Moral zu tun hatten. In ihre Kompetenz

gehörten in erster Linie die Kirchenmänner, doch für deren Immobilienprozesse war die Kurie zuständig. Von den Angelegenheiten der Weltlichen gehörten Ehesachen und mit diesem Sakrament verbundene Vermögensprozesse (Widerlage, Mitgift und Brautgeschenk), außerdem Zehntprozesse, Testamentssachen, Wuchersachen, Meineid, Angelegenheiten von Witwen und Waisen, darunter auch der Mädchenanteil, in ihre Kompetenz. In Sachen des letzteren sprach auch die Kurie Urteile, weshalb diese Fälle als Sachen für gemischte Gerichte (*causae mixti fori*) bezeichnet wurden.

Die sehr weit gefassten Kompetenzen der heiligen Stühle konnten die ungarischen Könige jedoch nach der Schwächung der Macht des Papstes (Kirchenspaltung, Konzilbewegungen) auf dem Wege der Gesetzgebung immer mehr in die Schranken verweisen, sodass sie den ungarischen geistlichen Würdenträgern und dem Papst in der Mehrzahl der Angelegenheiten das Recht der Entscheidung und die mit der Rechtsprechung einhergehenden gewaltigen Einnahmen entziehen konnten. Bereits eine Bestimmung Sigismunds (1387–1437) vom Anfang des 15. Jahrhunderts (1405: [I.] Gesetzesartikel Nr. 14), die die Annahme der Vorladungen und der Urteilsschreiben des päpstlichen Gerichts und ihre Umsetzung an eine Genehmigung des Königs knüpfte, sollte die Kirchengerichtsbarkeit, deren höchstes Forum sich im Ausland, in Rom, befand, zumindest teilweise unter die Kontrolle des Königs bringen. Sigismunds Gesetze von 1405 besagten außerdem, dass, sofern es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen kirchlichen und weltlichen Gerichten komme, diese in der persönlichen Anwesenheit des Königs zu verhandeln seien, wodurch er im Wesentlichen freie Hand hatte: „... derartige strittige Angelegenheiten haben sie vor unsere besondere Anwesenheit zu bringen, dorthin, wo wir uns von Gott gelenkt gerade zusammen mit den geistlichen Würdenträgern und den Baronen aufhalten werden, wo wir einen Beschluss fassen und feststellen werden, dem Gericht oder Gerichtshof welcher Partei die fraglichen Angelegenheiten zustehen und welches/welcher zuständig ist.“ (1405: [I.] Gesetzesartikel Nr. 14) Seitdem mischten sich die ungarischen Könige und Oberrichter nicht nur dann in Kompetenzstreitigkeiten ein, wenn diese ihnen vorgetragen wurden, sondern erteilten – auf Ersuchen einer beliebigen Partei – den Verlegungsbefehl an den Vikar, laut welchem dieser die Sache – da sie weltlicher Art sei – dem König, dem Palatin oder dem Landesrichter vortragen sollte.

Schließlich blieben nach jahrhundertelangen Bemühungen außer den kirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinne nur die Misshandlung Geistlicher und die formale Gültigkeit von Testamenten sowie die Prozesse in Verbindung mit der Ehe in der Kompetenz der heiligen Stühle, die Beginn des 16. Jahrhunderts zu folgsamen Instrumenten der Anführer des staatlichen Lebens wurden.

## Die Organe der Rechtsprechung in der frühen Neuzeit

Nach der Niederlage von Mohács (1526) richtete sich in dem im engeren Sinne verstandenen Ungarn, dem sogenannten königlichen Ungarn, die Habsburg-Dynastie für die Herrschaft ein. Diese bedeutende politische Veränderung hatte – selbstverständlich – auch Auswirkungen auf die Organe der Rechtspflege. Da der neue fremde Herrscher nicht

in Ungarn lebte, entfiel die frühere persönliche Rechtsprechung durch den König. Außerdem verringerte sich die Bedeutung der zentralen kurialen Rechtsprechung, und ihre Kompetenzen wurden weniger. Da die Habsburg-Könige Ungarn nur als eine ihrer Provinzen betrachteten, fiel die Rechtspflege zum großen Teil den ständischen Behörden zu. Auf der unteren Ebene bedeutete das die Wahrnehmung der grundherrlichen *Jurisdiktion*, die Rechtsprechung der Patrimonialgerichte, sowie die Gerichtsbarkeit der adligen Burgkomitate, der freien königlichen Städte und der Bergbaustädte, denn obwohl die Grundsätze des im Mittelalter entstandenen Gerichtswesens auch im 16. Jahrhundert und danach bestehen blieben, wurde die zentrale Rechtsprechung im 17. Jahrhundert nahezu vollständig eingestellt.

Im 16. und 17. Jahrhundert bot das ungarische Gerichtswesen ein sehr verworrenes Bild. Mehrere Jahrzehnte lang herrschte hinsichtlich der Kompetenz, der Termini der Rechtsprechung und der Zusammensetzung der Gerichte ein gewaltiges Durcheinander.

Das höchste Forum der Rechtspflege in der Epoche nach Mohács war die königliche Kurie, die aus dem in früheren Jahrhunderten tätigen Gericht der persönlichen Anwesenheit des Königs und dem Palatinsstuhl entstanden war. In der Habsburg-Ära wurde aus ersterer die *unter der Leitung des königlichen Personalis stehende königliche Tafel* und aus letzterem die *unter dem Vorsitz des Palatins (Statthalters) tätige Septemviraltafel*. Diese beiden Obergerichte wurden, zusammengefasst unter der Bezeichnung königliche Kurie, das höchste Organ der Rechtspflege in Ungarn. Die Septemviraltafel entschied ausschließlich Berufungssachen in der höchsten Instanz. Die königliche Tafel war – da sie ein sogenanntes gemischtinstanzliches Gericht war – überwiegend in den bei ihr zur Berufung vorgebrachten Angelegenheiten tätig, bestimmte Gruppen von Zivilprozessen begannen aber gleich in der ersten Instanz dort.

Die Bezeichnung *Septemviraltafel* (*iudicium septemvirale* oder *tabula septemvirale*) kann erst nach 1694 gebräuchlich gewesen sein. Das Gericht ist nach den traditionell 7 Räten benannt, denn es bestand ordnungsgemäß aus 3 Magnaten und 3 geistlichen Würdenträgern, und bei ersteren saß gewöhnlich auch der Landesrichter oder der Schatzmeister.

An der Spitze der *königlichen Tafel* (*tabula regia iudiciaria*) stand der Personalis. Ihre Mitglieder waren 1 geistlicher Würdenträger, 1 Magnat, 4 Protonotare, 4 adlige Geschworenen-Beisitzer, 2 Beisitzer des Erzbischofs von Esztergom und der königliche Kronanwalt. Die Mitglieder wurden zu gleichen Anteilen aus den verschiedenen Bezirken des Landes ausgewählt. Die königliche Tafel war im Hinblick auf ganz Ungarn ein einheitliches ordentliches Gericht, vor dem in der ersten Instanz mit Ausnahme der besonderen Angelegenheiten alle Sachen und in der höchsten Instanz die bei den Protonotargerichten und den Komitatsgerichten abgehandelten Prozesse verhandelt wurden. Berufungen gelangten von der königlichen Tafel zum Palatin (vor die Septemviraltafel), wo derselbe Protonotar, der die Sache bei der Tafel verhandelt hatte, sie dem Palatin vortrug und mit der Vollstreckung des von der Septemviraltafel gefassten Urteils ebenfalls die königliche Tafel beauftragt wurde.

Beide Tafeln waren saisonale Gerichte, die an *Octavalgerichtstagen* arbeiteten. Die großen Octavalgerichtstage waren, wie vor Mohács, *Sankt Georg* und *Sankt Michael*.

Ersterer wurde in Eperjes [heute Prešov] für die oberen Landesteile, letzterer in Pozsony [heute Bratislava] für die unteren Landesteile abgehalten. Da jedoch ein solches Gericht mit vollen Befugnissen während der Stände- beziehungsweise Parlamentsversammlungen, die Rechtsprechungspausen bedeuteten, bei Epidemien oder zur Zeit größerer Naturkatastrophen nicht abgehalten werden konnte, war die Arbeit der Kurie bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts ausgesprochen lückenhaft und verlief sehr schleppend. Beispielsweise fanden in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts 14 Jahre und in Oberungarn 40 Jahre lang keine Octavalgerichte statt (1649: Gesetzesartikel Nr. 76). Diesen Rechtsprechungspausen wurde Ende des Jahrhunderts durch ein 50 Jahre (von 1650 bis 1700) währendes „*iuristium*“ die Krone aufgesetzt.

An den sogenannten kurzen Octavalgerichtstagen (*iudicia brevia*) war ein Statthaltergericht tätig, das der Palatin mit der vorherigen Zustimmung des Königs einberief und bei dem auch andere wichtige Prozesse bearbeitet wurden, die nicht unter die Rechtshoheit des Statthalters fielen und trotz des Ausfalls des allgemeinen Gerichtstages erledigt werden konnten. Jedes Jahr wurde höchstens ein solcher Gerichtstag abgehalten, gewöhnlich in Pozsony (heute Bratislava).

Sozusagen als Ersatz für die zentralen Gerichte entwickelte sich in den verworrenen Kriegszeiten eine eigenständige Rechtsprechung der Protonotare außerhalb der Kurie. Anfangs waren sie im Auftrag ihres Oberrichters (Palatin, Landesrichter, Personalis und Banus von Kroatien) tätig und bestätigten ihre Urteile stets mit dem Siegel der Vorgenannten. Die Protonotare waren als Wandergericht tätig: Der Protonotar schwang sich aufs Pferd und bereiste in Begleitung seiner Schreiber einen Landesteil, und wo es etwas zu erledigen gab, hielt er Gericht. Die Rechtsprechung der 5 Protonotare (von denen im Allgemeinen 2 vom Personalis entsendete Personen waren) bot viele Gelegenheiten für Missbrauch. Der Rat der Richter bestand aus den rechtskundigen Männern, die gerade verfügbar waren. Sie zogen auch Angelegenheiten auf Komitatsbene und sogar solche der Tafel an sich.

Um die Lücken der zentralen Rechtspflege auszufüllen, wurde zu jener Zeit die sogenannte „*compromissionalis*“ Rechtsprechung üblich, bei der die Kurie oder ein aus ihren Mitgliedern oder anderen „festgehaltenen“ Richterkollegen zusammengestellter Rat wie ein Schiedsgericht einen Vergleich – Kompromiss – der Parteien herbeiführte.

Mit der Zurückdrängung der Tätigkeit der zentralen Gerichte im 16. und 17. Jahrhundert erstarkte die Gerichtsbarkeit der Burgkomitate. Dort lief eine so große Anzahl von Fällen auf, dass jeweils ein *gesonderter* „*sedria*“ für zivile und für strafrechtliche Fälle abgehalten werden musste. Im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden dann das *Vizegespansgericht* und das *Stuhlrichtergericht*. Für die Adligen war das Komitat die erste, für die Leibeigenen die zweite Instanz. Doch auch dieses Gericht arbeitete nicht regelmäßig. Oft wurde über Jahre kein „*sedria*“ abgehalten. Die privatrechtlichen Prozesse zogen sich sehr in die Länge, und auch die Strafgerichtsbarkeit des „*sedria*“ ließ einiges zu wünschen übrig.

Für die *miserable* Lage der Rechtsprechung im 16. und 17. Jahrhundert war auch das veraltete Prozessrecht verantwortlich. Einige Nachteile der Praxis, die die prozessrechtlichen Regeln des „*Tripertitum*“ verzerrte, die vielen Möglichkeiten, auf Zeit zu spielen,

die Beschädigung der materiellen Gerechtigkeit durch die Winkelzüge der Advokaten hat schon Kitonich aufgezeigt, Abhilfe wurde jedoch erst 1723, eher noch 1729 geschaffen.

In den Reformvorschlägen zur Neugestaltung des Landes wurde seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch die Reform der Rechtsprechung diskutiert. Die Vorschläge von Palatin Paul Esterházy, des Leopold Kollonich, dem Erzbischof von Esztergom, zugeschriebene „Einrichtungswerk“ (1688) und andere Vorschläge beschäftigten sich intensiv mit der Reform des Gerichtswesens, des Prozessrechts und des Privatrechts.

Durch den Freiheitskampf von Franz II. Rákóczi (1703–1711) wurden die Reformen aufgeschoben, doch in der darauf folgenden relativ friedlichen Zeit waren die Voraussetzungen dafür gegeben, die Neuorganisation des zum großen Teil verwüsteten und in seiner Entwicklung zurückgebliebenen Landes einzuleiten. Die Neuorganisation war auch in Bezug auf die marode Rechtspflege, die auf dem Tiefpunkt angekommen war, dringend nötig.

Joseph I. (1705–1711) legte schon dem Parlament von 1708 Vorschläge vor, die der Beschleunigung der Rechtsprechung dienten, doch ohne Ergebnis. Bei der Parlamentsversammlung von 1712 nach dem Freiheitskampf beziehungsweise Bürgerkrieg wurden dann gleich zwei Arbeiten mit der Bezeichnung „*Systema Iuridicum*“ vorgelegt. Die eine hatten die Richter des Septemviralgerichts und die Mitglieder einer vom König ausgewählten Kommission erarbeitet, die andere die Stände, als Gegenvorschlag. Schließlich wurde durch den Gesetzesartikel Nr. 24 von 1715 eine Kommission, die sogenannte „*Systematica Commissio*“, eingesetzt, deren Hauptaufgabe in der Verbesserung der Gesetze und der Rechtspflege bestand. Die Verbesserung der Gesetze bezog sich in erster Linie auf das Privatrecht, das Strafrecht und das Prozessrecht im Zusammenhang mit der Rechtspflege sowie auf die Grundsätze des öffentlichen Rechts, also generell auf den Stoff des „*Tripertitum*“. Die Verbesserung der Gerichte bedeutete für die Kommission das Ersetzen der Protonotarsgerichtsbarkeit durch ständige Gerichtshöfe.

Das Ergebnis der Verhandlungen der Kommission war die *Justizreform* bei der Parlamentsversammlung von 1723 (Gesetzesartikel Nr. 24–26), deren wichtigstes Merkmal außer der Eliminierung der bis dahin häufigen Missbräuche die Einrichtung der ständig arbeitenden Gerichte war. Auf der höchsten Ebene bedeutete das, dass die königliche Kurie aus einem gelegentlich einberufenen *Octavalgericht* zu einem ständigen Gericht wurde, auch wenn es die jährlichen Gerichtsferien wahrnahm, und dessen Zuständigkeit auf das ganze Land ausgeweitet wurde. Indem die *königliche Kurie* vom Hof getrennt wurde, wurde sie in zwei ständige Gerichte umgewandelt, das *Septemviralgericht* und die *königliche Tafel*. Letzterer wurden alle Angelegenheiten zugewiesen, die bis dahin in die Zuständigkeit der *Octavalgerichte* gehört hatten, ungeachtet dessen, welcher Oberrichter sie entschieden hatte. Die Gerichtsbarkeit der Protonotare in der Provinz wurde eingestellt, stattdessen wurde in den 4 Bezirken des Landes je eine „Bezirkstafel“ und für Kroatien-Slawonien außerdem die Banustafel in Zagreb eingerichtet.

Als wichtigstes Ergebnis der Reform kann man den Umstand bewerten, dass mit der Schaffung der besagten Bezirkstafeln auch in der ersten Instanz königliche Gerichte eingerichtet wurden, die die schwerfällige, unsachgemäße und für ihre Bestechlichkeit berüchtigte Wandergerichtsbarkeit der *Protonotare* ablösten.

Mit der Reform wurden auch im Prozessrecht bedeutende Änderungen eingeführt. Nun war es nämlich möglich, statt des bis dahin gebräuchlichen richterlichen Befehls (*mandatum judicarium*), der oftmals nur durch langwierige Beantragungen zu erwirken war, den Prozess mit dem Einreichen einer *Klageschrift* (*libellus actionalis*) einzuleiten, und diese Praxis – die eines der wichtigsten Elemente der späteren Prozessordnung darstellte – etablierte sich auch. Das beschleunigte die Erledigung der Prozesssachen naturgemäß erheblich.

In dieser Epoche erfolgten im Bereich der Rechtsprechung noch drei nennenswerte Maßnahmen. Die erste war in Gesetzesartikel Nr. 21 von 1741 verankert und verwies die bis dahin auf ungesetzliche Art und Weise durchgeführten *Neo-Acquistica-Prozesse* auf den gesetzlichen Weg, in die Zuständigkeit der *königlichen Tafel*. Die zweite wichtige Maßnahme bestand in der Zusammenstellung einer „*Kurialen Urteilsammlung*“ (*Planum Tabulare*) im Jahr 1769 als Ersatz für die fehlende rechtliche Kodifikation, die die Beschleunigung des Verfahrens förderte. Schließlich wurde noch im selben Jahr die *obligatorische Rechtsanwaltsprüfung* eingeführt, was die Sachgerechtigkeit der Rechtspflege deutlich erhöhte.

Nach den Reformen – auch im Zeichen einer gewissen Kontinuität in Relation zur vorangegangenen Epoche – war das oberste Gericht des Adels also nach wie vor die königliche Kurie, die auch weiterhin zwei Gerichte umfasste, das Septemviralgericht und die königliche Tafel. (*Ab 1840 kam als drittes Glied der königlichen Kurie das Wechselberufungsgericht hinzu.*) Als wichtiger Fortschritt in dieser Zeit ist zu bewerten, dass die Obergerichte, die noch im 16. und 17. Jahrhundert nur für die privatrechtlichen Angelegenheiten der Privilegierten – Priesterschaft und Adel – zuständig waren, im 18. und 19. Jahrhundert in Obergerichte mit allgemeiner und landesweiter Zuständigkeit umgewandelt wurden.

Allerdings hatte keine der oben genannten Maßnahmen eine so starke Wirkung, als dass man den grundlegenden Fehler der feudalen Rechtsprechung, nämlich ihre Überholtheit, hätte beheben können. Dazu hätte man die gesamte Rechtspflege von Grund auf ändern müssen. Joseph II. (1780–1790) hat das ohne Erfolg versucht. Er strebte den Ausbau einer übersichtlichen und gut funktionierenden zentralisierten Rechtspflege an, die das ständisch geprägte, mit der öffentlichen Verwaltung verwobene, komplizierte Gerichtswesen ablösen sollte. Dementsprechend löste er mit seiner am 12. Dezember 1785 herausgegebenen Verordnung, die als „*Novo ordo iudicarius*“ bekannt geworden ist, die Mehrzahl der ständisch geprägten richterlichen Foren auf, darunter den Personalisstuhl und den Schatzmeisterstuhl, hob die Rechtsprechung der Burgkomitate und der privilegierten Bezirke auf, entzog dem Patrimonialgericht der Grundherren und den Städten das Recht über Leben und Tod und schaffte die Einmischung der heiligen Stühle in weltliche Angelegenheiten (z. B. Eheprozesse) ab. Die erstinstanzliche Verhandlung bestimmter Zivilprozesse (z. B. die sogenannten Avitizitätsprozesse) wurde in die Zuständigkeit der Bezirkstafeln verwiesen, sodass die königliche Tafel, die zuvor ein gemischtinstanzliches Gericht gewesen war, nun ausschließlich Berufungsforum war.

Die Bezirkstafeln waren im Sinne der Reform Josephs II. nicht nur mit der ersten Instanz und nicht nur mit Zivilsachen befasst, sondern hatten auch Berufungskompetenzen

und entschieden auch in Strafprozessen. Die bedeutsamste Maßnahme der Reform bestand darin, dass von da an auch in Strafprozessen Berufung eingelegt werden konnte und die Kurie, die bis dahin ausschließlich Angelegenheiten von Adligen verhandelt hatte, als höchstes Berufungsforum in Zivilsachen auch für die Leibeigenen zugänglich geworden war. Die bedeutsame Reform Josephs II. scheiterte jedoch zusammen mit anderen fortschrittlichen Maßnahmen, zum einen am Widerstand der privilegierten Klassen und zum anderen wegen ihres Anachronismus, und nach dem Tod des Herrschers wurden die gesamte Struktur und das System der Rechtspflege in ihrem Zustand vor 1786 wiederhergestellt, das heißt, die früheren, ständisch geprägten Obergerichte wurden ebenso wieder eingeführt wie die Gerichtsbarkeit der Komitate, der Städte und der Grundherren.

Dennoch blieb nicht alles beim Alten, denn Gesetzesartikel Nr. 43 von 1790/91 bestimmte, dass *in Strafprozessen Berufung bei der Kurie (der königlichen Tafel)* eingelegt werden konnte, von Nichtadligen allerdings nur dann, wenn das Urteil der ersten Instanz ein Todesurteil war, auf mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe oder 100 auf einmal aufzuerlegende Stockhiebe lautete. Beim Septemviralgericht konnte man jedoch nur dann Berufung einlegen, wenn die königliche Tafel die in der ersten Instanz verhängte Todesstrafe bestätigt hatte. Schließlich verwies Gesetzesartikel Nr. 56 von 1790/91 die Majestätsbeleidigungsprozesse an die Kurie, sodass in diesen Sachen statt der berichtigten delegierten Gerichte nun in erster Instanz die königliche Tafel und in zweiter und zugleich letzter Instanz das Septemviralgericht urteilte. Ab 1807 wurden auch die Fälle des Schatzmeistergerichts, gegen die Berufung eingelegt wurde, in die Zuständigkeit der Kurie verwiesen.

Von den Veränderungen, die in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Organisation beziehungsweise im System der Rechtspflege eingetreten sind, ist in strafrechtlicher Hinsicht noch die breite Anwendung der Standgerichtsbarkeit und in der Zivilgerichtsbarkeit die Verabschiedung des Wechselgesetzes (1840: Gesetzesartikel Nr. 15) zu erwähnen. Letzteres sonderte – wie es die Entwicklung im Handel und im Kreditwesen erforderte – unter den Zivilsachen die Wechselsachen und die Prozesse in Verbindung mit Handelsangelegenheiten aus und übertrug die Entscheidung in diesen Sachen den damals neu aufgestellten *Wechselgerichten*. In diesen Prozessen war in der zweiten Instanz der ebenfalls zu der Zeit eingerichtete *Wechselberufungsgerichtshof* (*forum appellatorium cambiale*) – der neben dem Septemviralgericht und der königlichen Tafel als dritte Organisationseinheit der königlichen Kurie hinzukam – und in der dritten und zugleich letzten Instanz dann die ebenfalls zu jener Zeit ausgegliederte Wechselabteilung des Septemviralgerichts tätig. Diese Wechselgerichte begannen ihre tatsächliche Arbeit – auf allen Ebenen – im Jahr 1841.

Es ist anzumerken, dass die Organisation der Rechtsprechung von 1723 selbst 1848 unberührt blieb. Zu jenem Zeitpunkt erfolgten nur zwei wichtige Änderungen: Im Einklang mit der Befreiung der Leibeigenen wurden die Patrimonialgerichte aufgelöst, und für die Beurteilung von Pressevergehen wurden Schwurgerichte eingerichtet.

Um auf die organisatorischen und kompetenzbezogenen Aspekte der einzelnen Ebenen der Rechtspflege in der frühen Neuzeit zurückzukommen, ist zum Septemviralgericht

anzumerken, dass es als Nachfolger des alten Palatinsstuhls eigentlich das Gericht des Palatins war, in dem unter seinem Vorsitz ursprünglich 3 Magnaten und 3 geistliche Würdenträger geurteilt hatten. Mit der Gerichtsreform von 1723 wurde die Zahl der Mitglieder auf 21 erhöht, und von da an waren auch Adlige mit Besitz unter ihnen, sodass das Septemviralgericht im Sinne der Regeln von vor 1848 aus 5 geistlichen Würdenträgern (den Erzbischöfen von Esztergom und Eger und 3 Titularbischöfen), 6 Magnaten und 9 adligen Beisitzern bestand. Sein Vorsitzender war auch weiterhin der Palatin, doch im Grunde war an seiner statt der Landesrichter tätig. Um ein gültiges Urteil fällen zu können, mussten 11 Mitglieder anwesend sein. Das Septemviralgericht war ein Berufungsgericht, das die Sachen der königlichen Tafel verhandelte, in denen Berufung eingelegt worden war.

Das andere Obergericht war die königliche Tafel, die schon am Ende der Epoche des Feudalismus (vor 1848) 26 Mitglieder hatte (eine Mischung aus geistlichen Würdenträgern, Hochadligen und kleinadligen Beisitzern); den Vorsitz hatte der Personalis. Ein Urteil konnte gefällt werden, wenn 9 Mitglieder anwesend waren. Die königliche Tafel urteilte in der ersten Instanz in Verrats- und Majestätsbeleidigungsprozessen und außerdem in den sogenannten „*Juris*-Prozessen“, in denen ein Recht in Bezug auf eine Immobilie anhand alter Privilegien zu beweisen war. Hierher gehörten auch diejenigen Prozesse, in denen es um die Authentizität, die Gültigkeit oder die Auslegung von Urkunden ging. Und schließlich fielen auch die Fälle schwererer Machthaberei in die erstinstanzliche Zuständigkeit der königlichen Tafel.

Wenn die königliche Tafel ein erstinstanzliches Urteil fällte, konnte man dagegen beim Septemviralgericht Berufung einlegen. Die königliche Tafel war zugleich Berufungsgericht der zweiten Instanz in Angelegenheiten, in denen in der ersten Instanz Gerichte niederen Ranges (die Banustafel, die Bezirkstafeln, der Schatzmeisterstuhl und die Komitatsgerichte) entschieden hatten. Seit 1744 kamen die Angelegenheiten des Schatzmeisterstuhls, gegen die Berufung eingelegt wurde – mit einer bei der königlichen Tafel zu erwirkenden Prozessaufnahme – vor das Septemviralgericht, das heißt, auch ein beträchtlicher Teil der Angelegenheiten der städtischen Bürger kam vor die königliche Tafel. Ab 1791 konnte in schweren Strafsachen nicht nur gegen Urteile der Komitate, sondern auch gegen solche der freien königlichen Städte und der Patrimonialgerichte unmittelbar bei der königlichen Tafel Berufung eingelegt werden (1790/91: Gesetzesartikel Nr. 43). Schließlich wurden mit dem Gesetzesartikel Nr. 10 von 1848 auch die Frondienstprozesse (die Maria Theresia 1765 auf den Verwaltungsweg verwiesen hatte) wieder in die zweitinstanzliche Zuständigkeit der königlichen Tafel zurückverwiesen.

Ab dem 16. Jahrhundert kann man die Schatzmeister- und die Personalisstühle als Obergerichte des Bürgertums als zentrale Gerichte betrachten. Der Schatzmeisterstuhl, der in den von den Schatzmeisterstädten an ihn verwiesenen Angelegenheiten mit einem Streitwert von 60 bis 300 Forint ein endgültiges Urteil fällte, trat ab der Mitte des 18. Jahrhunderts theoretisch einmal pro Jahr zusammen, doch auch diese Regel wurde nicht eingehalten. Gegen Urteile des Schatzmeisterstuhls konnte man (bis 1619) beim Personalisstuhl Berufung einlegen. Von 1619 bis 1733 war die Berufung praktisch ausgesetzt.

Als Resultat einer langen Debatte konnte man gegen Urteile des Schatzmeisterstuhls ab 1744 – wie bereits erwähnt – bei der königlichen Tafel Berufung einlegen, ab 1807 dann unmittelbar beim Septemviralgericht (1807: Gesetzesartikel Nr. 9 § 3).

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der Schatzmeisterstädte kontinuierlich, eine ganze Reihe von Städten wurde der Gerichtsbarkeit des Schatzmeisterstuhls unterstellt, womit sie zugleich das Recht erwarben, das ihre Gesandten (zunächst je 2 pro Stadt, als die Zahl der Städte wuchs, nur noch je 1) ebenfalls an den Sitzungen des Schatzmeisterstuhls teilnehmen konnten. Auf diese Weise erhöhte sich die *Zahl der Schatzmeisterstädte*, die im 15. Jahrhundert ursprünglich 7 (8) betragen hatte, *bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf 28*.

Der Personalisstuhl hatte nur die Funktion eines Berufungsgerichts, er bearbeitete in der zweiten Instanz die Berufungen gegen die Urteile der Personalisstädte und in der dritten Instanz (theoretisch bis 1744) die Berufungen der Schatzmeisterstädte gegen die Urteile des Schatzmeisterstuhls. Der Personalis übte dabei gemäß der feudalen Rechtsauffassung die Rechtshoheit des Königs in seiner Eigenschaft als Grundherr der Städte aus, bis Joseph II. das Amt 1786 aufhob – das auch nach 1790 nicht wiedereingeführt wurde.

In dieser Epoche stieg auch die Zahl der Personalisstädte. Sie betrug schon Anfang des 16. Jahrhunderts 7 und stieg bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf etwa 40. Wegen dieses großen Anstiegs der Zahl der Personalisstädte hatte der Personalisstuhl auch weiterhin einen beträchtlichen Geschäftsverkehr zu bewältigen, nachdem die in die dritte Instanz gelangten Angelegenheiten der Schatzmeisterstädte 1744 in die Zuständigkeit der königlichen Kurie verwiesen worden waren.

Beim Personalisstuhl urteilte der Personalis in einem aus den Mitgliedern der königlichen Tafel bestehenden Rat, der laut den überlieferten Angaben zusammen mit dem Personalis, der den Vorsitz hatte, und mindestens 1 Protonotar aus 5 Personen bestand. Dieses Gericht musste sich – aufgrund seiner Zusammensetzung – nach dem Sitz der königlichen Kurie richten, sodass es ab 1724 in Pest tagte. Der Personalisstuhl befasste sich nur mit Zivilsachen. Seine Urteile waren endgültig, nach seiner Entscheidung konnte der Prozess nicht weitergeführt werden.

Mit der Gerichtsreform von 1723 wurden die *Bezirkstafeln* in *Nagyszombat* (heute Trnava), *Köszeg*, *Eperjes* (heute Prešov) und *Debrecen* ständige Gerichte. Die Tafeln bestanden aus 1 Vorsitzenden und 5 oder 6 ordentlichen sowie mehreren außerordentlichen (überzähligen) Beisitzern. Für die Urteilsfällung mussten außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Die Bezirkstafeln waren immer Gerichte der ersten Anrufung. Sie waren zuständig für Schulden- und Hinterlegungsprozesse mit einem Streitwert von mehr als 100 Gulden, Erbschafts-, Erbteilungs- und Rückerwerbsprozesse bei Erbschaften oder ungeteiltem gemeinschaftlichem Besitz, die in mehreren Komitaten lagen, für Prozesse bezüglich des Witwenrechts, der Wiederlage, der Mitgift und im Zusammenhang mit Brautgeschenken, wenn sich die betreffenden Güter in mehreren Komitaten befanden, für Prozesse bezüglich der Vertragserfüllung, für Prozesse in Verbindung mit der Rechenschaftslegung und der Wiedereinlösung von Pfänden gegen Vormunde und Verwalter usw.

Wie bereits angedeutet, erledigten die Komitatsgerichte die Prozesssachen nach der Niederlage bei Mohács – vor allem weil der Betrieb der Obergerichte während der Türkenzeit ausgesetzt war – zeitweise praktisch allein. Das Gericht, vor dem Adlige Prozesse führten, war zu jener Zeit überwiegend der Komitatsgerichtshof (*sedria*). Vor dem „*sedria*“ konnte vor dem 17. Jahrhundert aus rechtlicher Sicht jeder Adlige des Komitats erscheinen, Gesetzesartikel Nr. 24 von 1613 besagte jedoch, dass bei der Rechtsprechung außer den ordentlichen und den außerordentlichen Geschworenen keiner der anwesenden Adligen zu Wort kommen dürfe: „Damit die Rechtsprechung möglichst gut verläuft, sollen die Burgkomitate zusätzlich zu den ordentlichen vereidigten Beisitzern aus den Reihen der vornehmeren Adligen mehrere Beisitzer wählen, die durch Eid verpflichtet sind, sich an das Gesetz zu halten und bei Gericht zu erscheinen.“ Später wurde der „*sedria*“ vom Oberoder vom Vizegespan einberufen, und wie vorstehend beschrieben nahmen daran außer dem Vizegespan, der den Vorsitz hatte, nur die Protonotare, die Geschworenen, die Tafelrichter und der Komitatsstaatsanwalt teil.

In den Angelegenheiten der Adligen entschied der „*sedria*“ gewöhnlich in der ersten Instanz, bezüglich der Angelegenheiten der Leibeigenen, in denen Berufung eingelegt werden konnte, hatte es die Funktion des Gerichts der zweiten Instanz.

In der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts verhandelten am „*sedria*“ bereits gesonderte Abteilungen die Zivil- und die Strafsachen, die Kompetenzen der beiden Abteilungen waren jedoch nicht vollständig getrennt.

Vor den „*Straf-Sedria*“ gehörten mit Ausnahme der Majestätsbeleidigung und des Verrats alle öffentlichen Straftaten (*delictum publicum*). Der „*Zivil-Sedria*“ verhandelte nur wichtige Zivilprozesse. Allerdings galten die Fälle der geringfügigeren und der schwereren Machthaberei (*violentiae*), Verleumdung, Beleidigung, Beleidigung des Gerichts und Körperverletzung ebenfalls als privatrechtliche Klagen. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Fälle der schwereren Körperverletzung eher bei den öffentlichen Straftaten eingeordnet.

Für Zivilprozesse gab es außer dem „*sedria*“ auch den *Vizegespansstuhl* und den *Protonotarsstuhl*, die als Erweiterung der Rechtspflege der Burgkomitate zu betrachten sind. Ab dem 17. Jahrhundert behielten sich die Burgkomitate angesichts des erheblichen Anstiegs der Zahl der Verfahren, indem sie zum einen den Großteil der Angelegenheiten zu schriftlichen Sachen machten, wodurch die Zahl der mündlichen Prozesse eingeschränkt wurde. Zum anderen verwiesen sie einen Teil der Prozesse an den Vizegespansstuhl oder an den Protonotarsstuhl. Anfangs legten die Statuten der Burgkomitate die Kompetenzen dieser richterlichen Foren sehr unterschiedlich fest, doch im Zuge der Neuorganisation der Rechtspflege wurde der Kreis der Angelegenheiten, die vor diese Foren gebracht werden konnten, bereits gesetzlich geregelt (1729: Gesetzesartikel Nr. 35).

Vor den *Stuhl des Vizegespanns* (*forum vicecomitis*), wo der Vizegespan mit einem Protonotar und einem Geschworenen Recht sprach, konnten weltliche Schuldensachen, Pfandsachen und kleinere Machthabereien – das heißt Prozesse wegen Beleidigung oder leichter Körperverletzung – gebracht werden. Demgegenüber konnte der Protonotar an seinem eigenen Gericht mit einem Geschworenen die weltlichen Schulden- und Pfandsachen mit einem kleineren Streitwert verhandeln.

Im Übrigen erstreckte sich nicht nur die Kompetenz des „*sedria*“ und des Vizegespannstuhls, sondern auch die des *Protonotarsstuhls* jeweils auf das ganze Komitat. Obwohl die Komitate hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung in kleinere Einheiten (Kreise) unterteilt waren und auch die Wahl der Protonotare entsprechend erfolgte, gab es für die Rechtsprechung keine territoriale Aufteilung. Der Vizegespan bestimmte, welcher Protonotar in dem jeweiligen Fall eingesetzt wurde.

Es war schon seit einiger Zeit üblich, dass bei Übertretungen, die mit einer Geldstrafe oder einer körperlichen Züchtigung bestraft wurden, der Protonotar und in noch geringfügigeren Sachen der Bauernrichter urteilte. Der *Dorfrichter* durfte nur in kleineren Angelegenheiten (z. B. Fluchen, Lärmen in der Kirche) tätig werden. Diese Rechtshoheit basierte nicht auf Gesetzen, und die etwaige Möglichkeit der Berufung war ebenfalls nicht geregelt.

Im Zusammenhang mit der Rechtspflege der Komitate im 18. und 19. Jahrhundert ist zu erwähnen, dass die Praxis, aufgrund der Ermächtigung der Komitatsversammlung ein außerordentliches Gericht unter der Leitung des Vizegespanns einzusetzen, wenn die Zahl der Straftäter in einem Gebiet des Komitats stärker zunahm, damals entstand. Der Vizegespan konnte sich dann zusammen mit einigen Protonotaren und Geschworenen, später mit dem Tafelrichter vor Ort begeben und von Gemeinde zu Gemeinde ziehend die Verbrecher verurteilen. Dieses Vorgehen erstreckte sich jedoch nur auf die Bauern, die Angelegenheiten der Adligen gehörten auch in einer solchen Situation ausschließlich vor der „*sedria*“. Diese Ermittlungen vor Ort wurden als Patrouillieren bezeichnet. Die diesbezügliche strafrechtliche Gewalt des Vizegespanns basierte immer auf einer Sondervollmacht und war eine außerordentliche.

Die Urteile in den Angelegenheiten der Bürger der freien königlichen Städte fielen auch weiterhin die Stadträte (*senatus, magistratus*), und ihre Organisation und ihre Kompetenzen haben sich auch nach der Niederlage bei Mohács nicht geändert – höchstens haben sich der Behördenapparat und die Art der Erledigung der Angelegenheiten weiterentwickelt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Obrigkeit vieler Städte durch einen neuen Amtsträger, den Bürgermeister, ergänzt, der von da an den Platz des Oberrichters einnahm und somit an erster Stelle stand. Ebenfalls im 17. und 18. Jahrhundert wurde das Amt des Stadthauptmanns zu einem dauerhaften, und gleichzeitig stieg auch sein Ansehen. Als Rechtsvertreter der Stadt trat der Amtsanwalt (*procurator fiscalis*) auf den Plan. Außer dem Stadtnotar – nun Obernotar – wurden auch Vizenotare eingestellt. Die übrigen Mitglieder des Rates, die Geschworenen der Stadt (von denen es auch weiterhin 12 gab), hießen zu jener Zeit Senatoren oder Ratsherren und wurden auf Lebenszeit gewählt. Die Amtsführung der Städte wurde vielfältiger, und auch die Rechtspflege war stärker organisiert.

Das wichtigste Organ der Rechtspflege der Städte war also auch weiterhin der Rat (*senatus*), der seine richterliche Gewalt in gesonderten gerichtlichen (*iudicialis*) Sitzungen ausübte. In den größeren Städten kam es vor, dass nur noch ein Teil der Ratsherren (eine bestimmte Zahl von ihnen und immer dieselben Personen) mit der Rechtsprechung befasst war. In diesen Städten war das städtische Gericht (Gerichtshof) vom Rat getrennt.

Mit Ausnahme der *Polizei- und Übertretungssachen* (die in die Kompetenz des *Marktrichters* oder des in der hier besprochenen Epoche eingerichteten *Stadthauptmannsstuhls* fielen) begannen alle Prozesse beim Gerichtshof der Stadt. In Strafsachen konnte man bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine Berufung einlegen. (Bis dahin war der städtische Gerichtshof das erste und zugleich letzte Forum für solche Fälle.) Nach 1790 wurden gemäß Gesetzesartikel Nr. 43 von 1790/91 die Strafsachen der Städte, in denen Berufung eingelegt worden war, bei der königlichen Kurie weiterverhandelt. In Zivilprozessen war – auf die gewohnte Art und Weise – eine Berufung möglich, und diese ging je nach dem Privileg der Stadt an den Schatzmeisterstuhl oder an den Personalisstuhl.

In den Angelegenheiten der Leibeigenen wurde das erstinstanzliche Urteil vom Dorfrichter, vom Verwalter des Grundherrn oder vom Patrimonialgericht gefällt. Die Kompetenz des Dorfrichters erstreckte sich auf geringfügige Angelegenheiten. In kleineren Angelegenheiten, hauptsächlich in Zivilsachen, urteilte auch der Verwalter des Grundherrn (Verwalterstuhl). Diese Art der Gerichtsbarkeit verbreitete sich besonders im 19. Jahrhundert in den großen Besitztümern, und von da an wurde das Patrimonialgericht nur bei schwereren Strafsachen oder größeren Zivilsachen einberufen.

Im Patrimonialgericht saßen außer den Beamten des Besitztums Vertreter der Komitatsbehörde, der Vizegespan, der Stuhlrichter und die eingeladenen Besitzer der Nachbargüter. Im 17. Jahrhundert nahmen an den Sitzungen noch regelmäßig Leibeigenenbeisitzer teil, diese Praxis wurde jedoch im 18. Jahrhundert schrittweise eingestellt. Mit Gesetzesartikel Nr. 10 von 1836 wurde die missbräuchliche Möglichkeit in Bezug auf die Patrimonialgerichte aufgehoben, dass ein Grundherr in seinem eigenen Prozess Richter sein konnte.

Das Patrimonialgericht war auch das Forum für Berufungen gegen die Urteile des Dorfrichters, des Rates des Marktflückens und die richterlichen Urteile des Verwalterstuhls. In geringfügigeren Angelegenheiten der Leibeigenen von Adligen, die kein Patrimonialgericht abhielten, entschied der Dorfrichter, in größeren Sachen und in Strafsachen das Burgkomitat (der „*sedria*“).

Wie bereits erwähnt, wurden die Kompetenzen der *heiligen Stühle* im 15. Jahrhundert durch mehrere königliche Verordnungen beschnitten, die auch besagten, dass im Falle von Kompetenzkollisionen ein Personalis entscheiden werde. Im 17. Jahrhundert wurden die Kompetenzen der heiligen Stühle erneut eingeschränkt, doch außer den Eheprozessen blieben auch Prozesse in Bezug auf die Misshandlung Geistlicher sowie Testamente zu mildtätigen Zwecken und die formale Richtigkeit von Testamenten bis zum Ende der Epoche bei ihnen.

## Die Organe des öffentlichen Glaubens

Im frühen Feudalismus war zusätzlich zu den verschiedenen Gerichten als unterstützendes Organ der Rechtspflege und Person des öffentlichen Glaubens der „*pristaldus*“ oder Büttel

tätig. Er hatte zweierlei Aufgaben: Zum einen war er Abgesandter des Richters (Königs, Palatins, Landesrichters, Komitatsgespans usw.), der Vorladungen bei Gericht, Einsetzungen in den Besitz, Flurbegehungen usw. erwirkte, zum anderen war er im Auftrag von Privatleuten bei deren Rechtsgeschäften (An- und Verkauf, Schenkung, Testament usw.) als „glaubhafter Zeuge“ zugegen. Für seine Arbeit erhielt er ein bestimmtes Entgelt von den Parteien.

Hier ist anzumerken, dass die Schriftlichkeit im 11. und 12. Jahrhundert noch sehr eingeschränkt war und die einzige Möglichkeit, ein Geschäft schriftlich zu bestätigen, eine königliche Urkunde war. Die Schriftlichkeit erfuhr unter Béla III. (1172–1196) einen Aufschwung, da (angeblich) er es war, der die Möglichkeit einführte, Petitionen beim königlichen Hof einzureichen. Im Rechtswesen entwickelte sich das Ansehen des authentischen Siegels. Über ein solches verfügten außer der königlichen Kanzlei und der Kurie nur kirchliche Institutionen, die *Beglaubigungsstellen* (*loca credibilia*).

Dass die kirchlichen Institutionen in den Vordergrund traten, resultierte daraus, dass die Institution des „*pristaldus*“ im 13. Jahrhundert den Anforderungen an die öffentliche Glaubwürdigkeit nicht mehr entsprach, da er von den Parteien bezahlt wurde, was die Möglichkeit des Missbrauchs barg. Also wurde verfügt, dass außer der Zeugenschaft des „*pristaldus*“ auch die Beglaubigung durch den Bischof, ein Kapitel oder einen Konvent erforderlich war.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden die Konvente und Kapitel immer mehr zu Garanten der öffentlichen Glaubwürdigkeit. Sie wirkten bei gerichtlichen Handlungen und Geschäftsabschlüssen mit, über die sie authentische Urkunden ausstellten. Die von Klerikern und Mönchen ausgestellten Urkunden folgten in ihrer Form und ihrem Inhalt dem weltlichen Gewohnheitsrecht. Die Beglaubigungsstellen entwickelten eine Schriftlichkeit, die erheblich von der königlichen Kanzlei beeinflusst wurde. Sie konnte besonders im Bereich des Schuldrechts nicht auf die Einflüsse des römischen Rechts verzichten, ist jedoch insgesamt eher dem Gewohnheitsrecht zuzuordnen.

Ab dem 14. Jahrhundert etablierten sich die Beglaubigungsstellen noch fester. Nach den Oberrichtern verwies nun auch der König diejenigen, die um eine Urkunde ersuchten, an die Beglaubigungsstellen. Allerdings genossen die kleineren Konvente geringeres Ansehen, da sie durch Macht oder Geld leichter zu beeinflussen waren.

Mit dem vom Adel erzwungenen Dekret von 1351 wurde es den kleineren Konventen untersagt, Urkunden über Besitzverkäufe auszustellen, und ihren Siegeln wurde die Kraft der öffentlichen Beglaubigung entzogen: „Auch die kleineren Konvente sollen davon absehen, in Sachen Avitizität der Besitztümer Urkunden auszustellen, und ihre Siegel sollen keinerlei Kraft haben.“ 1353 ließ der König die Siegel aller Beglaubigungsstellen nach Buda bringen, und einigen von ihnen gab er sie nicht zurück. Damit hatte er den Kreis der Beglaubigungsstellen endgültig bestimmt und die königliche Kontrolle bestätigt. All das und die Verwendung der bei der königlichen Kurie entstandenen Formeln durch die Beglaubigungsstellen gewährleistete bis zur Türkenzeit eine erhebliche Beständigkeit für die Institution der Beglaubigungsstellen.

Auch nach Werbőczys Ansicht genossen die von den mit Befugnissen ausgestatteten Kapiteln und Konventen ausgefertigten Urkunden eine uneingeschränkte

Glaubwürdigkeit. Vor den weltlichen Gerichten hatten sie eine größere Beweiskraft als eine Zeugenaussage.

Allerdings hatte die beherrschende Position der Beglaubigungsstellen beträchtliche Folgen für die privatrechtliche Schriftlichkeit und für das Gerichtsverfahren. Es ist der Institution der Beglaubigungsstellen zuzuschreiben, dass das römische Recht über das kanonische Recht in Ungarn keinen so großen Einfluss hatte wie anderswo in Europa, da die Beglaubigungsstellen dem Einfluss des kanonischen Rechts widerstanden. Es mag merkwürdig erscheinen, ist aber eine Tatsache, dass mit ihnen kirchliche Einrichtungen zu Bewahrern des ungarischen Gewohnheitsrechts wurden. Der Einfluss des kanonischen und über dieses des römischen Rechts in Westeuropa wurde nämlich in erheblichem Maße durch die Praxis der Notare befördert. Die Verbreitung der Notare aber wurde in Ungarn durch das Netzwerk der Beglaubigungsstellen verhindert. Die Institution der Notare konnte sich mit der Vermittlung der päpstlichen Gesandtschaften in Ungarn nur schwer etablieren. Fakt ist, dass die päpstlichen oder kaiserlichen Notare hier nur in eingeschränktem Maße zur Verbreitung der Ideen des römischen und des kanonischen Rechts beitragen konnten. Das Notarswesen existierte in erster Linie im Zusammenhang mit den kanonisch-rechtlichen Foren und der Gerichtsbarkeit der Vikare, bis zum 16. Jahrhundert lediglich mit geringer Wirkung. Doch das hatte wenig Einfluss auf die ungarische Rechtspraxis.

Wenn man das Verhältnis zwischen den Städten und der öffentlichen Glaubwürdigkeit untersucht, kann man feststellen, dass die Beglaubigungsstellen in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters (bis zur Entstehung der städtischen Kanzleien) in vielen Städten einen entscheidenden Einfluss auf das Urkundenwesen ausgeübt haben, da sie ihre Dienste auch den neu entstehenden städtischen Behörden anbieten konnten. Nach der Herausbildung der Organisation der städtischen Kanzlei verringerte sich die Teilnahme des Kapitels an der Schriftlichkeit der Stadt, erlosch aber nicht ganz. In bestimmten Fällen ging diese Zusammenarbeit auch damit einher, dass eine Beglaubigungsstelle ihr Siegel zusätzlich zu dem der Stadt oder sogar anstelle desselben an eine Urkunde hängte.

Der nächste Entwicklungsschritt bestand darin, dass sich die städtischen Kanzleien, als man sie ab dem Ende des Mittelalters ebenfalls als Beglaubigungsstellen zu betrachten begann, ein Ansehen und Kompetenzen erwarben, wie die Beglaubigungsstellen sie hatten. In dieser Hinsicht umfasste ihre Tätigkeit zwei Hauptbereiche. Der eine war die Dokumentation von Rechtsgeschäften auf Ersuchen der Parteien, in erster Linie in Fällen, in denen eine Partei oder beide städtische Bürger waren. Der andere bestand darin, auf Befehl diverser Behörden in Rechtsgeschäften tätig zu werden (Prüfung, Registrierung, Flurbegehung usw.). Auch im Verfahren gab es Unterschiede zu den Beglaubigungsstellen: Beim Verfahren der städtischen Behörden war kein Mann des Königs anwesend, was der Aussage der städtischen Privilegienurkunden entsprach, laut welcher sie dem *Magistrat* die volle Rechtshoheit über das Gebiet der Stadt und ihre Bürger gewährte.

Die im Mittelalter entstandenen kirchlichen Stellen der öffentlichen Beglaubigung konnten ihre Arbeit nach der Niederlage bei Mohács nur schwer fortsetzen. Die meisten

Kapitel und Konvente mussten ihren Sitz verlassen und setzten ihren normalen Betrieb nicht fort. Der Umstand, dass die religiöse Alleinherrschaft der katholischen Kirche mit dem Vormarsch des Protestantismus angefochten wurde, machte sich auch politisch bemerkbar.

Nach der Niederlage bei Mohács (besonders ab dem 18. Jahrhundert) wurde es üblich, dass wichtige vermögensrechtliche Akte statt bei den kirchlichen Beglaubigungsstellen vor dem jeweiligen Burgkomitat vorgenommen wurden. Die Burgkomitate trugen diese Rechtshandlungen in das Protokollbuch des Burgkomitats ein und stellten im Streitfall eine ebenso authentische Beweisurkunde aus wie die kirchlichen Beglaubigungsstellen. Die freien königlichen Städte aber verlangten sogar, dass vermögensrechtliche Geschäfte vor ihnen vorgenommen wurden und sie diese in die städtischen Protokollbücher eintrugen. Diese Umstände verringerten die Bedeutung der kirchlichen Beglaubigungsstellen, und obwohl der König beziehungsweise das Parlament die alten Beglaubigungsstellen nach dem Auszug der Türken wiederherstellte, waren sie bereits zum Niedergang verurteilt.

## Das Prozessverfahren

### Die Entwicklung des ungarischen Prozessrechts im Mittelalter und der Prozessablauf bis 1526

Die Geschichte des ungarischen Prozessrechts bis 1526 kann man in zwei große Epochen unterteilen, die in etwa den Epochen des frühen und der Hochzeit des Feudalismus entsprechen. Die einfachen und primitiven Formen des Prozessrechts im frühen Feudalismus, zur Zeit der Árpáden-Könige, wurden dadurch, dass der Lehnsstaat in einen Ständestaat überging, durch die damit einhergehende „Modernisierung“ des Staatswesens im 13. und 14. Jahrhundert und die rapide Verbreitung der Schriftlichkeit von einem für die Zeit weit entwickelten Prozessrecht abgelöst. Die wichtigsten Institutionen des letzteren wurden nach den Anfängen in den letzten Jahrzehnten der Árpáden durch die Reformen Karls I. (1308–1342) und Ludwigs I. (1342–1382) etabliert. Die so entstandenen Formen des Verfahrensrechts ergänzten später – im Kampf gegen die feudale Anarchie – die Gesetze der Hunyadis (1458–1490) um zahlreiche neue Elemente.

Da die Schriftlichkeit nahezu völlig fehlte, kann man das Verfahrensrecht des 11. und 12. Jahrhunderts heute nicht mehr rekonstruieren, hinsichtlich seines Ursprungs gibt es nur Vermutungen – die sich in vielerlei Hinsicht gegenseitig widersprechen. Den Ansichten zufolge, die sich der breitesten Zustimmung erfreuen, ähnelte ein *Prozess in der Árpádenzeit* den im karolingischen Zeitalter üblichen *germanischen Prozessen*, wie es sie in den sächsischen und bayrischen Gebieten auch im 12. Jahrhundert noch gab. Dieses Prozessverfahren etablierte sich hauptsächlich durch die königlichen Verordnungen.

Dieses frühe Prozessverfahren war insofern einheitlich, als es nicht nach Angelegenheiten oder Personen differenziert war. Es war öffentlich, die formalen Prozesshandlungen wurden in Gegenwart der Mitglieder der Gemeinschaft vorgenommen. Die gleichberechtigten Parteien führten eine starren und strengen formalen Regeln folgende mündliche

Debatte (*litigium, duellum*) über den Inhalt der Sache. Das Hauptziel bestand darin, zu beweisen, dass sie Recht hatten (kontradiktorischer Charakter). Während des Verfahrens war der Richter eher Betrachter der Ereignisse, seine Prozessbefugnis beschränkte sich darauf, über die Einhaltung der primitiven, streng festgelegten Formen zu wachen, einer der Parteien die Möglichkeit zur Beweisführung zu gewähren und dann den Ausgang des Kampfes um das Recht zu verkünden. Der Prozess wurde auf Initiative der geschädigten Partei eingeleitet (*akkusatorischer Charakter*). Nach den gegenseitigen Beteuerungen ging es zumeist mit der formalen Beweisführung weiter, und die wichtigste Aufgabe des Richters bestand darin, den Ausgang der Beweisführung festzuhalten.

Die Beweisführung erfolgte – mit Ausnahme der Einzelfälle, in denen Urkunden vorgelegt wurden – durch Eid oder Gottesurteil. Das geschah gewöhnlich gar nicht vor dem Richter, sondern das Ergebnis wurde dem Richter vom Büttel, der im frühen Verfahren eine wichtige Rolle spielte, gemeldet. Der Richter fällte sein Urteil mündlich, und die Einlegung von Rechtsmitteln dagegen war nur in Form der Verweigerung der Rechtsprechung möglich. Die wichtigsten Erkenntnisse über diese Prozessordnung stammen aus dem Regestrum von Várad (Nagyvárad, heute Oradea), das sehr gut über die Prozesse in der späten Árpádenzeit (1208–1235) informiert.

Mit der Entwicklung der Wirtschaft und der Gesellschaft, der Entstehung des Großgrundbesitzes auf Lehnbasis und der Rahmenbedingungen des Ständesystems sowie der Verbreitung der Schriftlichkeit entstanden höher entwickelte Formen des Verfahrens, insbesondere zur Zeit der Anjou und dann der Hunyadis. Die zur *Anjou-Zeit* eingeführte neue, reformierte Prozessordnung ist auf *französisch-normannische* Gebräuche zurückzuführen, in denen *Elemente des byzantinisch-sizilianischen Prozessrechts* zu erkennen sind. Es war der früheren germanischen Form überlegen. Die strenge Formalisierung des Verfahrens war schon wesentlich gelockert worden. Der Prozess diente damals schon der Klärung der Angelegenheit und der Schaffung von Recht durch den Richter. Mit der wachsenden Bedeutung der Beglaubigungsstellen in den Verfahren erfolgten einzelne Abschnitte des Prozesses zwar schriftlich, doch in dem Prozessabschnitt vor dem Gericht kamen Mündlichkeit und Öffentlichkeit auch weiterhin zur Geltung. Das wichtigste Merkmal des Prozesses außer der Schriftlichkeit war die *formale Beweisführung*. Sie spielte eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der materiellen Beweisführung in Form der „*inquisitio*“ (Untersuchung), die *aus dem normannischen Recht hergeleitet* werden kann und vor allem bedeutete, dass man versuchte, von den Bewohnern der betreffenden Gegend oder Gemeinde unter Eid die Wahrheit zu erfragen. Auch die Rolle des Richters änderte sich erheblich, durch seine Befugnisse wurde er zum Leiter des Prozesses. Der König gewährleistete die Vereinheitlichung der Praxis durch sogenannte „*Mandate*“, Anweisungen, und nahm auf diesem Wege oftmals sogar direkten Einfluss auf den Prozessverlauf. Auf solch zentralen Wegen entstanden auch die Urkundenvorlagen (*stylus curiae, curialis*), die auch das materielle Recht in bedeutendem Maße formten. Die wichtigste diesbezügliche Sammlung ist eine Dokumentenvorlagensammlung von der Mitte des 14. Jahrhunderts, die sogenannte „*Ars notaria*“, die bereits eine relativ gefestigte und geregelte Verfahrensordnung widerspiegelt. Diese neue Verfahrensordnung blieb bis zur Niederlage bei Mohács

(1526) in Kraft, musste aber natürlich kleineren und größeren Reformen unterzogen werden. Die wichtigste diesbezügliche Bestrebung bestand darin, die Möglichkeiten der Prozessverschleppung einzuschränken und den Missbrauch der Rechtsmittel zu verhindern. Die Ständetage forderten schon ab dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Beschleunigung der Prozesse, die Vorladung durch Mitteilung (auf kürzerem Wege als bis dahin), die Möglichkeit der Rechtsprechung außerhalb der Octavalgerichte, die kurze Streitverkündung. Ein Großteil dieser Bestrebungen war zum Scheitern verurteilt, dennoch gelang es der königlichen Macht, die gegen die Anarchie voring, ab der Mitte des 15. Jahrhunderts die ständige Gerichtsbarkeit einzuführen und die Beschleunigung des Verfahrens durch die radikale Einschränkung der Aufschiebe zu befördern. Mit dem „*Decretum Maius*“ Matthias' I. (1458–1490) wurden ein Beweisverfahren mit einer neuen Struktur eingeführt, das Duell abgeschafft, die Zeugenbeweisführung neu organisiert, die Verkündung nach den Vorladungen verkürzt und die Rechtsmittel erweitert. Obgleich sich solche Reformen wegen der politischen Gegebenheiten nicht immer als dauerhaft oder endgültig erwiesen, signalisierten sie doch eine Tendenz zur Errichtung einer starken Zentralmacht.

Unter den Jagiellonen (nach 1490) verlor die königliche Macht an Kraft, erbte jedoch die prozessrechtlichen Formen. Zwischen der um ein kurzes und effektives Verfahren bemühten Zentrale und dem im Grunde gegenteilige Interessen verfolgenden Adel kam es zu einer Art Kompromiss, laut welchem sich zusätzlich zu den für die Entscheidung der längeren Prozesse gedachten zwei Octavalgerichten pro Jahr gesonderte sogenannte *kurze Octavalgerichte* mit den schnell zu erledigenden, den sogenannten kurzen, Prozessen befassten. Die Wiederherstellung der früheren Umstände, die in dieser Zeit erfolgte, zeigte allerdings eher, dass der Adel die prozessrechtlichen Lösungen, die eine starke Staatsmacht verkörperten, auf dem Altar seiner momentanen Interessen opferte.

Hier ist noch anzumerken, dass im mittelalterlichen Ungarn auch eine von der weltlichen getrennte und mit ihr konkurrierende *kirchliche Rechtspflege* stattfand, sodass die Grundsätze und Begriffe des „*ius commune*“ über diese – mehr oder weniger – Eingang in das ungarische *Gewohnheitsrecht* fanden. Die weltlichen Juristen wandten in ihrem Kampf gegen die feudale Anarchie ab dem Anfang des 15. Jahrhunderts die prozessrechtlichen Mittel an, die bei den Vikaren und Kirchenrichtern bereits gang und gäbe waren. Die Etablierung der Berufung, das Versäumnisurteil und die Verkürzung des herkömmlichen Prozesswegs bedeuteten, dass die praktizierenden Juristen zur inneren Ordnung des Staates beitrugen, und zeigen zugleich, dass die Praktiker die Schritte der Doktoren aufmerksam verfolgten.

Anzumerken ist außerdem, dass bis 1526 im Hinblick auf den Ablauf kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zivil- und dem Strafprozess bestand. Diesen allgemein anerkannten Standpunkt kann man vertreten, obwohl sich bis zum Ende des Mittelalters parallel zur endgültigen Festigung der staatlichen Rechtspflege (ähnlich wie in anderen europäischen Ländern) auch die Trennung der Rechtszweige des Privatrechts und des Strafrechts vollzogen hat. Zu den materiellen Rechten, die jeweils andere Lebensumstände regelten, musste sich natürlich in einer Zeit von historischer Größenordnung das entsprechende Verfahrensrecht entwickeln. Deshalb gliederte sich das bis dahin einheitliche

Prozessrecht in Straf- und Zivilverfahrensrecht, die Auswirkung dieser Aufteilung zeigte sich aber erst ab dem 16. Jahrhundert in vollem Umfang.

## Der Prozessablauf im Mittelalter

Obwohl zuverlässigere Informationen aus dem Mittelalter eher über die Prozesse des 13.–15. Jahrhunderts vorliegen, die einen inquisitorischen Charakter anzunehmen begannen, hat die ungarische Rechtsgeschichte auch versucht, den Ablauf der frühen Prozesse mit akkusatorischem Charakter zu rekonstruieren. Nachfolgend wird der „ideale“ mittelalterliche Verfahrensablauf vor dem 16. Jahrhundert als einheitlicher Vorgang jedoch so dargestellt, dass dabei auch versucht wird, die bedeutenden Veränderungen herauszustellen, die im 14. Jahrhundert eingetreten sind und sich auch auf den Charakter des Verfahrens ausgewirkt haben.

Das Prozessverfahren des Mittelalters unterteilen die Experten des Themas gewöhnlich in 5 Phasen, für die man – obwohl sie nicht als allgemein akzeptiert zu betrachten sind – die folgenden Bezeichnungen verwenden kann: Vorbereitungsphase, *Exceptionsphase*, *Allegationsphase*, Abschlussphase und Vollstreckungsphase.

Die Vorbereitungsphase bedeutete im Grunde die Streitverkündung an den Beklagten, die im Laufe der Zeit auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen konnte. Die früheste Form der Vorladung war die Übermittlung des Siegels (*missio sigilli*), die noch vor der Verbreitung der Schriftlichkeit üblich war. Ein Bevollmächtigter des Richters, der Büttel, brachte dem Beklagten ein Siegel mit dem Abbild des Richters, und der Beklagte hatte am genannten Tag vor dem Richter zu erscheinen. Eine einfachere Art der Streitverkündung war die, bei der der Kläger den Büttel zum Beklagten begleitete und ihn in dessen Anwesenheit vor den Richter zitierte (*citatio*). Diese Formen waren nach dem 13. Jahrhundert nur noch bei den Gerichten niedrigeren Ranges (Komitat, Stadt) üblich, die zentralen Gerichte nahmen bei der *Vorladung* (*evocatio*) die Mitwirkung der Beglaubigungsstellen in Anspruch. Der zukünftige Kläger erwirkte beim König einen an die zuständige Beglaubigungsstelle gerichteten *Vorladungsbefehl* (*mandatum evocatorium*), und dementsprechend wurde der Mann der Beglaubigungsstelle mit dem Mann des Königs bezüglich der Vorladung tätig. Der Vorladungsbefehl war 6 Wochen lang gültig, und die Vorladung musste mindestens 2 Wochen vor Prozessbeginn erfolgen. Wenn sie nicht zum Erfolg führte, wurde die Vorladung mehrmals wiederholt. Nach den Gesetzen Ladislaus' des Heiligen (1077–1095) 3-mal, in der Zeit der Anjous 6-mal, und selbst dann wurde noch kein Versäumnisurteil gefällt, wenn der Beklagte nicht erschien, sondern sein Name wurde noch auf 3 Märkten in verschiedenen Komitaten ausgerufen. Diese Praxis stellte Matthias I. ein, um die Prozesse zu beschleunigen, sodass schon beim 3. Mal quasi mit einer Mitteilung (*evocatio cum insinuatione*) vorgeladen wurde, das heißt mit einer um die Bemerkung ergänzten Vorladung, laut welcher, ungeachtet dessen, ob der Vorgeladene am genannten Tag erscheint oder nicht, in dem Prozess ein Urteil gefällt würde. Um die anarchischen Zustände zu beseitigen, wurde dieser Modus in Fällen von Machthaberei ab dem 15. Jahrhundert bereits bei der ersten Vorladung angewandt. Von da an gab es also

zwei Arten der Vorladung, die einfache Vorladung, die erst beim 4. Mal eine „insinuatio“ enthielt, und die einmalige und endgültige Streitverkündung „durch Mitteilung“.

Der Tag, für den vorgeladen wurde, wurde im Rahmen des Beglaubigungsverfahrens bestimmt. Ab dem 13. Jahrhundert wurden die Parteien in der Regel vor das an einem größeren Festtag abgehaltene Octavalgericht vorgeladen.

Begab sich der Beklagte auch nach der erlaubten Zahl von Versäumnissen nicht vor den Richter, verlor er den Prozess. Wenn der Kläger nicht erschien, hatte sein Versäumnis „ewiges Schweigen“ zur Folge, das heißt, er konnte diesen Anspruch nicht mehr in einem Prozess geltend machen.

Dazu ist anzumerken, dass die Streitverkündung im späten Feudalismus oft mit anderen Rechtshandlungen (Einführung, Flurbegehung, Untersagung, Verwarnung, Untersuchung) verbunden war. Familiars, die keinen freien Grundbesitz hatten, und später Leibeigene wurden nicht vorgeladen, sondern vorgeführt, wofür auf die Aufforderung des Richters hin der Herr des Betreffenden zu sorgen hatte. Die Bürger der Städte wurden durch den städtischen Gerichtsdiener vor Gericht vorgeladen.

Wenn beide Parteien vor dem Richter erschienen, begann die Prozessphase, die auch als Einwandphase (Exceptionsphase) bezeichnet wird, die allerdings die Möglichkeit mehrerer Prozessereignisse barg.

Da der Prozess im frühen Feudalismus ein Angriff gegen die Ehre des Beklagten (Angeklagten) war, musste er persönlich vor dem Richter erscheinen. (Selbstverständlich konnte anstelle einer Frau ihr Mann, anstelle eines minderjährigen Kindes sein Vater oder sein Vormund in den Prozess eintreten.) Ab der *Mitte des 13. Jahrhunderts* war der persönliche Prozesseintritt nur noch obligatorisch, wenn die Vorladung das gesondert vorschrieb, im Übrigen war die *Vertretung* erlaubt.

Die Möglichkeit, die die Bezeichnung der ersten Phase vor dem Richter birgt, bestand darin, dass derjenige, dem der Streit verkündet wurde, auf die vom Kläger vorgetragene Klage (*levata*) nicht sofort eine Antwort in der Sache gab, sondern erst *formale Einwände* (*exceptiones*) erhob, sich zum Beispiel auf Verjährung, Erhebung einer falschen Anklage, fehlende Zuständigkeit usw. berief. Akzeptierte der Richter auch nur einen der formalen Einwände, bedeutete das Prozessaufhebung, also die Abweisung der Klage des Klägers, zumindest aber den Aufschub des Prozesses, bis die Grundlage des Einwands (beispielsweise durch Zeitablauf) behoben war oder der Kläger sie behoben hatte.

Wenn demjenigen, dem der Streit verkündet wurde, die formalen Einwände ausgingen, musste er eine Antwort in der Sache auf die Klage des Klägers geben. Wenn er eine Antwort in der Sache gegeben hatte, trat die sogenannte *Prozessanhängigkeit* (*litis pendentia*) ein, die nach dem mittelalterlichen Prozessrecht drei Rechtsfolgen hatte: Erstens schloss sie die Möglichkeit, weitere Einwände vorzubringen, aus; zweitens hielt sie den Prozessgegenstand bis zum Urteil fest, und zwar in dem Zustand, in dem dieser bei Prozessaufnahme war; drittens schloss sie die Möglichkeit aus, dass die Parteien – während der Dauer des Verfahrens – untereinander einen neuen Prozess anstrebten. Mit dem Eintreten der Prozessanhängigkeit offenbarten sich dem Gericht also die *entgegengesetzten Standpunkte der Parteien* (*allegaciones*), und es musste mithilfe der Beweismittel lediglich

entschieden werden, welcher der zutreffende war. Bevor es jedoch dazu kam, konnte die Entscheidung in der Sache immer noch durch die Möglichkeit des Prozessaufschubs verzögert werden.

Der Aufschub des Prozesses – gewöhnlich – bis zum nächsten Octavalgericht konnte von den Parteien ausgehen, dem Gericht zuzuschreiben oder auf Befehl von oben erfolgt sein. Die Parteien konnten ihn im gemeinsamen Einvernehmen beantragen, doch meistens beantragte der Beklagte einen Aufschub, weil sein Prozess bei einem anderen Gericht bereits im Gange war, weil er Urkunden einholen wollte oder um sich auf die Antwort vorzubereiten. Ein Prozess konnte auch verschoben werden, weil der zuständige Richterstuhl nicht besetzt war oder sich am königlichen Hof nicht genug geistliche und weltliche Vornehme versammelt hatten. Der Prozess eines Mannes, der als Gesandter des Königs unterwegs oder auf dem Schlachtfeld war, konnte durch königlichen Befehl aufgeschoben werden. Außerdem gab es auch allgemeine landesweite Prozessaufschübe, zum Beispiel landesweite Mobilmachung oder Epidemien.

Die Allegationsphase, also das Beweisverfahren, diente selbstverständlich schon damals dazu, dass eine Partei unter Verwendung bestimmter Beweismittel die Richtigkeit ihrer Behauptungen beziehungsweise die Unrichtigkeit der Behauptungen der Gegenseite bewies, das heißt, es musste sich herausstellen, ob derjenige, gegen den prozessiert wurde, schuldig oder unschuldig war.

Im frühen, akkusatorischen, Prozess erfolgte eine formale Beweisführung, sodass auch die Beweismittel formaler Natur waren. Zu jener Zeit diente das Beweisverfahren nicht dazu, die tatsächlichen Ereignisse zu rekonstruieren, es bezog sich nicht auf die Sache selbst, sondern sollte lediglich die Redlichkeit der Partei beweisen oder widerlegen. Die Beweismittel des frühen Prozessverfahrens, die Gottesurteile und der Eid, hatten also nichts mit der Fragestellung des Prozesses zu tun. Die diesen Mitteln vorausgehende Beweisführung, darunter die Zeugenanhörung, sollte auch nur die Behauptung der Partei bestätigen. Der Zeugenbeweis war also ebenfalls nur formaler Art, und in den Augen des Gerichts war die Beweisführung derjenigen Partei erfolgreicher, deren Glaubwürdigkeit mehr und vornehmere und somit glaubwürdigere Zeugen bestätigten. Diese formalen Beweismittel waren lange Zeit die alleinigen: Das Gottesurteil verschwand im Laufe des 13. Jahrhunderts, das Duell wurde im 15. Jahrhundert aus dem ordentlichen Verfahren eliminiert.

Ab der *Mitte des 13. Jahrhunderts*, besonders aber unter den Anjou-Königen, erlangten bei den zentralen Gerichten eindeutig die materiellen Beweismittel die Vorherrschaft, und zwar der *Urkundenbeweis*, mehrere Arten des *Zeugenverbörs* (Untersuchung) und der *prozessentscheidende Eid*. Diese betrafen schon die Sache selbst und führten dazu, dass das Prozessverfahren sinnvoller wurde. Die einzelnen Arten der Beweisführung hatten jedoch eine unterschiedliche Bedeutung. Anhand der vorgelegten Urkunden konnte das Gericht (besonders in Besitzprozessen) unmittelbar ein Endurteil sprechen. Der Zeugenbeweis war nicht prozessentscheidend und diente nur dazu, dass der Richter anhand der Zeugenaussagen ein sogenanntes Zwischenurteil oder Beweisurteil (*sententia interlocutoria*) fällen konnte. Mit diesem Beweisurteil entschied der Richter, wem das Recht der Beweisführung, des Gottesurteils und nach dessen Eliminierung

des Eides oder des Duells zustand. Das Beweisurteil konnte zugunsten einer oder beider Parteien gesprochen werden. Das Beweisurteil entschied im Wesentlichen den Verlauf des Prozesses, denn anhand der öffentlichen Untersuchung, des Eides oder des Ergebnisses des Duells verkündete der Richter nur noch die Verurteilung oder den Freispruch.

In der ungarischen Praxis gab es zwei Arten des *Gottesurteils (ordalia)*, durch dessen Ergebnis – nach der damaligen allgemeinen Auffassung – Gott ein Urteil über die Prozesspartei sprach: die Probe (*iudicium*) und das Duell (*duellum*). Ein Gottesurteil war in der Regel in Strafsachen zulässig, doch es konnte auch in Prozessen im Zusammenhang mit dem Personenstand, mit dem Besitz oder mit Schulden angewandt werden.

Von den Proben waren die *Eisenprobe*, die *Heiß-* und die *Kaltwasserprobe* verbreitet, die an bedeutenderen Sitzen der Kirche vorgenommen wurden. In Strafsachen wurde der Beklagte, ansonsten der Kläger der Probe unterzogen. In Strafsachen musste sich der Betreffende der Probe gewöhnlich selbst unterziehen, wenn die Probe jedoch dem Kläger auferlegt wurde, konnte sich dieser auch einer seiner Untergebenen unterziehen. Diese Methode der Beweisführung konnte insofern zu einer vernünftigen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten beitragen, als die religiösen Formen den Probanden oder seinen Gegner nicht selten zu einem Geständnis oder die Parteien zur Einigung bewegten. Nach dem Verbot des *Laterankonzils* von 1215 *verbot* in Ungarn das *Konzil zu Buda* im Jahr 1279 den *Pfarrern die Mitwirkung bei den Proben*, was dann auch das Ende dieser Praxis bedeutete.

Danach war die einzige Form des Gottesurteils das *Duell (duellum)*, das bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestand. Nach der allgemeinen Auffassung zeigte ein im Duell errungener Sieg, mit wem die Wahrheit war. Die Bürger wurden in den städtischen Privilegien schon in der *Árpádenzeit* von der Austragung von Duellen befreit, und auch die Leibeigenen waren von dieser Art der Beweisführung ausgeschlossen. Schließlich wurde es nur in den Angelegenheiten der Adligen in der Kurie oder in über die Kompetenz der Komitate hinausgehenden Strafsachen wie Majestätsbeleidigung, Verrat, Geldfälschung, Mord, Brandstiftung und Anfang des 14. Jahrhunderts auch in anderen Fällen angewandt, wenn die Vorabbeweisführung nicht ausreichend war. Später konnte diese Beweisführung jedoch nur noch auf Aufforderung einer der Prozessparteien und mit der Zustimmung beider angewandt werden. Persönlich musste man das Duell nur selten bestreiten. Im Allgemeinen bestimmte der Richter, dass anstelle der Partei, zu deren Gunsten die Vorabbeweisführung ausgefallen war, ein geübter und anstelle der anderen Partei ein ungeübter Kämpfer anzutreten hatte. Das Duell entschied den Prozess. Wurde der Kläger besiegt, wurde er zu ewigem Schweigen verurteilt, verlor der Beklagte, verlor er den Prozess (*succubitus duelli*). Selbstverständlich konnten die Parteien – bei gleichzeitiger Zahlung der Geldbuße – vor oder auch während des Duells einen Vergleich miteinander schließen.

In der frühen Epoche des ungarischen Prozessrechts war der *Eid* im Grunde als eine Variante des Gottesurteils zu betrachten. Die Partei bekräftigte die Wahrheitsgemäßheit ihrer Aussage oder Negation unter Berufung auf Gott – und zog mit einem eventuellen Meineid nach der damaligen Auffassung die Rache der übernatürlichen Kräfte auf sich. Bis zum 13. Jahrhundert waren sowohl der Eid als auch der seiner Beurteilung zugrunde liegende Zeugenbeweis ein rein formales Beweismittel, denn sie bezogen sich auf

die Redlichkeit und die Glaubwürdigkeit der Partei, nicht aber auf den Prozessgegenstand. Die Bedeutung des Eides wurde nur noch größer, als die Kirche ihre Mitwirkung bei den Gottesurteilen versagte und diese dadurch zum Aussterben verurteilte.

In den Prozessverfahren des frühen Mittelalters war also auch der Zeugenbeweis ein formaler Beweis. Die als Zeugen berufenen Personen bewiesen mit ihren Aussagen nicht ein Geschehen, das sich ereignet hatte, oder eine Tatsache, sondern die Redlichkeit der Prozesspartei, die sie als Zeugen berufen hatte. Die Zeugen wurden früher vom Gericht und später dann von einer der Beglaubigungsstellen verhört, und im Sinne der Stellungnahme des Richters leisteten die Zeugen oder nur eine Gruppe von ihnen zusammen mit der Partei, die sie unterstützten, den Eid. Dieser Eid bezog sich nicht darauf, dass sie die Wahrheit gesagt hatten, sondern dass sie sich dem Eid der betreffenden Partei anschlossen und diesen bestätigten.

Die Reformen, die unter den Herrschern des Hauses Anjou – nach dem Vorbild des hochentwickelten sizilianischen Verfahrensrechts, das die Institute des römischen Rechts einarbeitete – erfolgten, änderten auch den Einsatz von Zeugen als Beweismittel von Grund auf. Der frühere Zeugenbeweis, anhand dessen lediglich der Eid beurteilt wurde, nahm die Form der Untersuchung (*inquisitio*) an und war als solche bereits als materielles Beweismittel zu bewerten. In der ungarischen Praxis haben sich *drei Formen des Zeugenbeweises* entwickelt.

- Einfache Untersuchung vor dem Prozess (*inquisitio simplex*), die der Kläger beantragen konnte, bevor er seine Klageschrift einreichte. Damit beantragte er beim zentralen Gericht die Anordnung der Untersuchung des ihm widerfahrenen Unrechts. Einer der Oberrichter kam dem durch einen an eine Beglaubigungsstelle gerichteten Befehl (*mandatum inquisitionis*) nach. Die Beglaubigungsstelle führte die Untersuchung mit dem in dem Befehl benannten Mann des Königs durch, indem sie sich an den betreffenden Ort begaben und sich durch Besichtigung und das Verhören von Zeugen Gewissheit über den Sachverhalt verschafften. Über das Ergebnis der Untersuchung stellte die Beglaubigungsstelle ein Berichtsschreiben aus. Eine ebensolche Untersuchung konnte auch beim Burgkomitat beantragt werden, diese wurde dann von einem Stuhlrichter und einem Mann des Komitats durchgeführt. Ab dem 15. Jahrhundert stieg die Bedeutung der Berichtsschreiben.
- Die öffentliche Untersuchung (*inquisitio communis*) während des Prozesses konnte der Richter auf Wunsch einer oder beider Parteien anordnen. Wenn eine Partei die angebotene öffentliche Untersuchung nicht akzeptierte, erschwerte sie die Bedingungen eines späteren Eides ihrerseits. Dieses Verfahren entsprach voll und ganz dem heutigen Zeugenverhör, und ab dem 15. Jahrhundert sah man darin eines der wirksamsten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit. Der Mann des Königs und der Mann der Beglaubigungsstelle, die der Richter gesondert zu jeder Partei entsandte, verhörten die Zeugen, die die Parteien mitbrachten, am vorgesehenen Tag unter Eid. Über das Verhör, das an einem Tag durchzuführen war, stellte die Beglaubigungsstelle anhand der Mitteilung der Abgesandten und der Aufzeichnungen des Mannes der Beglaubigungsstelle einen Bericht aus, der die ausführlichen Aussagen

der Zeugen enthielt. Der Bericht musste dem Gericht innerhalb von 8 Tagen vorgelegt werden, und die Parteien konnten auch Einwände dagegen erheben.

Die öffentliche Untersuchung konnte auch durch eine Besichtigung ergänzt werden, und wenn diese die Behauptungen des Klägers bestätigte (z. B. im Falle der Beschlagnahme von Besitz), war kein Eid mehr erforderlich. Bestätigte die Besichtigung den Kläger jedoch nicht, war sie zugunsten des Beklagten zu werten.

- Und schließlich konnte die Untersuchung – wie bereits erwähnt – auch in der Gerichtsversammlung (*proclamata congregatio*) erfolgen. Jeder der bei der Versammlung Anwesenden konnte beantragen, dass in seiner Sache Auskünfte eingeholt wurden. In diesem Fall richtete der Palatin, der die Versammlung leitete, eine Frage bezüglich der Beschwerde an das gesamte adlige Publikum des Komitats, die die Komitatsbehörde und die Geschworenen nach einer Beratung beantworteten, indem sie die Behauptung der Partei bestätigten oder verneinten. Wenn es in einer Frage kein allgemeines Einverständnis gab, blieb die Angelegenheit unerledigt. Über das Verfahren stellte der Palatin ein Beweisschreiben (*litterae affirmatoriae*) aus, das selbstverständlich im Prozess verwendet werden konnte.

Im Prozess des Hochmittelalters entschied der Richter anhand der Untersuchung über die Bewertung des Eides, denn der Beklagte – dessen mögliche Schuld der Grund für die Anordnung der Untersuchung gewesen war – hatte die Möglichkeit, sich durch einen Eid gegen die Anklage beziehungsweise die Behauptung des Klägers zu rechtfertigen. Die sogenannte „Kraft“ des Eides wurde an dem Maß des Verdachts gemessen, in den der Kläger den Beklagten mit der Vorabuntersuchung gebracht hatte. (So konnte der Beklagte beispielsweise seine Unschuld bei drei oder vier gleichlautenden Untersuchungen nur mit einem *Reinigungseid* beweisen. Gegen zwei Untersuchungsschreiben konnte er einen Eid von halber Kraft, gegen eines einen Vierteleid leisten. Wenn weiterhin die öffentliche Untersuchung eher für den Beklagten sprach oder der Kläger die vom Beklagten angebotene öffentliche Untersuchung abgelehnt hatte, brauchte der Beklagte auch bei 3 Beweisschreiben des Klägers nur einen Eid mit halber Kraft zu leisten.) Belastete die öffentliche Untersuchung den Beklagten eindeutig, bestätigte sie also die Behauptung des Klägers, ging der Eid auf den Kläger über, der dann einen „*Haupteid*“ mit voller Kraft ablegen konnte, bei dem er seine Hand auf den Kopf des Beklagten legte. Der Beklagte konnte dem Kläger diesen „*Haupteid*“ (*iuramentum ad caput*) schon ganz zu Anfang des Prozesses anbieten. Wenn sich der Kläger weigerte, den Eid abzulegen, konnte der Beklagte mit einem zusammen mit 3 Gefährten abgelegten Eid von der Anklage befreit werden.

Die Kraft und der Wert des Eides – die beziehungsweise den also anhand des Ergebnisses der Untersuchung der Richter feststellte – hing außerdem auch vom Gegenstand des Prozesses ab. Die Kraft des Eides kam in der Zahl und dem Stand der Eideshelfer zum Ausdruck, was bedeutete, dass der Eid eines Eideshelfers je nach dessen Stand einen bestimmten in Geld ausgedrückten Wert hatte (Trip. II 32 10–11). Obwohl die ausführlichen Regeln in Verbindung mit dem Eid hier nicht dargelegt werden können, ist anzumerken, dass der Eid vor den Männern der Beglaubigungsstellen abzulegen war,

die über dieses Ereignis ein Zeugnis schreiben ausstellten, das dem Gericht an einem bestimmten Tag vorzulegen war. Gegen das Dokument konnte der Gegner oder sein Anwalt Einwände vorbringen. Wenn keine Einwände erhoben wurden oder die erhobenen Einwände erledigt waren, erging anhand des Eides das Endurteil.

In den Städten – wo keine Untersuchungen vorgenommen wurden – reichte die Beweisführung durch die nötige Zahl von Zeugen für die Behauptungen der Parteien schon im Mittelalter für die vollständige und endgültige Beweisführung aus.

Im frühen akkusatorischen Verfahren hatte der Urkundenbeweis wegen der geringen Verbreitung der Schriftlichkeit keine besondere Bedeutung. Nur die königlichen Urkunden spielten eine gewisse Rolle, denn sie galten – da man von ihrer Unumstößlichkeit ausging – als öffentliche Urkunden. Alle anderen Schreiben dienten nur dazu, die Erinnerung wachzuhalten, und hatten somit keine Beweiskraft. Ihren Inhalt bewies eventuell der Büttel, der bei der Ausstellung der Urkunde anwesend war, vor dem Richter.

Die Beweisführung mit Urkunden verbreitete sich mit der Entfaltung der Tätigkeit der Beglaubigungsstellen ab der Mitte des 13. Jahrhunderts immer weiter, und von da an wurde in Besitzprozessen fast ausschließlich diese Art der Beweisführung angewandt. Schon Mitte des 14. Jahrhunderts wurde gesetzlich festgelegt, dass man ein Erbrecht an einem Besitz nur mit einer Urkunde mit daran hängendem Siegel erwerben konnte (1351: Gesetzesartikel Nr. 20). Eine solche wurde üblicherweise nur über ein vollständig abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder einen vollständig beigelegten Rechtsstreit ausgestellt. Die gewöhnlich auf Pergament geschriebenen Urkunden bestätigte die königliche Kanzlei mit dem größeren Siegel des Königs (*sigillum maius*), und die Beglaubigungsstellen folgten dieser Praxis.

Das allererste Erfordernis an eine Urkunde, die vor Gericht über Beweiskraft verfügen sollte, war, dass sie mit einem authentischen Siegel bekräftigt war. Auch zwischen den mit einem Siegel bekräftigten Urkunden gab es Unterschiede, und zwar je nachdem, ob sie in Form eines „*privilegium*“ oder eines „*patens*“ ausgestellt worden waren. Unter einem Privileg ist hier eine Urkunde mit einem hängenden Siegel zu verstehen, eine also, an der das authentische Siegel an einer Seidenschnur oder einem Pergamentband hing. Beim Patent wurde das Siegel auf der Rückseite in eine dünne Wachsschicht gedrückt. Zum Beispiel wurden über endgültig abgeschlossene Rechtsgeschäfte von den Beglaubigungsstellen Privilegienurkunden ausgestellt, während bei bestimmten Rechtsgeschäften wie der Verpfändung, die noch keinen endgültigen Rechtszustand bedeuteten, nur Urkunden auf Papier ausgestellt wurden.

Urkunden konnten in verschiedenen Arten von Prozessen vorgelegt werden, sie mussten aber in Sachen, in denen es nicht um einen Besitzzustand oder eine Handlung ging, sondern um die Rechtsfrage (hauptsächlich im Eigentumsrecht), auf jeden Fall als Beweise vorgelegt werden.

Urkunden musste der Kläger vorlegen, der sich im Prozess auf sie berief, und zwar der Kläger üblicherweise sofort und der Beklagte gewöhnlich in der nächsten Gerichtsphase. Befanden sich die Urkunden in fremder Hand, erhielt die Partei, die sich auf sie berief, ein Jahr, um sie beizubringen. Der Gegner konnte gegen Ende der Epoche um Kopien der vorgelegten Urkunden ersuchen, was mit einem dreitägigen Aufschub einherging, der dazu

diente, dass der Betreffende sich darauf vorbereitete, Einwände gegen die Echtheit oder die Gültigkeit zu erheben.

Dem Gericht vorgelegte Urkunden konnten durch Zeugen nicht geschwächt werden. Gegen sie konnte man nur vorbringen, dass sie falsch waren, durch List erlangt worden waren oder ihr Inhalt nachträglich verfälscht worden war. Wenn die Gegenpartei die Falschheit der vorgestellten Urkunde bestritt, ordnete der Richter eine Prüfung und Bestätigung an, die von den Beglaubigungsstellen vorgenommen wurden.

Im Prozess des Mittelalters war das Beweisurteil (*iudicium*) wichtiger als das Urteil, das den Prozess abschloss (*sententia*). In ersterem stellte der Richter fest, wem das Recht der Beweisführung zustand, und auf welche Art und Weise, wann und wo diese zu erfolgen hatte. Er bestimmte also die Bedingungen für den Eid und für das Duell. In solchen Fällen bestimmte im Grunde schon das Beweisurteil den Inhalt des Endurteils, denn nach dem Eid oder dem Duell mussten nur noch seine Ordnungsgemäßheit und sein Ergebnis festgestellt werden. Deshalb hing der Ausgang des Prozesses in hohem Maße vom Beweisurteil ab. Es ist anzumerken, dass nach dem 13. Jahrhundert in den Prozessen, in denen die Urkundenbeweisführung angewandt wurde, jeweils nur ein Endurteil gesprochen wurde.

Mit dem Abschluss des Beweisverfahrens sprach der Richter also auf Antrag der Parteien – nach der Befragung seiner Richterkollegen, jedoch ohne unbedingt an ihre Mehrheitsmeinung gebunden zu sein – das Endurteil, das den Rechtsstreit abschloss.

Das Urteil wurde anfangs nur mündlich verkündet, jedoch seit der Verordnung Bélas III. von 1181 bei der Kurie auch schriftlich festgehalten. Ab dem 14. Jahrhundert wurden die Urteilsschreiben ziemlich umfangreich, denn darin wurden der Ablauf des Prozesses und seine einzelnen Abschnitte beschrieben und außerdem die Entscheidung mit einer Regel des Gewohnheitsrechts des Landes begründet. Das Urteilsschreiben musste mit dem Siegel des Gerichts versehen werden, war keines vorhanden (wie bei den Burgkomitaten), wurde es mit dem Siegel eines der Richter beglaubigt.

Wir haben nur in Verbindung mit einigen Städten und mit dem Schatzmeisterstuhl Kenntnis davon, dass die richterlichen Beschlüsse in ein Register eingetragen wurden. Nach der in den Städten üblichen Praxis wurde das Urteil verlesen, in der „Sprache des Volkes“ erklärt und dann für die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren in schriftlicher Form an die Parteien ausgehändigt.

Ein Prozess konnte nicht nur mit einem Urteil, sondern auch mit einem Prozessvergleich abgeschlossen werden. Nach dem frühen ungarischen Prozessrecht konnten die Parteien, wenn sie sich einmal an das Gericht gewandt hatten, ihren Prozess nur mit dessen Genehmigung und gegen die Entrichtung eines Friedensgeldes friedlich beenden. Nach 1435 wurde vorgeschrieben, dass die Parteien sich auch ohne die Entrichtung eines Friedensgeldes vergleichen konnten. Ein Vergleich war in jedem Abschnitt des Prozesses zulässig, selbst nachdem das Endurteil gesprochen war.

Die meisten Prozessvergleiche kamen mit der Vermittlung von „Schiedsrichtern“ (*arbitri, probi viri*) zustande, die oft auch ohne Mitwirkung des Gerichts vom Anfang bis zum Ende des Prozesses tätig waren. Die Parteien wählten jeweils eine identische

Zahl von Richtern, gewöhnlich zwischen 2 und 8. Manchmal benannten sie auch je 1 Oberrichter oder Protonotar, der entscheiden musste, wenn sich die „*arbitri*“ nicht einigen konnten. Die Bestimmung des Schiedsgerichts enthielt immer die Klausel, dass die Parteien zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort erscheinen, die Schiedsrichter mitbringen und die Entscheidung als verbindlich anerkennen würden.

Prozessvergleiche der Parteien waren damals in Ungarn selbst in den Strafsachen, in denen der Grundsatz der Kompositionalität vorherrschte, keine Seltenheit.

Das Urteil musste innerhalb eines Jahres vollstreckt werden, und dafür war das Gericht zuständig, bei dem der Prozess begonnen hatte. War ein Prozess aus irgendeinem Grund von einem Untergericht an ein Obergericht verwiesen worden, war die Vollstreckung des Urteils trotzdem das Recht und die Pflicht des Untergerichts (z. B. des Komitats).

Die Vollstreckung war anfangs Aufgabe des Büttels, später beim Komitat die eines der Stuhlrichter und bei den kurialen Gerichten des königlichen Abgesandten (unter Mitwirkung einer der Beglaubigungsstellen), der die obsiegende Partei in das ihm zugesprochene Land einführte. Wenn das Gericht eine Geldbuße verhängt hatte, erfolgte diese Einführung in einen Teil des Besitzes, der der Höhe der Geldbuße entsprach. Im Übrigen bestimmte das Gewohnheitsrecht die Regeln der materiellen Vollstreckung. Die Vollstreckung an der Person war Sache der obsiegenden Partei.

Im Prozessrecht des frühen Feudalismus konnten keine Rechtsmittel eingelegt werden. Da die Parteien an strenge Formen gebunden waren und diesbezügliche Fehler dazu führten, dass man den Prozess verlor, konnte auch das Obergericht dieser Unzulänglichkeit nicht abhelfen. Eine Partei konnte sich nur an den König wenden, wenn der zuständige Richter die Rechtsprechung verweigerte oder die strengen Verfahrensregeln verletzte. Dann zitierte der König das Gericht, das tätig gewesen war, an die königliche Kurie und half dem Unrecht nach Möglichkeit ab.

Ab dem 14. Jahrhundert jedoch, als unter dem Einfluss des römisch-kanonischen Verfahrensrechts auch das ungarische Prozessrecht eine höhere Entwicklungsstufe erreichte, etablierten sich die *Rechtsmittel*, die während des Prozesses oder gegen das ergangene Urteil eingelegt werden konnten und die sich im 15. Jahrhundert weiter entfalteten: *Klageablegung*, *Widerruf der Einlassung des Rechtsanwalts*, *Einspruch*, *Berufung*, *Abwehr* und *Wiederaufnahme*.

- Bei der *Klageablegung* (*depositio causae*) zog der Kläger seine Klage zurück, ohne endgültig auf seinen Anspruch zu verzichten. Von diesem Recht konnte der Kläger bis zum Endurteil Gebrauch machen. In der Árpádenzeit wurde dieser Rücktritt des Klägers so ausgelegt, dass er zugab, dass die Klage unbegründet gewesen war. Deshalb wurde er mit einer Geldbuße in Höhe des Doppelten des Streitwertes belegt. Ab dem 14. Jahrhundert verringerte sich die Geldbuße für die *Klageablegung* deutlich.
- Der *Widerruf der Einlassung des Rechtsanwalts* (*revocatio vocis procuratoris*) war zulässig, wenn die Partei nicht zum persönlichen Erscheinen vorgeladen worden war und die widerrufenen Einlassungen nicht selbst gemacht hatte. Eine Partei,

die dieses Rechtsmittel in Anspruch nahm, berief sich darauf, dass sich ihr Rechtsanwalt nicht im Sinne ihrer Anweisungen eingelassen habe.

- Der *Einspruch* (*protestatio*) war ursprünglich kein Rechtsmittel, sondern ein materiell-rechtliches Mittel, um eine drohende Rechtsverletzung zu verhindern oder eine bereits eingetretene festzustellen. Im Prozess konnte man *Einspruch* gegen das Urteil einlegen, zum Beispiel wenn man es für nachteilig befand, damit der Prozess dann von vorne beginnen und die Partei, die den Prozess verloren hatte, ihre etwaigen neuen Beweismittel vorlegen konnte. Man konnte auch der *Vollstreckung* widersprechen. Ab dem Ende des 15. Jahrhunderts konnte man als *Rechtsmittel* ein Verbot der Veröffentlichung des verkündeten Urteils (*prohibita*) beantragen, damit die Prozesspartei in einem neuerlichen Prozess eine Änderung des Urteils erreichen konnte. Der *Einspruch* erfolgte mündlich vor dem Richter. Er war gefolgt von einem neuerlichen Verhör und der Fassung eines neuen Urteils.
- Die Möglichkeit der *Berufung* (*apellatio*) war im ungarischen Recht lange Zeit unbekannt. Auf Gesetzesebene wurde sie erstmals ab dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Bezug auf Städte gewährt: Vom Gericht der Tochterstadt konnte man beim Gericht der Mutterstadt *Berufung* einlegen. Schon zu Sigismunds Zeit wurde es allgemein üblich, dass die Leibeigenen beim Komitat *Berufung* einlegten, Ende des 15. Jahrhunderts kam dann die *Berufung* vom Komitatsstuhl zur Kurie auf. In einem auf der höchsten Ebene entschiedenen Prozess hatte das in der ersten Instanz tätige Forum (Komitat, Stadt) das Urteil zu vollstrecken.
- Die *Abwehr* (*repulsio*) bedeutete die Möglichkeit, die *Vollstreckung* eines Urteils durch bewaffneten Widerstand oder durch die Vertreibung der gerichtlichen *Vollstreckungsbeamten* zu verhindern. Im 15. Jahrhundert war das bereits eine anerkannte Institution; später wurde gesetzlich vorgeschrieben, dass sie nur in Form der Präsentation des gezückten Schwertes erfolgen konnte (1500: Gesetzesartikel Nr. 19). Wenn die *Abwehr* den Regeln entsprechend ausgeübt wurde, konnte der Kläger bei Androhung dessen, dass er den Prozess verlieren würde, nicht in den Besitz eingesetzt werden, und der Beklagte blieb im Besitz. Die *Abgesandten* luden den *Abwehrenden* mit einer angemessenen Frist an die Kurie vor, und die *Beglaubigungsstelle* stellte die „*litterae repulsionales*“ für den Kläger aus, von denen der Beklagte eine Kopie erhielt. Erschien der Beklagte, der die *Abwehr* vorgenommen hatte, am festgelegten Tag nicht vor Gericht oder konnte keine neuen Beweise vorlegen, wurde er zur *Tragung der Geldbuße der Abwehr* in Höhe von 72 Gulden verurteilt, und das Gericht ordnete erneut die *Vollstreckung* an, gegen die keine *Abwehr* mehr angewandt werden konnte.
- Eine *Wiederaufnahme* eines bereits abgeschlossenen Prozesses, die eine neue Beurteilung (*novum iudicium*) bedeutete, konnte der König anordnen. Das konnte bei ihm aufgrund eines Irrtums oder eines Versäumnisses des Antragstellers im Prozess beantragt werden. Den *Wiederaufnahmebefehl* richtete der König an das Gericht, gegen dessen Urteil die *Wiederaufnahme* beantragt worden war, und forderte es auf, die Parteien aus den *Wiederaufnahmegründen*

für das nächste Octavalgericht erneut vorzuladen, ein neues Urteil zu fällen und den Fall auf Wunsch der Partei dem König vorzulegen.

## Die Entwicklung des Prozessrechts nach 1526

Nach unseren heutigen Kenntnissen kann man den früher weit verbreiteten Standpunkt, das Prozessverfahren, wie es sich im Mittelalter entwickelt hat, habe sich in den Jahrhunderten nach Mohács kaum verändert, nur noch in sehr allgemeinem Sinne vertreten. Selbstverständlich haben die Ereignisse in den mehr als vier Jahrhunderten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch der Geschichte der ungarischen Rechtsordnung und somit auch des Verfahrensrechts ihren Stempel aufgedrückt. So hatten bereits die anarchischen Zustände im 16. und 17. Jahrhundert und das unzulängliche Funktionieren des Gerichtswesens (nach Meinung mehrerer der Verfall der Bildung) natürlich auch auf die Entwicklung des ungarischen Prozessrechts erheblichen Einfluss. Wegen der allgemeinen Rechtsunsicherheit sowie der Ansprüche in Verbindung mit der Verteidigung der wirtschaftlichen Positionen des Kleinadels, der den Großteil der privilegierten Klasse stellte, und des Großgrundbesitzer-Hochadels war die Errichtung einer Rechtsordnung wünschenswert, die die Interessen des Adels in den Vordergrund stellte. Dazu gehörte eine Prozessordnung, die bei Bedarf auch die Verzögerung des Falls, den Aufschub der Entscheidung oder die erneute Verhandlung eines verlorenen Prozesses ermöglichte.

Diese und andere Umstände führten dazu, dass im adligen Prozessrecht der Epoche die starren Formalitäten überhandnahmen, ein komplizierter Formalismus herrschte, was zusammen mit den vielen Arten des Prozessaufschubs und der Rechtsmittel die Möglichkeit bot, den Prozess zu verschleppen.

Das krampfhaftes Festhalten des Adels an seiner privilegierten Stellung führte zu einem Erstarren des gesamten materiellen und formalen feudalen Rechts. Das ungarische Rechtswesen wurde in Relation zu der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die sich im 18. und 19. Jahrhundert vollzog und in Richtung Verbürgerlichung deutete, immer rückständiger, und von diesem negativen Gesamtbild stellte auch das Prozessrecht keine Ausnahme dar. Es konnte trotz zahlreicher Reformmaßnahmen im 18. Jahrhundert und in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht hinreichend mit dem Fortschritt des Staatswesens und des gesellschaftlichen Lebens in anderen Bereichen Schritt halten.

Andererseits kann man natürlich nicht sagen, das ungarische Prozessrecht habe sich im Vergleich zu der Epoche vor Mohács nicht weiterentwickelt, denn die meisten seiner Institutionen wurden weiter ausgearbeitet und auch erheblich verändert. Zum einen wurden die Unterschiede im Prozessablauf je nachdem, ob es sich um die Angelegenheit eines Adligen oder eines Nichtadligen handelte, immer größer, zum anderen erfolgte auch eine deutliche Trennung zwischen Zivil- und Strafprozess. Die Regeln des Strafverfahrens entstanden in erster Linie in der ersten Hälfte des bereits besprochenen Zeitraums an den „*Sedria*“-Gerichten der Komitate in den Prozessen gegen die öffentlichen Straftäter.

Innerhalb beider Verfahren entstanden zwei grundlegende Arten der außerordentlich zahlreichen Prozesse: der *schriftliche Prozess* (*processus ordinarius*) und der *mündliche Prozess* (*processus summarius*) und ihre formalen Merkmale.

Der als übliche Form zu betrachtende schriftliche Prozess war dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht keinen unmittelbaren Kontakt mit den Parteien hatte und – abgesehen von der Urteilsverkündung – keine öffentliche Verhandlung stattfand. Ein solcher Prozess war nichts anderes als ein oftmals endloses schriftliches Geplänkel der Vertreter der Parteien, das nicht viel mehr mit dem Gericht zu tun hatte, als dass die Eintragungen in das Protokoll des Prozesses, den „Korpus des Prozesses“, in einem Raum des Gerichts vorgenommen werden mussten. In der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft herrschte lange Zeit die Ansicht (die auch heute noch vorherrschend ist), privatrechtliche Verfahren der Adligen seien typischerweise auf diese Art durchgeführt worden, während die mündliche Prozessführung eher bei Rechtsstreitigkeiten der Leibeigenen zur Anwendung kam. Es gibt jedoch auch Forschungen, die ergeben haben, dass selbst bei den Verfahren der Adligen die wesentlich einfachere Form des summarischen Prozesses, bei der es oft innerhalb eines Tages zu einem Abschluss kam, die allgemein angewandte war. Unstrittig ist aber die Bedeutung des mündlichen Prozesses bei Strafsachen.

## Das Zivilverfahren

Das Zivil- und das Strafverfahren entwickelten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts bereits zu getrennten Verfahren, und obgleich mit der ausführlichen Ausarbeitung der einzelnen prozessrechtlichen Institute auch kleinere Änderungen eintraten, kamen die bis zum Beginn der 1500er Jahre etablierten prozessrechtlichen Grundsätze – nicht zuletzt dank Werbőczy's „*Tripartitum*“ und János Kitionich's „*Directio Methodica*“ – überwiegend bis 1848 unverändert zur Geltung.

Nachfolgend kann – weitestgehend gestützt auf die Ausführungen zum Prozessablauf im Mittelalter – nur ein stark vereinfachtes und schematisches Bild des Haupttyps des privatrechtlichen Verfahrens im späten Feudalismus, des *schriftlichen Prozesses* (*processus ordinarius, processus sollemnis*), skizziert werden, das das Gerüst aller Arten schriftlicher Zivilprozesse aller Foren (Komitatsgerichte, städtische Gerichtshöfe, königliche Tafel usw.) zeigt. Die Skizzierung selbst dieses vereinfachten Bildes wird erheblich durch den Umstand erschwert, dass die Angelegenheiten – mangels einheitlicher Regeln für die Berufung – eine sehr unterschiedliche Zahl von Foren durchlaufen konnten. Dazu kamen noch die Vielfalt der Prozessarten (der sogenannten kurzen und langen Prozesse, der Haupt- und Nebenprozesse usw.) und die vielen Abweichungen in den Verfahren der einzelnen Foren.

Das *Zivilprozessverfahren* des späten Feudalismus, insbesondere seine entwickelte Form, das heißt, der schriftliche Prozess, wird – wie auch der mittelalterliche Prozessablauf – in verschiedene Abschnitte unterteilt. Die alten und die modernen Verfasser unterscheiden gewöhnlich 6 Abschnitte (die sich ziemlich gut neben die beim mittelalterlichen Prozess genannten Abschnitte stellen lassen): 1. *Vorbereitungsphase*, 2. *Einwandphase*,

3. *Rechtfertigungsphase* oder auch „Mitte des Prozesses“, 4. *Abschlussphase*, 5. *Rechtsmittelphase* und schließlich 6. *Vollstreckungsphase*. Die ersten 3 dieser 6 Prozessphasen lassen sich noch relativ gut voneinander trennen, die letzten 3 aber waren in der Realität ineinander verflochten, und ihre Reihenfolge war zufällig, dennoch werden sie in der Literatur getrennt besprochen.

1. Die Vorbereitungsphase begann im Grunde schon mit der dem Prozess vorausgehenden Handlung, der Verwarnung. Die Vorbereitung im engeren Sinne begann mit den bereits besprochenen, aber weiterentwickelten Arten der Vorladung beziehungsweise mit der Klage und endete mit der Prozessaufnahme.

Dem Verfahren ging häufig eine Verwarnung (*admonitio*) voraus, mit der der zukünftige Kläger seinen Gegner aufforderte, die beanstandete Handlung zu unterlassen beziehungsweise seine Verpflichtung zu erfüllen. Es gab Fälle, in denen die Verwarnung obligatorisch war, und dann konnte sie auch eine unmittelbare – bedingte – Streitverkündung bedeuten. Die Einleitung des schriftlichen Prozesses konnte zu jener Zeit auf zweierlei Weise erfolgen: auf die althergebrachte Art und Weise, mit einem beim Oberrichter erwirkten und an das zuständige Gericht gerichteten Streitverkündungsbefehl (*mandatum evocatorium*) oder durch Einreichen der moderneren Klageschrift (*libellus actionalis*). Letztere Methode entstand Mitte des 16. Jahrhunderts an der königlichen Kurie und wurde ab dem 17. Jahrhundert bei den Untergerichten üblich.

Mit der Klageschrift reichte der Kläger seine Beschwerde unmittelbar beim zuständigen Gericht ein und ersuchte dieses um die Behebung des Beschwerdegundes und die Streitverkündung an den Beklagten. Anhand der Klage stellte das Gericht ein Vorladungsschreiben (*litterae citatoriae*) an den Beklagten aus, in das auch die Klage kopiert wurde, oder es wurde ihm die Kopie der Klageschrift beigegeben. So wurde der Beklagte für den Tag der Verhandlung vorgeladen.

An dem für die Prozessaufnahme vorgesehenen Tag erschien der Vorschrift nach der Rechtsanwalt des Klägers in dem Raum des Gerichts, der für den Kontakt mit den Parteien vorgesehen war (Prozessbibliothek), und ersuchte um die Prozessaufnahme beziehungsweise die Aufrufung des Beklagten. Bezüglich des Nichterscheinens der Parteien entstanden komplizierte Detailregeln, die theoretisch streng waren, aber in der Praxis stark aufgeweicht wurden und viele Möglichkeiten boten, den tatsächlichen Prozessbeginn hinauszuzögern.

2. Wenn die Rechtsanwälte beider Parteien erschienen und es zur Prozessaufnahme kam, trat der Prozess in die *Einwandphase* (formale Einwände) ein, in der sich die Parteien gemäß dem Ablauf des alten mündlichen Prozesses gegenseitig mit ihren Argumenten und Gegenargumenten überschütteten – die kontinuierlich in das Protokoll (den Korpus) des Prozesses eingetragen wurden. In dieser Phase ging es um formale Probleme, die nicht die Sache an sich betrafen, der Beklagte berief sich in Verbindung mit praktisch jeder Handlung der ersten Phase des Prozesses auf Formfehler, und das erleichterte die Verschleppung des Verfahrens, gegebenenfalls über Jahrzehnte, erheblich, wogegen sich auch die prozessrechtlichen Reformen zur Beschleunigung des Verfahrens als wirkungslos

erwiesen. Zur Verschleppung der Prozesse trugen auch die Prozessvertagungen bei, die auch in dieser Phase beantragt werden konnten oder die Folge der Gerichtsferien waren. Die vorgebrachten Einwände konnten auch zur Prozessaufhebung, zur Einstellung des Prozesses, führen.

3. In den bereits erwähnten Räumen des Gerichts (der Prozessbibliothek) fand im Grunde auch die nächste Phase des Prozesses statt. Nach der Erschöpfung der formalen Einwände begannen die Parteien den Streit in der Sache (*litis contestatio*). Die 3. Prozessphase dauerte von diesem Schritt bis zum letzten, definitiven Urteil. Das war die „Mitte“ des Prozesses, hier wurden die Debatten zur Sache in Form der Repliken der beiden Rechtsanwälte geführt, die das Gericht nur gelegentlich durch ein eingeworfenes Urteil unterbrach. Die Parteien reichten ihre Antworten schriftlich ein, und diese Prozessschriften kamen in die Prozessbibliothek. Da der Beklagte den Prozess mit den Repliken ebenfalls endlos hätte weiterführen können, war ihre Zahl auf vier, die sich auf die Sache bezogen, beschränkt, doch auch das hat nicht viel gebracht.

Die *Rechtfertigungen* konnten unendlich vielfältig sein, sie zu kategorisieren, ist nahezu unmöglich, in der Literatur hat es jedoch diesbezügliche Versuche gegeben. Demnach kann man die *Rechtfertigungen* in drei Hauptgruppen einteilen: a) solche bezüglich des Rechtstitels der Parteien am Prozessgegenstand; b) solche bezüglich des Ursprungs und des Charakters des strittigen Rechts; c) solche bezüglich der Kraft, der Gültigkeit und der Authentizität der in dieser Phase verwendeten Beweise.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Prozessphase war das Beweisverfahren. Statt der früheren (formalen) Beweisführung dominierte in der frühen Neuzeit bereits das System der *materiellen Beweise*. Die wichtigsten Beweismittel in den privatrechtlichen Prozessen waren Urkunden und Zeugenaussagen.

Im Zivilprozessverfahren der frühen Neuzeit wuchs die Bedeutung des *Urkundenbeweises*, was auch dadurch deutlich wurde, dass selbst der *Zeugenbeweis* im Grunde mittels einer Urkunde erfolgte. Die Urkunden waren *zum einen öffentliche* (von Kanzleien, Oberrichtern, Protonotaren, Beglaubigungsstellen, Komitaten usw. ausgefertigte) *Urkunden* und *zum anderen Privaturkunden*. Erstere dienten im Prozess, sofern der Gegner ihre Authentizität oder Gültigkeit nicht anzweifelte, als vollwertige Beweise, Privaturkunden hingegen hatten ein geringeres Gewicht, eine geringere Beweiskraft.

Der Auftritt der Zeugen im Prozess erfolgte in Form der „*inquisitio*“, bei der zu dieser Zeit zwischen „*collateralis*“ und „*communis*“ unterschieden wurde. Erstere nahmen der Stuhlrichter und ein Geschworener auf Antrag einer, letztere auf Antrag beider Parteien vor. Das Beweisschreiben „*de eo utrum*“ über die Aussagen der Zeugen stellte der Stuhlrichter aus. Die Untersuchung vor Prozessbeginn stellte noch keinen Beweis dar, die Aussagen der Zeugen bedurften noch der Beglaubigung (*authentificatio*), die darin bestand, dass dieselben Zeugen auch vor Gericht verhört wurden. Dabei konnte auch der Gegner Fragen an die Zeugen richten. Gewöhnlich sagten die Zeugen jedoch nur zu den Fragen aus, zu denen sie auch vereidigt worden waren. Für einen vollständigen Beweis brauchte es die gleichlautenden Aussagen zweier tadelloser Zeugen. Ein Zeuge galt nur als halber Beweis, zu dessen Vervollständigung noch eine Urkunde oder ein Eidbeweis erforderlich

war. Gegen eine auf diese Weise nur halb bewiesene Klage konnte der Richter – als wichtigste Form der Anwendung des Eides zur damaligen Zeit – einen prozessentscheidenden Eid anordnen, dessen Regeln gesetzlich verankert waren (1729: Gesetzesartikel Nr. 27). In einigen Fällen hatte der Beklagte lange auch die Möglichkeit, einen Reinigungseid abzulegen, wozu man in den Komitaten auch im 17. Jahrhundert Eidshelfer in Anspruch nehmen konnte.

4. Wenn eine Partei oder beide sämtliche Beweismittel ausgeschöpft hatten, gaben sie den Prozess für das Endurteil frei. Das Gericht des schriftlichen Prozesses fällt sein Urteil – logischerweise – anhand der Unterlagen in der Prozessbibliothek. Bei den Obergerichten trug der Protonotar oder der referierende Richter die Sache anhand des Prozessauszugs vor. Das gefasste Urteil wurde öffentlich mündlich verkündet und ins Prozessprotokoll eingetragen. Das Urteil enthielt auch in dieser Epoche eine Begründung. Sie in den Text des Urteils einzufügen, wurde jedoch erst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts obligatorisch. Bis zur Entstehung der modernen Prozessordnung waren dispositiver Teil und Begründung nicht voneinander getrennt, sondern verschwammen in den Formulierungen (vor allem früher) oftmals vollkommen ineinander. Über das Endurteil stellte das Gericht den Parteien ein *Urteilsschreiben* (*littera sententialis*) aus.

Selbstverständlich konnte ein Prozess auch mit einem Prozessvergleich der Parteien abgeschlossen werden. Diesbezüglich gab es keine wesentlichen Änderungen gegenüber den mittelalterlichen Regeln.

5. Nach der Fassung des Endurteils konnte die Partei, die mit dem Urteil nicht zufrieden war, gewöhnlich Rechtsmittel einlegen. Obwohl bestimmte Rechtsmittel im gesamten Verlauf des Prozesses angewandt werden konnten, unterscheidet man eine gesonderte Rechtsmittelphase des Prozesses, die jedoch an mehreren Punkten mit der letzten, der Vollstreckungsphase, verflochten ist.

Ein Teil der damals am häufigsten angewandten *Rechtsmittel* (*prohibita* – als eine Form des Verbots: Berufung, Widerstand und Abweisung) gewährleisteten, dass der Beklagte, der den Prozess verloren hatte, im Besitz blieb. Demgegenüber war die ebenfalls häufige Wiederaufnahme nur nach der Vollstreckung, außerhalb des Besitzes möglich.

- Als Weiterentwicklung der mittelalterlichen Verbotsformen waren die sogenannten „*prohibita*“ in der frühen Neuzeit – auf einige zentrale Foren beschränkte – Verbote, die der Beklagte, der den Prozess verloren hatte gegen das Urteil anmelden konnte, die die Rechtskraft des Urteils aussetzten und dem Verlierer des Prozesses auf diese Weise die Möglichkeit gaben, durch das Vorlegen neuer Rechtfertigungen und Beweise den bereits abgeschlossenen Prozess fortzusetzen.
- Seinerzeit war die Berufung (*apellatio*) das häufigste Rechtsmittel. Sowohl der Beklagte als auch der Kläger konnte sie in Anspruch nehmen. Wenn sie angemeldet wurde, wurde die Angelegenheit vor dem nächsthöheren richterlichen Forum fortgesetzt, wo anhand der vorgelegten Unterlagen in einem verkürzten Verfahren (ohne neuerliche *Rechtfertigungen*) innerhalb eines Gerichtstages, also schnell, ein Urteil gesprochen wurde.

- Das wesentliche Merkmal des Rechtsmittels der schon in der vorangegangenen Epoche bekannten Abweisung (*repulsio*) bestand darin, dass der verurteilte Beklagte die Vollstreckung des Urteils durch die Anwendung symbolischer Gewalt verhinderte, indem er die ausgerückten Amtspersonen symbolisch bedrohte. Seit dem 18. Jahrhundert begann die „*repulsio*“ nur vor der königlichen Tafel oder der Banustafel und konnte in Prozessen bezüglich der Avitizität zur Verhinderung der noch nicht begonnenen Vollstreckung eingesetzt werden.
- Der Widerstand (*oppositio*) grenzte sich erst im 18. Jahrhundert von der Abwehr ab. Er war in erster Linie an den unteren adligen Gerichten (beziehungsweise in Angelegenheiten, bei denen es nicht um die Avitizität ging, bei den beiden genannten Tafeln) gebräuchlich, jedoch nur im Falle der im Gesetz einzeln aufgelisteten prozessrechtlichen Fehler. Allerdings konnte dadurch auch die bereits begonnene Vollstreckung unterbrochen werden. Wie im Falle der „*repulsio*“ war der abgewehrte Obsiegende auch in diesem Fall gezwungen, einen neuen Prozess gegen den Verlierer anzustrengen. Das identische Risiko der beiden Rechtsmittel bestand darin, dass die Widerstand leistende oder abwehrende Partei, die in einem solchen Prozess unterlegen war, nicht nur den Prozessgegenstand verlieren konnte, sondern auch die Prozesskosten, eine Entschädigung und eine Geldbuße zu zahlen hatte.
- Der Widerruf der Einlassung des Rechtsanwalts (*revocatio vocis procuratoris*) bedeutete, dass die Partei, die nicht persönlich vorgeladen worden war, dem Gericht nachträglich (gegebenenfalls noch nach der Fassung des Endurteils) mitteilen konnte, dass sich ihr Vertreter im Laufe des Prozesses nicht nach ihren Anweisungen geäußert habe, sodass sie als Auftraggeberin einen Nachteil erlitten habe. In einem solchen Fall setzte der Richter – gegen die Entrichtung eines Bußgeldes – einen neuen Termin für die Fortsetzung des Prozesses fest und gestattete der Partei, die die Einlassung ihres Rechtsanwaltes widerrufen hatte, den Sachverhalt neu darzulegen.
- Wie bereits erwähnt war die Wiederaufnahme das letzte Rechtsmittel, das nach der Vollstreckung, außerhalb des Besitzes angewandt werden konnte. Mit diesem Mittel konnte der Verlierer das gesamte Verfahren – wenn auch schneller als beim zugrunde liegenden Prozess – noch einmal durchlaufen und dem Gericht seine formalen und sachbezogenen Argumente erneut vortragen. Einen Wiederaufnahmebefehl konnte man anfangs von einem Oberrichter einholen, später durch Einreichen einer neuen Klageschrift (einfache Wiederaufnahme).

In bestimmten Fällen konnte ein Prozess aufgrund eines vom König oder von der Kanzlei erwirkten besonderen Wiederaufnahmebefehls von Neuem beginnen. Diese Möglichkeit nannte man seinerzeit Wiederaufnahme aus Gnade (*novum cum gratia*).

Die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils nahm – nachdem die Beglaubigungsstellen diese Funktion im 18. Jahrhundert verloren hatten – das in erster Instanz tätige Gericht durch Abgesandte vor. Handelte es sich um eine Vollstreckung in einem

Immobilienprozess, führte der Abgesandte des Gerichts die obsiegende Partei vor den einbestellten Nachbarn in den erstrittenen Besitz ein und verfasste darüber einen Bericht für das Gericht. Das Zweitexemplar des Berichts händigte er – als Beweis für dessen Rechte – dem neuen Eigentümer aus. Bei einer materiellen Vollstreckung musste die obsiegende Partei vor allem aus den beweglichen Sachen des Beklagten Befriedigung erlangen.

## Das Strafverfahren

Vorab ist anzumerken, dass das Strafrecht des Feudalismus, und somit auch das Strafprozessrecht, wesentlich weniger entwickelt war als das damalige Privatrecht und Zivilprozessrecht. Das lässt sich damit begründen, dass die Mitglieder des Adels relativ selten in Strafprozesse involviert waren, und wenn es dennoch dazu kam, wurden sie vor adlige Gerichte gestellt, wo sie auch im Strafprozess eine Sonderbehandlung erhielten. Dadurch konnte das Strafprozessverfahren auf theoretischer Ebene noch weniger ausgestaltet werden als im Zusammenhang mit dem Zivilprozess ausgeführt.

Es muss betont werden, dass der Stand des Beschuldigten praktisch während des gesamten Verfahrens von außerordentlicher Bedeutung war. Adlige und städtische Bürger konnten, von bestimmten Fällen (Ertappen auf frischer Tat, Majestätsbeleidigung, Geldfälschung usw.) nicht festgenommen werden, und sie konnten bis zur Verkündung eines schweren Urteils auf freiem Fuß am Prozess teilnehmen. Ja, die Einleitung einer Untersuchung oder die Anklageerhebung gegen Adlige konnte gewöhnlich nur mit der Bevollmächtigung durch die Komitatsversammlung erfolgen. Leibeigene und städtische Plebejer aber, die in Verdacht geraten waren, wurden sofort festgenommen, einem Verhör unterzogen und üblicherweise während des gesamten Prozesses gefangen gehalten. Adlige, städtische Bürger und Intellektuelle konnten lange nicht gefoltert werden, außer wenn sie der Majestätsbeleidigung oder der Hexerei beschuldigt wurden.

Um einen Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens in der frühen Neuzeit zu erhalten, wird die – von den ungarischen Rechtshistorikern akzeptierte – Aufteilung in 4 Phasen verwendet. Man unterscheidet 1. *die Vorbereitungsphase*; 2. *das Verfahren vor dem Gerichtshof*; 3. *das Rechtsmittelverfahren*; 4. *die Prozessphase der Vollstreckung*. Gegebenenfalls konnte, zumeist aber nur in schriftlichen Verfahren Adliger, zwischen die ersten beiden Phasen eine Zwischenphase der Anklageerhebung eingefügt werden. Die genannten Phasen können wiederum in mehrere Unterabschnitte unterteilt werden.

1. In Strafsachen, die nach Mohács die intensivere Anwendung des ermittelnden, untersuchenden Grundsatzes kennzeichnete, wurde das Verfahren im 16. Jahrhundert bereits von Amts wegen eingeleitet. Erlangte das Gericht Kenntnis von einem Verdacht, leitete es auch ohne Vorliegen einer Anklage ein Verfahren ein, und das Gericht selbst bemühte sich, die für die Verurteilung der Angeklagten erforderlichen Beweis- oder belastenden Materialien zu sammeln. Das Strafverfahren wurde also eingeleitet, wenn eine Behörde (in der Provinz die Leute des Grundherrn, in den Städten der Stadthauptmann, im Burgkomitat zunächst – im 16. und 17. Jahrhundert – der Vizegespan, später dann der Stuhlrichter) Kenntnis von einer strafbaren Handlung erlangte. Eine der typischen

Arten der Beschaffung solcher Informationen waren die in den Burgkomitaten unter der Leitung des Vizegespans vierteljährlich abzuhaltenden „*inquisitiones generales*“, die im 16. und 17. Jahrhundert gesetzlich vorgeschrieben waren (1548: Gesetzesartikel Nr. 50.; 1625: Gesetzesartikel Nr. 13.; 1655: Gesetzesartikel Nr. 38). Diese bestanden darin, dass der Vizegespan in einer Gegend oder einem Kreis von Dorf zu Dorf zog, die glaubwürdigen Leute zu sich rief und sie nach Straftaten und Straftätern ausfragte. Das Ergebnis des Verhörs konnte eine sofortige Festnahme oder eine Vorladung vor den „*sedria*“ sein. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden nur noch die Straftaten untersucht, von denen das Gericht aus anderen Quellen (z. B. Anzeigen, Gerüchte) erfahren hatte, und von da an wurde die Untersuchung vom Stuhlrichter und einem Geschworenen durchgeführt. Die Phase des Verfahrens, die hiermit begann, könnte man als Investigationsphase bezeichnen. Sie umfasste alle Handlungen der oben genannten Behörden, die sie zur Untersuchung der Straftaten vor dem Gerichtsverfahren vornahm. *Die wichtigsten Akte der Untersuchung oder Ermittlung waren das Verhör des Verdächtigen und das Zeugenverhör, außerdem die Besichtigung oder die Aufnahme eines Augenscheinbefundes*. Sie wurden bei den einzelnen Fällen selbstverständlich in unterschiedlicher Reihenfolge und oftmals wiederholt vorgenommen.

Beim Verhör des Verdächtigen gab es ebenfalls Unterschiede nach dem Stand des Betroffenen. Mit Adligen und wohlhabenden Bürgern gingen die Behörden schonend um, gegenüber sofort festzunehmenden Leibeigenen und *Plebejern* aber durften sie beim Verhör bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts harte, ja grausame Mittel anwenden. (Dafür wurde in der Gerichtsphase seit dem Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr gefoltert.)

Das *Zeugenverhör*, in dessen Rahmen die Zeugen auch einander und dem Verdächtigen gegenübergestellt werden konnten, diente dazu, Belastungszeugen ausfindig zu machen. Es bestand jedoch auch die Möglichkeit, auf Antrag des Verdächtigen Zeugen zu verhören, von denen eine für ihn günstige Aussage zu erwarten war. Das über das Verhör der ersteren Zeugen verfasste Protokoll wurde zu den Akten der Strafsache gelegt, die Unterlagen der letzteren wurden der Partei oder ihrem Rechtsanwalt ausgehändigt, die sie bei der Verhandlung vor Gericht verwenden konnten.

Die im Rahmen der Ermittlungshandlungen erstellten Unterlagen und etwaige Beweisstücke übermittelte die *ermittelnde Behörde* (der *Stuhlrichter*, der *Stadthauptmann* usw.) zusammen mit einem zusammenfassenden Bericht, der Fallbeschreibung (*species facti*) und den Festgenommenen an den Amtsanwalt des Komitats, der Stadt usw., der den Großteil der weiteren prozessvorbereitenden Handlungen wie die Abfassung des Anklageschreibens zu erledigen hatte.

Das sogenannte *Anklageerhebungszwischenverfahren* war im Falle von adligen Beschuldigten erforderlich, denn bei ihnen benötigte man für die Anklageerhebung einen Beschluss der Komitatsversammlung.

2. Das Verfahren vor Gericht konnte auf zweierlei Art und Weise ablaufen: *mündlich* (summarisch) oder *schriftlich*. Sofern sie nicht auf ihr diesbezügliches Recht verzichteten, wurden alle Angelegenheiten der Adligen und die größeren Angelegenheiten der Bürger, ja später sogar die Prozesse der Leibeigenen wegen schwerer Strafsachen (Delikten, die mit

einer Gefangenschaft von mindestens 3 Jahren bestraft wurden), in einem schriftlichen Prozess erledigt, in dem die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erlaubt und zum Teil sogar vorgeschrieben war. Die übrigen Fälle, also der Großteil der Strafsachen (vor allem der Adligen), wurden in einem mündlichen, summarischen, Verfahren verhandelt, in dem die Vertretung durch einen Rechtsanwalt seit dem 18. Jahrhundert nicht erlaubt war.

Der mündliche Prozess entsprach dem Ablauf des schriftlichen Prozesses, der nachfolgend kurz beschrieben wird. Beim summarischen Verfahren war jede Verfahrenshandlung von kurzer Dauer und weitaus weniger förmlich. Eine Sache wurde gewöhnlich in einer Sitzung des Gerichts abgeschlossen. In der Verhandlung trug der Staatsanwalt an dem für die Prozessaufnahme vorgesehenen Tag mündlich die Anklage vor, der vorgeführte Angeklagte – oder früher sein Rechtsanwalt – trug seine Aussage, seine Verteidigung und seine Einwände vor. Nach der etwaigen Debatte zwischen Anklage und Verteidigung wurden die Zeugen verhört, und das Gericht fällte sein Urteil.

Der Ablauf und die Formalitäten des schriftlichen Strafprozesses waren ähnlich wie beim Zivilprozess jener Zeit, sodass sie im Falle wohlhabender adliger Angeklagter – wegen der Tätigkeit der Rechtsanwälte – auch sehr langwierig sein konnten. Zur Prozessaufnahme (Einreichen des Anklageschreibens, Eintragen der Klage und des Verurteilungsantrags des Staatsanwalts im Prozessprotokoll usw.) mussten der Amtsanwalt und der Angeklagte auf Vorladung persönlich erscheinen. Nach der Prozessaufnahme erfolgte – ähnlich wie beim Zivilverfahren – der Vorabkampf der Anklage und der Verteidigung (bezüglich der formalen Einwände). Die Debatte in der Sache wurde auch hier ausschließlich schriftlich in der Prozessbibliothek in Form der abwechselnden Notizen des Staatsanwalts und des Verteidigers geführt; das Gericht nahm nur ab und zu in seinen Zwischenurteilen Stellung.

In dieser Phase musste der Beschuldigte sein gegebenenfalls durch Folter erzwungenes Geständnis wiederholen, und die früheren Aussagen der Zeugen mussten ebenfalls bestätigt werden. Auch im Strafverfahren galt die gleichlautende Aussage von mindestens zwei tadellosen Zeugen als ein vollständiger Beweis. In Strafprozessen kam es selbst Ende des 18. Jahrhunderts noch zur Anwendung des Reinigungseides, den der mit einem halben Beweis belastete Angeklagte leisten konnte. Im 16. Jahrhundert und Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte der Eidbeweis noch mit „*coniuratores*“. Etwaige Sachverständigengutachten bewertete das Gericht nach ihrem in der Untersuchungsphase aufgenommenen Inhalt.

Nach mehr oder weniger Rechtfertigungen und Zwischenurteilen war der Prozess reif für das Urteil. Den für das Endurteil vorgesehenen Inhalt trug der Gerichtsnotar den zu Gericht sitzenden Richtern vor. Diese Zusammenfassung (*relatio*) war besonders beim Straf- „*Sedria*“ wichtig, da sich die Besetzung dieses Forums häufig änderte und die Fälle dadurch immer wieder vor neue Richter kamen. Nach der Beratung entschieden die Richter durch Abstimmung. Nachdem das Urteil gefällt worden war, wurde es vor dem in Eisen gelegt aus dem Gefängnis vorgeführten Angeklagten verkündet. Bei diesem Anlass hatten auch Adlige, die sich auf freiem Fuß befanden, persönlich vor dem „*sedria*“ zu erscheinen, und wenn sie ein schweres Urteil erhielten, wurden sie nach dessen Verkündung ebenfalls festgenommen.

3. Gegen ein *in einem summarischen Strafverfahren* ergangenes Urteil waren *keine Rechtsmittel zulässig*. Gegen Urteile in schriftlichen Prozessen konnte man eventuell durch Berufung oder Wiederaufnahme vorgehen.

- Auch im Zusammenhang mit den Berufungen zeigt sich die Bedeutung der Standeszugehörigkeit des Beschuldigten. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts konnten nur Adlige in Verfahren wegen Mordes Berufung einlegen. Obwohl Gesetzesartikel Nr. 30 von 1723 die Möglichkeit der Berufung theoretisch für alle gemeinen Straftäter ausschloss, wurde diese Bestimmung bei den Adligen nicht angewandt. Nichtadligen, die wegen einer schweren Straftat verurteilt worden waren, ermöglichte erst Gesetzesartikel Nr. 43 von 1790/91 die Anwendung dieses Rechtsmittels. Von da an folgte also auf fast jedes Urteil in einer schwereren Angelegenheit eine Berufung seitens des Angeklagten oder seitens des Staatsanwaltes: „Es wird als zur vollen Billigkeit und Gerechtigkeit gehörend anerkannt, dass auch Bürger ohne adlige Privilegien und alle anderen Gemeinen die Vergünstigungen genießen, die Adligen durch die Berufung in Strafprozessen zustehen.“ (*Bei Todesurteilen war der Verteidiger verpflichtet, ein Rechtsmittel einzulegen.*)

Im Falle einer von der Verteidigung oder der Anklage eingelegten (und vom Gericht genehmigten) Berufung übermittelte die Munizipalbehörde (das Komitat, der privilegierte Bezirk oder die privilegierte Stadt) alle Unterlagen des Prozesses an die königliche Tafel. Die Patrimonialgerichtsurteile gelangten mit der Vermittlung des zuständigen Burgkomitats vor die Tafel. Bei der Tafel wurde die Berufung einlegende Partei, gewöhnlich der verurteilte Angeklagte, zum Kläger, und der Beamte, der in der ersten Instanz die Anklage gegen ihn vertreten hatte, zum Beklagten. Die vor die Tafel gebrachten Berufungen in Strafsachen wurden in einem sogenannten *Transmissionsverfahren* erledigt. Das erfolgte in kurzer und einfacher Form: Bei der Verhandlung spielte weder die Anklage noch die Verteidigung eine Rolle, die königliche Tafel urteilte, ausgehend von dem vom Gericht der ersten Instanz festgestellten Tatbestand ohne neue Rechtfertigungen der Parteien lediglich anhand der ihm übermittelten Unterlagen. Das Urteil der königlichen Tafel wurde in der Prozessbibliothek verkündet. Dort konnten die Verteidiger und die von den Munizipalbehörden beauftragten Rechtsanwälte den Ausgang der Angelegenheit erfahren. Die betroffenen Parteien konnten den Prozess, soweit das erforderlich und möglich war, noch vor das Septemviralgericht bringen, wo in einem Verfahren, das dem bei der königlichen Tafel ähnlich war, ein Endurteil gefällt wurde. Gegen ein vom Septemviralgericht bestätigtes Todesurteil konnte man beim Herrscher um Gnade ersuchen.

Die Berufungsgerichte übermittelten ihre Urteilsschreiben zum Zwecke der Vollstreckung an die Gerichte der ersten beziehungsweise nächstniedrigeren Instanz.

- *Eine Wiederaufnahme war im Allgemeinen nur in Mordsachen zulässig*. Der Rechtsanwalt des Beschuldigten konnte sie erreichen, indem er dem tätigen Gericht neue Beweise vorlegte.

4. Rechtskräftige Urteile, also solche, gegen die keine Berufung mehr eingelegt werden konnte, verkündete das Gericht der ersten Instanz vor dem Verurteilten, und sie wurden sofort vollstreckbar.

Die körperlichen Strafen wurden in Anwesenheit eines Mitglieds des Gerichts oder des tätigen (Amts- oder gutsherrlichen) Staatsanwalts vollstreckt. Lautete das Urteil auf Freiheitsstrafe, und war der Verurteilte bis dahin auf freiem Fuß gewesen, wurde er nach der Urteilsverkündung festgenommen und ins Gefängnis gesperrt. Zum Tode Verurteilte wurden nach der Urteilsverkündung in die Todeszelle gebracht und am dritten Tag auf dem Richtplatz – in Anwesenheit eines Abgesandten der Behörde – hingerichtet. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Ungarn auch verschiedenste qualvolle Todesarten angewandt, am Ende der hier besprochenen Epoche aber durften Hinrichtungen nur noch mit dem Schwert oder durch den Galgen erfolgen.

Es muss kurz angemerkt werden, dass es neben dem ordentlichen Strafprozess – wie in der vorangegangenen Epoche im Falle der auf Befehl des Königs vom Palatin oder vom Obergespan abgehaltenen Richterversammlungen – auch besondere und außerordentliche Formen des Strafverfahrens gab. Der patrouillierende Vizegespan verurteilte die dingfest gemachten Straftäter zusammen mit seinen Richterkollegen anhand allgemein bekannter Tatsachen in einem mündlichen Verfahren zum Tode und ließ sie hinrichten. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts richteten dann die Standgerichte ebenfalls in mündlichen Prozessen über auf frischer Tat ertappte Straftäter und sprachen anhand des Geständnisses der Täter ihr Urteil.

## Literatur

- Béli, Gábor: Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft in Ungarn im 18. Jahrhundert. In: Mezey, Barna (Hrsg.): Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends, Budapest 2003.
- Béli, Gábor: A nemesek négy bírója – A szolgabírók működésének első korszaka 1268–1351 [Die vier Richter der Adligen – Die erste Epoche des Wirkens der Stuhlrichter 1268–1351]. Pécs 2009.
- Béli, Gábor: Az Ars Notaria városi perrendje [Die Prozessordnung der Ars notaria]. In: A polgári peres eljárás történeti fejlődése Magyarországon [Die historische Entwicklung des Zivilverfahrens in Ungarn]. Szeged 2013.
- Béli, Gábor: Bírói gyakorlat a 16. század elejéig [Richterliche Praxis bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts]. In: Máthé, Gábor (Hrsg.): A magyar jog fejlődésének fél évezrede. Werbőczy és a Hármaskönyv 500 esztendő múltán [Ein halbes Jahrtausend der Entwicklung des ungarischen Rechts. Werbőczy und das „Tripartitum“ nach 500 Jahren]. Budapest 2014.
- Béli, Gábor: Városi szokásjog az Ars Notaria alapján [Städtisches Gewohnheitsrecht anhand der Ars notaria]. Pécs 2014.
- Bodó, Matthias: Jurisprudentia criminalis, Pozsony [heute Bratislava] 1751.
- Bogdándi, Zsolt: Az erdélyi központi bíráskodás kialakulása és főbb jellegzetességei (1541–1571) [Die Entstehung der zentralen Rechtsprechung in Siebenbürgen und ihre Hauptmerkmale (1541–1571)]. In: Máthé, Gábor (Hrsg.): A magyar jog fejlődésének fél évezrede. Werbőczy és a Hármaskönyv 500

esztendő múltán [Ein halbes Jahrtausend der Entwicklung des ungarischen Rechts. Werbőczy und das „Tripartitum“ nach 500 Jahren]. Budapest 2014.

- Bónis, György: A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában (Systematica Commissio) [Die Erneuerung des Gerichtswesens zur Zeit Karls III. Systematica Commissio]. Budapest 1935.
- Bónis, György: Erdélyi perjogi emlékek [Denkmäler des Prozessrechts aus Siebenbürgen]. Kolozsvár [heute Cluj-Napoca] 1942.
- Bónis, György: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708 [Die Gerichtspraxis in Buda und Pest nach der Vertreibung der Türken 1686–1708]. Budapest 1962.
- Bónis, György – Degré, Alajos – Varga, Endre: A magyar bírósági szervezet és perjogi története [Die Geschichte des ungarischen Gerichtswesens und des ungarischen Prozessrechts]. Budapest 1961.
- Borczy, Elemér: A királyi tárnokmester hivatala 1405-ig [Das Amt des königlichen Schatzmeisters bis 1405]. Budapest 1904.
- Csizmadia, Andor: A magyar városi jog [Das ungarische Stadtrecht]. Kolozsvár 1941.
- Csukovits, Enikő: Közjegyző [Notar]. In: Kristó, Gyula – Engel, Pál – Makk, Ferenc: Korai magyar történeti lexikon (9–14. század) [Lexikon der frühen ungarischen Geschichte (9.–14. Jahrhundert)]. Budapest 1994.
- Csukovits, Enikő: Közjegyzők a középkori Magyarországon [Notare im mittelalterlichen Ungarn]. In: 700 éves a közjegyzőség Magyarországon [Das Amt des Notars in Ungarn ist 700 Jahre alt]. Budapest 2008.
- Czirák, Ferenc: A magyar katonai büntető- és fegyelmi jog ezeréves története [Die tausendjährige Geschichte des ungarischen Militärstraf- und Disziplinarrechts]. Budapest 1924.
- Degré, Alajos: A Négyeskönyv büntetőjogi elvei [Die strafrechtlichen Grundsätze des „Quadripartitum“]. Budapest 1936.
- Degré, Alajos: A Planum Tabulare keletkezésével kapcsolatos kérdések [Fragen in Verbindung mit der Entstehung des Planum tabulare]. In: Kolosváry, Bálint Emlékkönyv [Festschrift Bálint Kolosváry]. Budapest 1939.
- Degré, Alajos: Úriszéki peres eljárás a Dél-Dunántúlon a XVIII–XIX. században [Das Patrimonialgerichtsverfahren in Südtransdanubien im 18. und 19. Jahrhundert]. Levéltári Közlemények, 1961.
- Degré, Alajos: A kínvallatás bevezetése a magyar büntetőperbe [Die Einführung der Folter im ungarischen Strafprozess]. Jogtudományi Közlöny, 1974.
- Dósa, Elek: Erdélyhoni jogtudomány, III. Erdélyhoni magyar pertan [Siebenbürgische Rechtswissenschaft, III. Siebenbürgisch-ungarische Prozesslehre]. Kolozsvár [heute Cluj-Napoca] 1861.
- Eckhart, Ferenc: Az úriszéki büntetőbíráskodás a XVI–XVII. században [Die Strafgerichtsbarkeit am Patrimonialgericht im 16. und 17. Jahrhundert]. In: Jogtudományi Közlöny, 1951.
- Eckhart, Ferenc: A falu füstje [Jogtörténeti adalékok a büntető eljáráshoz] [Der Rauch des Dorfes (Rechtsgeschichtliche Beiträge zum Strafverfahren)]. In: Jogtudományi Közlöny, 1952.
- Eckhart, Ferenc: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI–XVII. században [Die grundherrliche Strafgerichtsbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert]. Budapest 1954.
- Eckhart, Ferenc: Magyar alkotmány- és jogtörténet [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1999.
- Érdújehlyi, Menyhért: A közjegyzőség és hiteles helyek története Magyarországon [Die Geschichte der Notariate und der Beglaubigungsstellen in Ungarn]. Budapest 1899.
- Fabriczy, Alexander: Elementa juris criminalis hungarici, Lőcse [heute Levoča] 1819.
- Frank, Ignác: A közigazság törvénye Magyarhonban [Das Gesetz des öffentlichen Rechts in Ungarn]. Buda 1845–1846.

- Gál, Farkas: Az úriszék előtt [Vor dem Patrimonialgericht]. Budapest 1984.
- Gockhetz, Gabriel: Systema praxis criminalis inlyti Regni Hungariae. Buda 1746.
- Gouth, Kálmán: Az okleveles bizonyítás kifejlődése Magyarországon [Die Entstehung der urkundlichen Beweisführung in Ungarn]. Budapest 1936.
- Hajdú, Lajos: Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex-tervezet [Der erste Entwurf eines ungarischen Strafkodexes (von 1795)]. Budapest 1971.
- Hajdú, Lajos: Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. század utolsó harmadában [Straftat und Strafe in Ungarn im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts]. Budapest 1985.
- Hajnik, Imre: A perdöntő eskü és az előzetes tanúbizonyítás a középkori magyar perjogban [Der prozessentscheidende Eid und der vorläufige Zeugenbeweis im mittelalterlichen ungarischen Prozessrecht]. Budapest 1880.
- Hajnik, Imre: Okirati bizonyítás a középkori magyar perjogban [Dokumentenbeweise im mittelalterlichen ungarischen Prozessrecht]. Budapest 1885.
- Hajnik, Imre: A királyi bíróság személyes jelenléte és ennek Helytartója a vegyesházi királyok korszakában [Die persönliche Anwesenheit des königlichen Gerichts und sein Statthalter in der Epoche der Könige aus verschiedenen Häusern]. Budapest 1892.
- Hajnik, Imre: A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyesházi királyok alatt [Das ungarische Gerichtswesen und das Prozessrecht unter den Königen aus dem Árpádenhaus und aus verschiedenen Häusern]. Budapest 1899.
- Homoki-Nagy, Mária: Megjegyzések a magyar királyi közjegyzőség történetéhez [Anmerkungen zur Geschichte des ungarischen königlichen Notariats]. In: 700 éves a közjegyzőség Magyarországon [Das Amt des Notars in Ungarn ist 700 Jahre alt]. Budapest 2008.
- Huszt, Stephanus: Jurisprudentia practica, seu Commentarius novus in jus Hungaricum. Buda 1745.
- Illés, József: Az istenítéletekről [Über die Gottesurteile]. Budapest 1933.
- Jakubovich, Emil: I. Endre király törvénybeidéző ércbilloga [Das kupferne Zitationsiegel König Andreas' I.]. In: Turul 1993.
- Janits, Iván: Az erdélyi vajdák igazságszolgáltató és oklevéladó működése 1526-ig [Die Rechtsprechung und die Ausstellung von Urkunden bei den Woiwoden Siebenbürgens]. Budapest 1940.
- Jánossy, Dénes: Reformtörekvések a polgári peres eljárás terén a XVIII. században [Reformbestrebungen im Bereich des Zivilverfahrens im 18. Jahrhundert]. In: Századok 77 (1943).
- Kállay, István: Úriszéki bíraskodás a XVIII–XIX. században [Patrimonialrechtsprechung im 18. und 19. Jahrhundert]. Budapest 1985.
- Kállay, István: Városi bíraskodás Magyarországon 1686–1848 [Städtische Rechtsprechung in Ungarn 1686–1848]. Budapest 1996.
- Katona, Géza: Bizonyítási eszközök a XVIII–XIX. században [Beweismittel im 18. und 19. Jahrhundert]. Budapest 1977.
- Kelemen, Emericus: Institutiones iuris hungarici privati. Pest 1814.
- Kitonich, Johannes: Directio methodica processus iudiciani juris consuetudinarii inlyti Regni Hungariae. Nagyszombat 1619.
- Komáromy, András: Magyarországi boszorkányperek oklevéltára [Urkundensammlung zu den Hexenprozessen in Ungarn]. Budapest 1910.
- Kovachich, Martinus Georgius: Formulae sollennes styli. Pest 1799.
- Kövy, Alexander: Elementa jurisprudentiae hungariae, Kassa [heute Košice] 1800.
- Kövy, Sándor: A magyar polgári törvény [Das ungarische Zivilgesetz]. 1822.
- Kumorovitz, Bernát Lajos: A specialis praesentia regia pecséthasználata Zsigmond korában [Der Siegelgebrauch der specialis praesentia regia zur Zeit Sigismunds]. In: Domanovszky Emlékkönyv [Festschrift Domanovsky]. Budapest 1937.
- Mezey, Barna: Magyar jogtörténet [Ungarische Rechtsgeschichte]. Budapest 2007.
- Meznerics, Iván: A megyei büntető igazságszolgáltatás a 16–19. században [Die Strafgerichtsbarkeit der Komitate im 16. bis 19. Jahrhundert]. Budapest 1933.
- Papp, László: A hiteles helyek története és működése az újkorban [Die Geschichte und die Arbeit der Beglaubigungsstellen in der Neuzeit]. Budapest 1936.
- Pesty, Frigyes: A perdöntő bajnívások története Magyarországon [Die Geschichte der prozessentscheidenden Duelle in Ungarn]. Pest 1867.
- Rady, Martyn: Hungarian Procedural Law and Part Two of the Tripartitum. In: Rady (Hrsg.): Custom and Law in Central Europe. Cambridge 2003.
- Rady, Martyn: Késedelmes igazságszolgáltatás? Pereskedés és perlezárás a 15. századi Magyarországon [Verspätete Rechtspflege? Prozessführung und Prozessabschluss in Ungarn im 15. Jahrhundert]. In: Acta, 2008.
- Rady, Martyn: Judicial Organization and Decision Making in Old Hungary. In: The Slavonic and East European Review, 2012.
- Sápi, Vilmos: Községi bíraskodásunk a feudalizmus évszázadaiban [Die Rechtsprechung in den ungarischen Gemeinden in den Jahrhunderten des Feudalismus]. In: Jogtudományi Közlöny, 1965.
- Schwáb, Mária: Az igazságszolgáltatás fejlődése a török hódoltság idején az alföldi városokban [Die Entwicklung der Rechtspflege in der Städten der Großen Ungarischen Tiefebene während der türkischen Besatzung]. Budapest, 1939.
- Schram, Ferenc: Magyarországi boszorkányperek [Hexenprozesse in Ungarn]. I–III., Budapest 1970–1984.
- Stipta, István: A magyar bírósági rendszer története [Die Geschichte des ungarischen Gerichtswesens]. Debrecen 1998.
- Sugár, István (Hrsg.): Bűbájosok, ördöngösök, boszorkányok Heves és Külső-Szolnok vármegyékben [Zauberer, Teufelsweiber und Hexen in den Komitaten Heves und Külső-Szolnok]. Budapest 1987.
- Süttő, Szilárd: Zur Frage der Rechtsprechung des Palatins und des Hofrichters in den letzten Jahren König Ludwigs des Großen von Ungarn. In: Wiener Archivforschungen. Festschrift für den ungarischen Archivaldelegierten in Wien, István Fazekas, Herausgegeben von Zsuzsanna Cziráki, Anna Fundárková, Orsolya Manhercz, Zsuzsanna Peres und Márta Vajnági. Wien 2014.
- Szabó, Béla P.: A felső-magyarországi városszövetség 17. századi jogkönyvének eljárásjogi vonatkozásai [Die prozessrechtlichen Bezüge des Rechtsbuches aus dem 17. Jahrhundert des oberungarischen Städtebundes]. In: A polgári peres eljárás történeti fejlődése Magyarországon [Die historische Entwicklung des Zivilprozessverfahrens in Ungarn]. Szeged 2013.
- Szalay, László: A büntető eljárásról [Über das Strafverfahren]. Pest 1843.
- Szegedy, Johannes: Tripartitum juris hungarici Tyrocinium iuxta ordinem titulum operis Tripartiti sacris canonicis accommodatum. Nagyszombat 1735.
- Szentpétery, Imre: A tárnoki ítélőszék kialakulása [Die Entstehung des Schatzmeistergerichts]. Budapest 1934.
- Szöcs, Tibor: A nádori intézmény korai története 1000–1342 [Die Frühgeschichte des Palatinsamtes 1000–1342]. Budapest 2014.

- Torday, Lajos: A megyei polgári peres eljárás a 16–19. században [Das Zivilprozessverfahren in den Komitaten im 16.–19. Jahrhundert]. Budapest 1933.
- Váczy, Péter: A magyar igazságszolgáltatás szervezete a XI–XII. században [Die ungarische Rechtspflege im 11. und 12. Jahrhundert]. Miskolc 1930.
- Váczy, Péter: A királyi kúria bírósága és I. Endre király törvénybe idéző ércbilloga [Das Gericht der königlichen Kurie und das bronzene Zitationssiegel König Andreas' I.]. Századok, 1934.
- Varga, Endre: A hivatásos ügyvédi osztály kialakulása [Die Entstehung der Klasse der Berufsanwälte]. In: Domanovszky emlékkönyv [Festschrift Domanovszky]. Budapest 1937.
- Varga, Endre: A Novus Ordo. II. József jogszolgáltatási rendszere [Das Rechtspflegesystem Josephs II.]. Levéltári Híradó, 1954.
- Varga, Endre (Hrsg.): Úriszék. XVI–XVII. századi perszövegek [Patrimonialgericht. Prozesstexte aus dem 16. und 17. Jahrhundert]. Budapest 1958.
- Varga, Endre: A magyar jogszolgáltatás átszervezése II. József korában [Die Umgestaltung der ungarischen Rechtspflege zur Zeit Josephs II.]. In: Századok, 1960.
- Varga, Endre: Polgári peres eljárások a királyi curián 1724–1848/9 [Zivilprozessverfahren bei der königlichen Kurie 1724–1848/9]. Levéltári Közlemények, 1968.
- Varga, Endre: A Királyi Curia (1780–1850) [Die königliche Kurie (1780–1850)]. Budapest 1974.
- Varga, Endre – Veres, Miklós: Bírósági levéltárak 1526–1869 [Gerichtsarchive 1526–1869]. Budapest 1989.
- Varga, János: Deák Ferenc és az első magyar polgári büntetőrendszer tervezete [Ferenc Deák und der Entwurf des ersten ungarischen zivilen Strafsystems]. Zalaegerszeg 1980.
- Veres, Miklós: A tárnoki hatóság és a tárnoki szék 1526–1849 [Das Schatzmeisteramt und das Schatzmeistergericht 1526–1489]. Budapest 1968.
- Vinkler, János: A magyar igazságszolgáltatási szervezet és polgári eljárás a mohácsi véstől 1848-ig, I–II. [Die ungarische Rechtspflege und das Zivilverfahren von der Niederlage bei Mohács bis 1848, I–II]. Pécs 1921–1927.
- Vuchetich, Matthias: Institutiones juris criminalis hungarici. Buda 1819.
- Wenzel, Gusztáv: Visszapillantás az előbbi m. kir. curiának 1724–1769-iki működésére [Rückblick auf die Arbeit der früheren königlichen Kurie von 1724 bis 1769]. Budapest 1875.
- Werbőczy, István: Hármaskönyv [Tripartitum]. Budapest 1897.

*Lajos Rácz*

## Das Beziehungssystem Staat und Kirche im historischen Ungarn

### Vorgeschichte

#### Christliche Missionierung im Karpatenbecken vor der ungarischen Landnahme

Im Jahr 381 war das Christentum im Römischen Reich zur Staatsreligion geworden und dies hatte auch in Ungarn Auswirkungen. Neueste Studien lassen größere frühchristliche Zentren vermuten. Es genügt hier der Hinweis auf Sirmium (Mitrovica), Baciensis Ecclesiae (Petrovce) oder auf Quinqueecclesiae. Im vierten und fünften Jahrhundert war jedoch das Christentum in Pannonien – trotz der Nähe zu Rom – bei der Bevölkerung wohl nicht sehr verbreitet. Nebenbei weist Pannonien, wie auch Rom selbst, in den Zeiten bevor das Christentum zur Staatsreligion wurde, eine recht bunte religiöse Vielfalt auf. Angefangen vom Kult der ägyptischen ‚Isis‘, über bestimmte Elemente der syrischen Religion und sogar über auftauchende Spuren jüdischer Kultstätten hinaus zeigen alle, dass die Reichsregierung mit dem Limesystem hier eine ziemlich gemischte Bevölkerung angesammelt hatte, und diese – meist mit Soldatentum befassten – Völker lange Zeit ihre einstigen religiösen Kulte beibehielten. Alle sogenannten Mysterienreligionen waren im Reich verbreitet, so auch in Pannonien. Der kirchengeschichtlichen Fachliteratur nach „verehrte das Offizierskorps der Armee in erster Linie den Mithras Kult“. In der östlichen Hälfte des Karpatenbeckens, in der im Vergleich zur Provinz Pannonien deutlich später organisierten Provinz Dacia, zeigte sich andererseits eine womöglich noch größere religiöse Vielfalt. Gleichzeitig könnte die fehlende Masse des Christentums natürlich auch mit den Stürmen der Völkerwanderung und der ständigen militärisch-politischen Unsicherheit zusammenhängen.

Es gibt zudem die Meinung, das in unmittelbarer Nähe des Limes langsam entstehende Mönchtum habe das Christentum repräsentiert, bzw. die Verbreitung des Christentums übernommen – dies sei archäologisch untermauert. Offenbar wird dies bestätigt durch die Entstehung klar definierter und lange aufrechterhaltener christlicher Zentren. Sie befanden sich einige hundert Meilen weiter, etwas diesseits des Limes und somit im Verwaltungsbereich des Sirmium, wo sich sogar der Arianismus vorübergehend etabliert hatte. Oder in Richtung Italien gibt es das permanent eingerichtete christliche Zentrum